

Die
bäuerlichen Verhältnisse auf den
herzoglichen Domänen Kurlands
im XVII. und XVIII. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. B.

von

Juergen Freiherrn von Hahn

aus Kurland



Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1911

Die
bäuerlichen Verhältnisse auf den
herzoglichen Domänen Kurlands
im XVII. und XVIII. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. B.

von

Juergen Freiherrn von Hahn

aus Kurland



Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1911

Dekan: Professor Dr. *Karl Diehl*

Referent: Professor Dr. *Karl Diehl*

Meiner Mutter!

Vorwort

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Diehl, in dessen Seminar vorliegende Arbeit entstand, meine tiefgefühlte Dankbarkeit für das warme Interesse und die liebenswürdige Anteilnahme auszusprechen, die er mir während meines Studiums und namentlich während Bearbeitung dieser Schrift so reichlich erwiesen hat.

Auch meinem hochverehrten Lehrer, dem Herrn Direktor des kurländischen Landesarchivs, Oskar Stavenhagen, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und dessen sachkundige Hilfe ich im reichsten Maße bei Bearbeitung der Archivalien genießen durfte, möchte ich hier meinen wärmsten und tiefempfundensten Dank ausdrücken.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

Die herzoglichen Domänen

	Seite
1. Lehen und Land	1—3
2. Verpflichtungen des Herzogs aus dem Lehen	3—4
3. Größe und Wert des herzoglichen Domänenbesitzes	4—7

II. Ausführung

A. Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänen

1. Die fürstliche Kammer und ihre Tätigkeit	8—11
2. Verpfändung, Verarrendierung und Eigenbetrieb der Domänen	11—13
3. Der Wirtschaftsbetrieb auf den fürstlichen Gütern	13—25
a) Amtsordnungen und Kontrakte	13—14
b) Der Amtshof	15—16
c) Die Wirtschaftsbeamten	16—17
d) Die Landwirtschaft	17—20
e) Die Viehzucht	20—22
f) Forstwirtschaft, Jagd und landwirtschaftliche Nebengewerbe	22—25

B. Die bäuerlichen Verhältnisse

1. Allgemeines	25—27
2. Die Schollenpflicht der Bauern:	
a) Die aus der Schollenpflicht entspringenden Verhältnisse	27—29
b) Läuflingswesen	29—32
3. Bevölkerungspolitik der Herzöge	32—34
4. Kulturelle Lage der Bauern:	
a) Kirche und Schule	34—36
b) Wirtschaftlicher Leichtsinns der Bauern. Luxusverbote	36—37
5. Unterstützungsberechtigung der Bauern	37—38
6. Der Nordische Krieg und die Pest von 1709—10	38—41
7. Die Gerichtsbarkeit über die Bauern	41—44
8. Rechtliche Verhältnisse des Bauern zu dem von ihm genutzten Lande	44—49
9. Besitz- und Erbrecht des Bauern an seiner fahrenden Habe	49—52

	Seite
10. Anderweitige Nutzungsrechte des Bauern	52—54
11. Gliederung der ländlichen Bevölkerung:	
a) Die bäuerlichen Beamten	55—57
b) Die Gesindewirte und Knechte	58—59
c) Einfüßlinge und Geldsassen	59—61
d) Landlose Bauern	61—62
12. Die Freibauern	62—64
13. Die Juden	64—65

C. Dienste und Abgaben der Bauern

1. Allgemeines	65—66
2. Der ordinäre Gehorch:	
a) Das Reeschensystem	67—69
b) Die Fronarbeiter zu Pferde und zu Fuß	69—71
3. Der extraordinäre Gehorch oder »Leeziba«	71—77
4. Die Naturalabgaben	77—81
5. Die Geldabgaben	81—83
6. Ablösung der Naturalabgaben in Geld	83—86

III. Schluß

Abschließendes Urteil. Ausblick	87—96
---	-------

IV. Anhang

Erklärungen zu den Landmaßen:	
a) Der Haken	97—101
b) Die Lofstelle	101—102
Tabellen und Beilagen zu Gehorch, Wacke, Maß, Gewicht, Geldsorten und Preisen sub. lit. I—XXIV	102—154

Benutzte Quellen und Literaturnachweis

A. Ungedruckte

- Arrendekontrakte 1637—1792, abgekürzt »A. C.«
Wirtschaftsinventarien u. Wackenbücher aus der Zeit von 1627—1818, abgekürzt »J.«
Untersuchungsprotokolle aus dem XVIII. Jahrhundert, abgekürzt »U. P.«
Suppliquen und Klagen.
Entscheidungen der fürstlichen Kammer.
Amtsordnungen, in Kopien in der Nurmhusenschen Brieflade. Alte Signatur XV, Nr. 17.
Statuta Curlandica und Piltische Statuten; daselbst in Kopien.
O. Stavenhagen: »Über die Entstehung der bäuerlichen Schollenpflichtigkeit im mittelalterlichen Livland«. Manuskript.

B. Gedruckte

- Agthe, Dr. A.: »Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland.« Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXIX.
Arbusow, L.: »Grundriß der Geschichte Liv-, Est-, und Kurlands.« Riga 1908.
Derselbe: »Anschlag der aus dem Leibgeding der Herzoginwitwe Anna zu erwartenden Einkünfte.« Sitzungsberichte der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst. 1897. pag. 159 ff.
Bruiningk, Baron, H.: »Livländische Rückschau.« Dorpat, Riga, Lepizig 1879.
Brünneck, W. von: »Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen.« Berlin 1891.
Buchenberger, A.: »Agrarwesen und Agrarpolitik.« Leipzig 1892. 2 Bde.
Bunge, F. G. von: »Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte.« Reval 1849.
Creutzburg, H.: »Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern.« Königsberg 1910.
Dorneth, J. von: »Die Letten unter den Deutschen.« Berlin 1885.
Engelhardt, Baron, H.: »Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit.« Leipzig 1897.
Forstreglement für Kurland, Mitau 1805.
Fuchs, C. J.: »Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen.« Straßburg 1881.
Gernet, A. von: »Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Esthland.« Reval 1901.
Derselbe: »Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esthland.« Reval 1896.
Goltz, v. d.: »Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat.« Jena 1893.
Goltz, v. d. und Wohltmann: Artikel, »Ackerbausysteme« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft 1909. 3. Aufl., Bd. I.
Grünberg, C.: Artikel, »Unfreiheit« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft 1901. 2. Aufl. Bd. VII.
Hanssen, G.: »Agrarhistorische Abhandlungen.« Leipzig 1880. 2 Bde.

- Keußler, J. von: »Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland.« Bd. III.
- Klopmann, Baron, Fr.: »Kurländische Güterchroniken.« Bd. I. Mitau 1856.
- Knapp, G. Fr.: »Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens.« Leipzig 1887. 2 Bde.
- Derselbe: Artikel, »Bauernbefreiung« im Handwörterb. d. Staatswissensch. 3. Aufl. Bd. II.
- Knapp, G. F.: »Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit.« Leipzig 1891.
- Lamprecht: Artikel, »Bauer« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 3. Aufl. Bd. I. Landtagsdiarium d. a. 1793 und 1780.
- Meitzen, A.: »Siedlung und Agrarwesen usw.« Bd. II.
- Panthenius, Th. H.: »Geschichte Rußlands.« Leipzig 1908.
- Paucker, M. G.: »Praktisches Rechenbuch«, II. III. Mitau 1841.
- Prätorius-Rinteln: Artikel, »Domänen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 3. Aufl. Bd. III.
- Rechenberg-Linten, E. von: »Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert.« Mitau 1858.
- Rostworowski, Graf: »Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen im XIX. Jahrhundert.« Jena 1896.
- Rotteck und Welcker: »Staatslexikon.« Bd. II und VIII.
- Schiemann, Th.: »Rußland, Polen und Livland bis ins XVII. Jahrhundert.« Berlin 1886. 2 Bde.
- Derselbe: »Charakterköpfe und Sittenbilder.« Hamburg. Mitau 1885.
- Derselbe: »Historische Darstellungen und archivalische Studien.« Hamburg. Mitau 1886.
- Derselbe: »Die Regimentsformel und die Statuten von 1617.« Mitau 1876.
- Seraphim, E. und A.: »Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands.« Reval 1895, 96. 2 Bde.
- Seraphim, A.: »Die Geschichte des Herzogtums Kurland.« Reval 1904.
- Seraphim, E. und A.: »Aus Kurlands herzoglicher Zeit.« Mitau 1892.
- Sering: Artikel, »Innere Kolonisation« im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. II. 273 f.
- Simkowitsch: Artikel, »Bauernbefreiung in Rußland.« Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Bd. II. 3. Aufl.
- Stavenhagen, O.: »Die Kettler.«
- Derselbe: »Freibauern und Landfreie in Livland.« »In den Beiträgen zur Kunde Liv-, Esth- und Kurlands.« Bd. IV. Reval 1894.
- Derselbe: »Das kurländische Landesarchiv in Mitau.« Separatabdruck der Arbeiten des I. Baltischen Historikertages. Riga 1909.
- Sugenheim, S.: »Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft.« St. Petersburg 1862.
- Tobien, A. von: »Die Agrargesetzgebung Livlands.« Berlin 1899.
- Derselbe: »Die Bauernbefreiung in Livland.« Aus den Festgaben für J. Neumann. Tübingen 1905.
- Derselbe: »Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland.« Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1910. Vierteljahreshfte 1 und 2.
- Transehe-Roseneck, A. von: »Gutsherr und Bauer in Livland.« Straßburg 1890.
- »Die lettische Revolution.« Bd. I. Berlin 1906/07.
- Wagner, A.: »Finanzwissenschaft.« 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883.
- Ziegenhorn, C. G. von: »Staatsrecht der Herzgtümer Kurland und Semgallen.« Königsberg 1772.

I. Einleitung

Die herzoglichen Domänen

1. Lehn und Land

Im alten livländischen Ordensstaat waren die Landschaften auf dem linken Dünaufer, Selonien, Semgallen und Kurland zwischen dem Deutschen Orden und den bischöflichen Vertretern der römischen Kirche in Livland geteilt. Jedoch verdrängte der Orden den Erzbischof und das Domkapitel von Riga aus ihren Besitzungen links der Düna, so daß nur der Bischof von Kurland als Landesherr neben dem Orden im kleineren Teil des eigentlichen Kurland übrig blieb. Grundherren auf der linken Seite der Düna waren also zu Ausgang des Mittelalters der Deutsche Orden, der Bischof von Kurland mit seinem Kapitel, die bischöflichen und die Ordensvasallen. Ein kleiner Teil der rigischen Stadtmark befand sich ebenfalls auf dem linken Ufer der Düna, an der Aa gelegen.

Nach Auflösung des Ordensstaates kommen als Grundherren nur der Herzog und der kurländische Adel, d. h. die frühern Vasallen und ihre Rechtsfolger, in Betracht. Der Grundbesitz der kurländischen Städte¹ war von keiner Bedeutung, so daß die Städte agrargeschichtlich nur als Absatzmärkte und Handlungspunkte in Betracht kommen.

Der Grundbesitz des Bischofs und des Kapitels von Kurland ging an die Vasallen über, die sich bis zum Ende der herzoglichen Zeit als eine politisch von Polen, dazwischen auch vom

¹ Nur Mitau und Libau besaßen je ein kleines Stadtgut, die Stadtmark war überall sehr klein.

kurländischen Herzog abhängige Adelsrepublik behaupteten. Allerdings wurde von polnischer Seite des öftern versucht, das Ländchen wieder unter den Krummstab zu bringen, so z. B. 1685, 1744 und 1746, doch blieben diese Versuche ohne praktischen Erfolg.

Die im Herzogtum wie im »Piltenschen Kreise« der evangelisch-lutherischen Landeskirche überwiesenen Ländereien, die Pastorswidmen¹ und das dazu gehörige Bauerland, gingen aus den Domänen des Herzogs und den Allodialgütern hervor und unterschieden sich wirtschaftlich nicht von diesen.

Als Gotthard Kettler, der letzte Ordensmeister in Livland, am 5. März 1562 König Sigismund August von Polen den Lehns- eid leistete und Kurland und Semgallen als ein weltliches Lehns- herzogtum empfang, übernahm er den gesamten im neuen Fürstentum liegenden unmittelbaren Grundbesitz des Ordens². So wurden denn die bisherigen Güter und Ämter des Ordens Do- mänen des neuen Herzogs. Man bezeichnete diesen gesamten Grundbesitz als »das Lehn«. Den Gegensatz hierzu bildete das »Land« oder die »Landschaft«. Darunter verstand man alle vom Deutschen Orden in Kurland an Edelleute zu Lehn vergebene Güter, die bei der Unterwerfung unter Polen durch das »Privilegium Sigismundi Augusti datum Vilnae Nobilitati Livoniae«³ von 1561 November 28. zum freien Eigentum ihrer Inhaber erklärt worden waren, deren Besitzer also bei Lebzeiten und auf den Todesfall frei über diese Güter verfügen durften⁴. Herzog Gotthard bestätigte das Privileg ausdrücklich in seiner ersten Verschreibung an den kurländischen Adel von 1562 März 7.⁵ und durch das »Privilegium Gotthardinum« von 1570 Juni 25.⁶ Zu den früheren Ordenslehn sind dann als Allodialgüter in Kurland noch einige wenige vom Lehn des Herzogs mit ausdrücklicher Bestätigung durch den Oberlehnherrn zu Allodialbesitz verliehene Güter gekommen. Es war dies nur eine Ausnahme von der sonst streng festgehaltenen Regel, daß

¹ Wir zählen 96 Widmen, die zusammen mit dem dazu gehörigen Bauerland auf zirka 20 000 Desjätinen = 21 850 Hektar zu schätzen sind.

² Ziegenhorn, § 620. Stavenhagen, Die Kettler, pag. 20 Anm. 112.

³ Ziegenhorn, Beilage 53 § 10.

⁴ Ziegenhorn, § 657. Natürlich unter Vorbehalt event. Gesamthandrechte A. d. V.

⁵ Ziegenhorn, Beilage 58.

⁶ Ziegenhorn, Beilage 76 § 6.

die vom Herzog vergebenen Lehnsgüter nicht zum »Land«, sondern zum »Lehn« gehörten. Die Rechte ihrer Besitzer waren jedesmal durch die Investiturerkunde bestimmt und konnten sehr verschiedener Art sein. Erst zum Ausgang der herzoglichen Zeit wurden die herzoglichen, zu Lehn vergebenen Güter durch das Allodifikationsdiplom des Königs Stanislaus August von Polen von 1776 Oktober 30. mit den Allodialgütern Kurlands zu gleichen Rechten und Pflichten vereinigt¹.

2. Verpflichtungen des Herzogs aus dem Lehn

Wie für die meisten Staaten des XVII. und XVIII. Jahrhunderts² galt auch für das Herzogtum Kurland der Domänenbesitz als Säule des gesamten Staatshaushalts³; daneben kam noch das Regalienwesen (Zoll-, Post-, Hafenalien³ usw.) in Betracht, das aber im Kurland von keiner großen Bedeutung war.

Die aus den Domänen und Regalien fließenden Einkünfte dienten zur Bestreitung des fürstlichen Hofstaates und der gesamten Staatsausgaben⁴. Eine Unterscheidung zwischen Kammergütern, deren Einkünfte in erster Reihe zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fürsten selbst und seines Hofes dienten und Staatsdomänen, d. h. solchen, welche hauptsächlich zur Deckung des Staatsbedarfs beitragen, wurde in Kurland nicht gemacht⁵.

Die Disposition über die Einkünfte aus den Domänen stand dem Herzoge allein zu; doch macht Ziegenhorn in seinem »Staatsrecht« die Einschränkung, daß der Teil der Einkünfte, der nach Bestreitung des gesamten Staatshaushalts übrig bleiben würde, doch nicht schlechterdings wie ein »Patrimonialgut« anzusehen sei, denn »die Besorgung der allgemeinen Wohlfahrt erfordert immer einen vorrätigen Schatz in der fürstlichen Kasse«⁶.

¹ v. Klopmann, Kurl. Güterchroniken, I, pag. 210 ff.

² Wagner, Finanzwissenschaft I, pag. 31 ff.

³ Ziegenhorn, § 624 ff. Tobien, »Agrargesetzgebung Livlands«, pag. 318 daselbst auch Literatur.

⁴ Ziegenhorn, §§ 619, 620. Stavenhagen, Die Kettler. v. Rechenberg-Linten, pag. 85.

⁵ Ziegenhorn, § 620, Seraphim II, pag. 608. In Polen scheint es ähnlich gewesen zu sein. Hier wurden die zum Unterhalt des Königs und des Staates bestimmten Güter verpachtet. Vgl. Rostworowski, pag. 7.

⁶ Ziegenhorn, § 620.

Die Danziger Konvention von 1737 November 12. zwischen der königlich polnischen Kommission und dem Vertreter des Herzogs Ernst Johann abgeschlossen, setzte fest, daß in Zukunft die zum Lehn gehörigen Güter möglichst wenig mit Abfindungssummen für Prinzessinnen und Witwen des fürstlichen Hauses belastet werden sollten¹. Die Einkünfte des Herzogs aus seinem Allodialbesitz brauchten nicht für Staatszwecke verwandt zu werden; nur mußten die fürstlichen Allodialgüter an den Lasten des Landes, wie alle adligen Erbgüter, ihr Teil mittragen².

Als Träger eines polnischen Lehns mußte der Herzog von Kurland der Krone Polen Lehnsdienst leisten; und zwar im Kriegsfall auf Anforderung seitens des Königs oder der Republik sein Kontingent, die Hofesfahne innerhalb der Landesgrenzen stellen³. Die Höhe dieses Lehnsdienstes wurde noch 1617 der des preußischen gleichgesetzt⁴. Später wurde der Lehnsdienst auf 100 Reiter festgesetzt⁵, und Herzog Ernst Johann übernahm sogar die Stellung von 200 Reitern oder 500 Mann zu Fuß⁶.

Neben dem Kontingent des Herzogs stand das des Adels, die »Adelsfahne«.

Die Hofesfahne und die Adelsfahne⁷ rückten als gesonderte Truppen, doch unter dem gemeinsamen Kommando des Herzogs ins Feld.

Auch an den außerordentlichen Lasten, namentlich den schweren Kontributionen, die von feindlichen Truppen dem ganzen Lande auferlegt wurden, nahm das Lehn teil, indem es $\frac{1}{3}$ derselben trug, während $\frac{2}{3}$ auf die Landschaft fielen⁸.

3. Größe und Wert des herzoglichen Landbesitzes

Der Domänenbesitz, der nun in die Hände des Herzogs übergegangen war, stellte einen sehr ansehnlichen Güterkomplex

¹ Ziegenhorn, Beilage 316 V. § 346. Seraphim, II, 608.

² Ziegenhorn, § 617.

³ Ziegenhorn, § 339. Seraphim, 2. Aufl. pag. 229.

⁴ Ziegenhorn, Beilage 109 § 32. Schiemann, »Regimentsformel« § 28.

⁵ Ziegenhorn, Beilagen 145, 174, 200, 214, 215, 296.

⁶ Ziegenhorn, Beilage 316 § 4 und § 339.

⁷ Hiervon wird später beim »Haken« genauer gehandelt werden.

⁸ Stavenhagen, Die Kettler.

dar. Der Orden, welcher über ausreichende eigene militärische Kräfte verfügte¹, war nicht in dem Maße auf kriegstüchtige Vasallen angewiesen wie die geistlichen Fürsten, brauchte daher auch nicht soviel mächtige Vasallen mit großen Lehen und mit Preisgabe landesherrlicher Rechte² an sich zu ziehen. Während in den bischöflichen Landesteilen des alten Livland die Macht der Vasallen ständig stieg³ und die geistlichen Fürsten ihnen ein Recht nach dem andern zugestehen mußten, sehen wir im Ordenslande eine bedeutende Vasallenmacht nur in Harrien-Wierland, wo der Orden schon beim Erwerbe des Landes einer geschlossenen Vasallenkorporation gegenüberstand, deren Entwicklung er nicht mehr zu hemmen vermochte⁴.

Namentlich in Kurland trieb der Orden eine bewußte Politik, die gegen das Aufkommen solcher mächtiger Vasallenverbände gerichtet war⁵. So blieb der größere Teil des Ordenslandes in Kurland unter der unmittelbaren Herrschaft des Ordens und ging später in den Besitz der Herzöge über.

Neben den eigentlichen Domänen besaßen die Herzöge noch eine ganze Reihe von Allodialgütern, die in rechtlicher Beziehung den Erbgütern des Adels gleichstanden⁶, in wirtschaftlicher aber dieselben Merkmale aufwiesen wie die Domänen⁷. Genaue Daten über die Größe und Anzahl der herzoglichen Ämter und Güter anzugeben, ist vorläufig nicht gut möglich⁸, da zuverlässige Vermessungen und zusammenfassende Darstellungen fehlen. Das Landmaß der herzoglichen Zeit, der Haken, gibt uns keinen sicheren Ausgangspunkt, da seine Größe und Wert sich mit der Zeit stark veränderten, wie weiter unten gezeigt werden wird⁹.

Die Kriege mit den furchtbaren Verwüstungen und Seuchen, die sie im Gefolge hatten, so namentlich der große Nordische, ließen ganze Güter und Vorwerke aussterben, die erst viel später,

¹ Engelhardt, pag. 9. Schieman, Rußland, Polen, Livland usw. II, pag. 77 ff.

² Engelhardt, pag. 22. Stavenhagen, »Freibauern u. Landfreie« usw. pag. 295 ff.

³ Stavenhagen, »Freibauern und Landfreie«.

⁴ Engelhardt, 9 ff.

⁵ Stavenhagen, »Freibauern und Landfreie« pag. 295 ff.

⁶ Ziegenhorn, § 617 Chatoulgüter. Wagner, Finanzwissenschaft I, 515.

⁷ Bei der weiteren Betrachtung werden unter »Domänen« sowohl die eigentlichen Domänen, als auch die fürstlichen Allodialgüter verstanden werden.

⁸ Vgl. hierzu Seraphim, »Geschichte Kurlands« 2. Auflage, Reval 1904, pag. 231.

⁹ Vgl. Anhang »Haken«.

oft unter anderem Namen, wieder erscheinen: Beigüter werden zu Hauptgütern, solche sinken wieder zu bloßen Vorwerken herab. Oft bedeckte sich das Land ausgestorbener und verwüsteter Höfe mit Buschwerk und wurde so zu Wald, und nur der Name erinnert zuweilen daran, daß hier einst landwirtschaftlich genutzter Boden war. Dies alles erschwert ein Urteil über Ausdehnung und Wert des fürstlichen Domänenbesitzes ungemein. Aus verschiedenen Zeitpunkten sind uns aber Verzeichnisse von verpfändeten oder sonst mit Schulden behafteten Domänen erhalten. Auch von wieder eingelösten Gütern finden sich solche Verzeichnisse vor. Nach diesen können wir, für gewisse Zeitpunkte wenigstens, annähernd den Wert und die Zahl der fürstlichen Besitzungen schätzen.

In jener Zeit, wo der Geldverkehr noch sehr unentwickelt war und die Fürsten häufig nach größeren Barkapitalien suchen mußten, war es für jeden, der verfügbares Geld hatte, eine sichere und lohnende Kapitalanlage, sein Geld auf die fürstlichen Güter zu leihen. Da die Fürsten das auf so bequeme Art erlangte Geld oft unproduktiv verbrauchten, so war dies vom finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, eine Maßnahme, die von vielen Schriftstellern als verzweifelt und heillos bezeichnet wird¹. Auch für Kurland trifft dies häufig zu. Namentlich der prachtliebende Herzog Friedrich Kasimir² betrieb die Verpfändung von Domänen in größtem Maßstabe³, so daß die Verzeichnisse verschuldeter fürstlicher Besitzlichkeiten aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, die uns erhalten sind, ein der Wirklichkeit wohl ziemlich nahe kommendes Bild über Zahl und Wert der fürstlichen Güter bieten können. Nach diesen Verzeichnissen waren um 1700 ca. 220 Domänen, Höfchen und Landstücke für insgesamt 3916705 Fl. oder 1305568 R. Taler⁴ verpfändet oder sonst mit Schulden belastet. Die kleinen Landstücke bilden nur einen geringen Teil hiervon, die Mehrheit besteht aus größeren oder kleineren Domänengütern. 1738 wird der Wert der in Kurland und Semgallen befindlichen Kettlerschen Allodialgüter, die

¹ Seraphim, II. pag. 572. Arbusow, pag. 215.

² regierte von 1682—1698.

³ Arbusow, pag. 215. Seraphim, II. pag. 572. Schiemann, Histor. Darst. und Arch. Studien pag. 132

⁴ Siehe Anhang, Münzwesen.

Herzog Ernst Johann Biron übernahm¹, mit 737325 Fl. alb. berechnet. Doch sind dabei versehentlich(!) 32 Lehnsgüter hinzuge-rechnet worden, im Werte von 405625 Fl. alb., so daß die wirklichen Allodialgüter des Herzogs damals nur einen Wert von 332700 Fl. alb. repräsentierten².

Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts wurden an verpfändeten Gütern eingelöst:

Von der Herzogin-Witwe Anna, von Herzog Ernst Johann und von der Landesregierung während des Herzogs Abwesenheit: 116 Güter mit 2406970 Fl. alb. 1793 waren noch 47 Güter für 428120 Fl. alb. verpfändet, dazu noch 8 Güter, die verlehnt waren und für die im Falle einer Eröffnung 138890 Fl. alb. zu zahlen gewesen wären. Die Prinzessinnen hatten auf nicht namentlich angeführte Güter 141750 Fl. alb. stehen³.

Aus den oben angeführten Zahlen können wir natürlich keine ganz genauen Resultate erreichen. Wir sehen aber, daß der Grundbesitz der kurländischen Herzöge ein sehr beträchtlicher war, der den des Adels sowohl an territorialem Umfang, wie auch an Wert übertraf⁴. Den Wert bezeichnete damals vor allem die Dichtigkeit der bäuerlichen Bevölkerung, deren Zahl im Lehn die Bauernschaft des Adels sicher um ein Mehrfaches übertraf. Die kurländische Ritter- und Landschaft gab 1727 dieser Tatsache folgenden allgemeinen Ausdruck: »Illustrissimus princeps et plura et pinguiora praedia, quam nobilitas, possidet.«

¹ Seraphim, II. 608. Ziegenhorn, § 618.

² Landtagsdiarium 1793, Beilage 39.

³ Landtagsdiarium 1793, Beilage 39.

⁴ Stavenhagen, Die Kettler. Seraphim, II. 434.

II. Ausführung

A. Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänen

1. Die fürstliche Kammer und ihre Tätigkeit

Schon im Mittelalter hören wir von eigenen landwirtschaftlichen Großbetrieben des Ordens, die sich namentlich in der Nähe von Ordensschlössern finden¹. Dieses ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Verproviantierung der Schlösser durch die Produkte der eigenen Wirtschaft sicherer und schneller geschehen konnte, als durch die Abgaben der Bauern, die nicht immer zuverlässig waren und deren Naturallieferungen im Kriegsfall hätten ausbleiben können.

Der Übergang der Ordensgüter in den Besitz des Herzogs bedeutete zunächst für dieselben keine große Veränderung in wirtschaftlicher Beziehung, führte aber wohl eine größere Einheitlichkeit und Zentralisation der Verwaltung herbei.

Bei der großen Bedeutung, die das Domänenwesen für den Staat des XVII. und XVIII. Jahrhunderts hatte², kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir häufig den Landesfürsten selbst mit der Leitung seiner Domänenwirtschaft beschäftigt sehen³. Dieses trifft auch für Kurland zu. Hier sehen wir, daß die Herzöge oft mit großer Sorgfalt die Wirtschaft auf ihren Domänen leiten und ihren Einfluß bis in die kleinsten Details des Wirtschaftslebens bemerkbar machen.

¹ Engelhardt, pag. 22 ff. und pag. 70.

² Vgl. pag. 3.

³ Prätorius-Rinteln, Artikel »Domänen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl. 3. Bd. pag. 526 ff.

Wie bei den Regierungsgeschäften standen dem Herzog auch hierbei die Oberräte zur Seite¹. Die unmittelbare Aufsicht über den Wirtschaftsbetrieb auf den Domänen führte eine kollegialische Behörde, das Kammerkollegium, auch schlechthin »fürstliche Kammer« genannt². Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts bemerken wir überhaupt, wie an Stelle einzelner Beamten kollegialische Verwaltungskörper treten³.

In dieser Kammer wurden die die Domänen betreffenden Befehle ausgefertigt, Instruktionen und Ordnungen ausgearbeitet und die Einkünfte und Gefälle des herzoglichen Landbesitzes verwaltet.

Das Kammerkollegium sollte im 18. Jahrhundert aus folgenden Beamten bestehen⁴: dem Rentmeister, dem Sekretär, dem Registrator und 3 Kammerverwandten, welche auch »Kameralisten« genannt wurden. Um von allen Vorgängen auf den Domänen ein genaues Bild zu bekommen und um die Wirtschaftsführung genau überwachen zu können⁵, wurden von der Landesregierung von Zeit zu Zeit, nach der ursprünglichen Bestimmung alle 3 Jahre, immer aber bei einem Wechsel in der Person des Wirtschaftsleiters, Untersuchungskommissionen nach den Domänen entsandt. Die Untersuchungskommissionen setzen sich aus einem höheren fürstlichen Beamten⁶ (gewöhnlich einem Hauptmann⁷),

¹ Ziegenhorn, §§ 407, 466, Beilage 104 § 1 ff. Dieses sind: Die 4 Oberräte, nämlich der Rechtsgelehrte Kanzler, der Landhofmeister, Oberburggraf und Landmarschall, alles »wohlbesitzliche« Edelleute; dazu noch »2 Doktoren der Rechte« die auch bürgerlichen Standes sein können. Vgl. Seraphim, II. pag. 497.

² Ziegenhorn, pag. 623.

³ Prätorius-Rinteln, Artikel »Domänen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft 3. Aufl. 3. Bd. pag. 526 ff.

⁴ Ziegenhorn, Beilage 259 pag. 301 ff.

⁵ Manchmal besuchten die Herzöge auch selbst ihre Domänen und informierten sich über ihren Zustand. So z. B. Herzog Jakob. Vgl. Seraphim, II. pag. 525.

⁶ Ziegenhorn, § 548.

⁷ Das Herzogtum Kurland (und Semgallen) war in 4 Oberhauptmannschaften geteilt. Mitau, Selburg, Goldingen und Tuckum. Die Oberhauptmannsgerichte bildeten die erste Gerichtsinstanz. In ihnen präsierte der örtliche Oberhauptmann. Ihm zur Seite stand ein rechtsgelehrter Sekretär. Assessoren (ständig seit 1759) und Sekretäre finden sich bei diesen Gerichten. Vgl. Ziegenhorn, § 544 ff. Seraphim, II. 497. Die 8 Hauptleute zu: Bauske, Doblen, Windau, Grobin, Durben, Schründen, Frauenburg und Kandau hatten zumeist polizeiliche und Verwaltungsfunktionen und richteten in Kriminal-, manchmal auch Zivilsachen, über die Untertanen der fürstlichen Domänen. Vgl. Ziegenhorn, § 546. Seraphim, II. 497.

einem besitzlichen Edelmann und 2 fürstlichen Kammerbeamten zusammen¹.

Diesen Untersuchungskommissionen wurden genaue Instruktionen mitgegeben, nach denen sie den Zustand der Domänen, der Bauerschaft, der Landwirtschaft usw. revidieren mußten. Zu diesem Zwecke wurde auf der zu untersuchenden Domäne ein Termin festgesetzt, an welchem sich die gesamte Bauerschaft nebst allen Wirtschafts- und Forstbeamten einzufinden hatte. Nachdem die Erschienenen ermahnt worden waren, die reine Wahrheit auszusagen und die Beamten an ihren Diensteid erinnert worden, begannen die Kommissionen ihren Instruktionen gemäß die einzelnen Punkte zu erforschen. Die Aussagen der Befragten wurden in »Untersuchungsprotokollen« verzeichnet, von sämtlichen Gliedern der Kommission unterschrieben und besiegelt und dann der fürstlichen Kammer zugestellt. Alles, was Bezug auf die Bewirtschaftung und den Zustand der Domänen hatte, wurde in »Wirtschaftsinventarien« verzeichnet. Die Bauernhöfe in Kurland »Gesinde«² genannt, mit Angaben über die in ihnen befindliche Einwohnerzahl, die »Volksmenge«, die Stückzahl des Viehs und die Größe des Areals, sowie einem genauen Verzeichnis der Abgaben und des Gehorchs der Bauern, wurden in »Wackenbücher«³ eingetragen. Damit war aber die Tätigkeit der Kommissionen noch nicht erschöpft. Sie mußten alle Klagen der Bauern über ihre Vorgesetzten, sowie die Klagen der Wirtschaftsbeamten über die Bauern untersuchen und an Ort und Stelle Recht sprechen; nur besonders schwierige Fälle wurden dem Herzog persönlich

¹ Fürstliche Amtsordnung 1780. XIII. § 10.

² Vgl. v. Transehe, a. a. O. pag. 12.

³ »Wackenbuch«, auch Wackenregister genannt. — Das Wort »Wacke« ist estnischen Ursprungs. Vgl. Engelhardt, pag. 101 Anm. 15. — In Kurland wurde unter Wacke die Gesamtheit der bäuerlichen Abgaben an Geld und Naturalien verstanden. Ziegenhorn, § 687, im Gegensatz zum »Gehorch«, den Fronleistungen der Bauern. In älterer Zeit finden wir auch Unterabteilungen innerhalb der Wacke, z. B. »Sommerwacke«, »Winterwacke«, »Honigwacke« usw., Wacke kann aber auch den Termin bedeuten, an welchem die Abgaben eingenommen wurden und an welchem in älterer Zeit »Wackenfeste« gefeiert wurden, von denen uns z. B. der Chronist Russow berichtet. Vgl. Transehe, pag. 13 Anm. 3. Engelhardt, pag. 100, Anm. 15 und Agthe, pag. 90. Zuletzt kann »Wacke« auch noch in einem räumlichen Sinne verstanden werden, als ein Bezirk innerhalb eines Gutes. Vgl. Transehe, pag. 13. Agthe, pag. 90. Engelhardt, pag. 100 Anm. 15.

vorgelegt. Von diesen Untersuchungsprotokollen, Wirtschaftsinventarien und Wackenbüchern ist uns eine große Menge, den Zeitraum von 1620—1825 ungefähr umfassend, erhalten¹. Die eben erwähnten Materialien bilden den Untergrund für die vorliegende Arbeit, weshalb im folgenden beständig auf sie verwiesen werden wird.

2. Verpfändung, Verarrendierung und Eigenbetrieb der Domänen

Vermöge ihrer Landeshoheit hatten die Herzöge das Recht, frei über ihre Domänen zu verfügen. Sie konnten die einzelnen Domänen ganz oder teilweise verkaufen, verpfänden oder vertauschen. Bei Verkauf oder Verpfändung stand dem Könige von Polen als Oberlehnsherr ein Näherrecht zu². Auch konnte der Herzog von seinem Grundbesitz Stücke zu Lehn vergeben³, sowie Apanagen, Leibgedinge und milde Stiftungen bestellen. Um in ihrem Besitze ganz sicher zu sein, ließen sich die Inhaber der verlehnten und verpfändeten fürstlichen Güter vom Polenkönige ihre, das Güterbesitzrecht betreffenden Urkunden bestätigen⁴. Besonders häufig war die Verpfändung der Domänen. So wurden z. B. um das Jahr 1700 von Pfandhaltern 153 herzogliche Domänen und Landstücke bewirtschaftet⁵.

Wie oben⁵ schon erwähnt wurde, war das Verpfänden von Domänen ein sehr beliebtes Mittel der primitiven Finanzwirtschaft, um den leeren Beutel der Fürsten wiederum zu füllen. Dies sehen wir in Kurland schon beim ersten Herzog Gotthard⁶,

¹ Dieses wirtschaftshistorisch höchst wertvolle Material bildete einen Teil der herzoglichen Archivalien, wurde 1797 dem kurländischen Kameralhof überwiesen und befindet sich seit 1904 im Landesarchiv zu Mitau. Der geordnete Teil umfaßt 3567 Nummern, andere umfangreiche Teile werden noch registriert. Vgl. Stavenhagen, »Das kurländische Landesarchiv«. Sonderabdruck aus den Arbeiten des I. Balt. Histor. Tages. Riga 1908.

² Ziegenhorn, § 343. Stavenhagen, Die Kettler.

³ Das Recht dieser Lehen bestimmte die einzelne Investiturerkunde. Vgl. Stavenhagen, Die Kettler. Ziegenhorn, Beilage 16, § 6.

⁴ Ziegenhorn, §§ 343, 344. Vgl. auch W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums usw. II. 2 pag. 85.

⁵ Vgl. pag. 6.

⁶ Arbusow, pag. 189. Gotthard regierte 1562—1587.

und besonders stark bei seinem Urenkel Friedrich Kasimir¹. Die beiden letzten Herzöge Ernst Johann und Peter Biron² aber trieben eine energische Wirtschaftspolitik, die auf Eigenbetrieb der Domänenwirtschaft und Bildung großer Ökonomien³ gerichtet war. Zu diesem Zwecke wurden viele der verpfändeten Domänen eingelöst⁴ und fürstlichen Amtleuten unterstellt, während sie bis dahin von den Gläubigern des Fürsten genutzt worden waren⁵, die auf diese Art und Weise die Zinsen ihres dem Herzoge gewährten Darlehens, bezogen. In Kurland lautete die technische Bezeichnung hierfür: sein Interesse, eventuell auch Kapital abwohnen⁶. Zu diesem Zwecke wurde aus den vom Gute zu erwartenden Einkünften eine »Arrendepension« berechnet, diese mit den Zinsen⁷ des Darlehens verglichen und über das eventuell sich ergebende Plus oder Minus Bestimmungen im Kontrakt getroffen. Der Pfandhalter mußte sich in seiner Wirtschaftsführung genau nach seinem Kontrakt richten, wie jeder Arrendator oder Domänenpächter⁸. Hierin haben wir entschieden ein die Nachteile des Verpfändens von staatlichen Einnahmequellen milderndes Moment zu sehen, denn einem rücksichtslosen Ausbeuten des Gutes und der Bauern war damit vorgebeugt.

Wie vorteilhaft für den Pfandhalter und Pächter die Nutzung der fürstlichen Güter war, beweisen die unzähligen Prozesse und Streitigkeiten, die sich an Einlösungen verpfändeter Ämter oder an den Ablauf der Kontraktjahre knüpfen⁹, die Pfandhalter wollten durchaus die Pfandgüter weiter behalten. Überhaupt füllen die Streitigkeiten des Herzogs, auch des Bürgerstandes mit dem Adel über das Güterbesitzrecht und über die Verwaltung der herzoglichen Domänen viele Blätter der kurländischen Geschichte¹⁰. Zahl-

¹ Vgl. pag. 6 Anm. 3. Dasselbst auch Literatur. Friedrich Kasimir regierte 1682—98.

² Ernst Johann regierte 1737—40 und 1762—69. Peter regierte 1769—95.

³ Arbusow, pag. 253. Seraphim, II, pag. 647.

⁴ Vgl. pag. 7. Arbusow, pag. 250. Seraphim, II, pag. 610.

⁵ Vgl. hierzu Beilage I.

⁶ Arbusow, pag. 189. Stavenhagen, Die Kettler. Ziegenhorn, § 620.

⁷ Der Zinsfuß für solche Geldgeschäfte war in Kurland während des XVII. und XVIII. Jahrh. ständig 6%. Vgl. auch Adam Smith, »Volkswohlstand« Bd. I. pag. 328, Übersetzung von Löwenthal. Über den gesetzlichen Zinsfuß um 1700.

⁸ Ziegenhorn, § 620.

⁹ Stavenhagen, Die Kettler.

¹⁰ Vgl. hierzu Ziegenhorn, §§ 618, 620, 621, 622, daselbst auch Quellenangaben.

reiche Flug- und Streitschriften behandeln diese Fragen, häufig beschäftigten sich Landtage, königliche Kommissionen und Klageschriften der Ritterschaft mit ihnen. Hier ist nicht der Platz, darauf näher einzugehen, da dies mehr in das Gebiet der Rechtsgeschichte als in das der Wirtschaftsgeschichte gehört.

Zum Schluß sei hier noch das abschließende Urteil Ziegenhorns über diese wichtige Streitfrage erwähnt: »Es bleibt immer ein richtiger Satz unseres Staatsrechts, daß ein Herzog von Kurland seine Domänen, sowohl pachtweise an den Meistbietenden, als überhaupt pacht-, pfand- oder amtsweise, an adlige sowohl als bürgerliche Personen, seinem Belieben nach, vergeben könne¹«.

3. Der Wirtschaftsbetrieb auf den fürstlichen Gütern

a) Amtsordnungen und Kontrakte²

Die Leitung der ganzen Wirtschaft lag auf den verpfändeten oder verarrendierten Domänen in den Händen des Pfandhalters und des Arrendatoren, die sie wohl auch Stellvertretern oder Beamten übertragen durften, dabei aber immer persönlich der fürstlichen Kammer verantwortlich blieben. Auf den in eigener Nutzung des Staates befindlichen Gütern stand ein Amtmann, später auch Disponent genannt, wenn die Wirtschaft eine große war, an der Spitze des Betriebes. Die Pfandhalter und Arrendatoren mußten, wie wir eben sahen, sich genau nach ihren Kontrakten richten³. Für Übertretungen derselben wurden Konventionalstrafen festgesetzt. Bei Streitigkeiten sollten paritätische Schiedsgerichte eingesetzt werden, 2 »gute Männer« von jeder Seite⁴, deren Urteil unbedingt anerkannt werden mußte. In allen Kontrakten wurde das sonst so sehr beliebte⁵ Appellieren und

¹ Ziegenhorn, § 622, pag. 249.

² Vgl. Beilagen XVI. und XX.

³ Ziegenhorn, § 620. Für Livland vgl. Tobien »Die Agrargesetzgebung Livlands« pag. 20.

⁴ U. P. Holmhof, 1739, A. C. Ellern, 1763 § 28. Cursieten, A. C. 1698.

⁵ Im Herzogtum Preußen scheint es ähnlich gewesen zu sein. Hier appellierten die Stände auch häufig an den Oberlehns Herrn. Vgl. hierzu W. v. Brünneck »Zur Geschichte des Grundeigentums« usw. I. pag. 123.

Klagen nach Polen, an den Oberlehnsherrn, ausdrücklich verboten. Nach Ablauf der Arrendejahre konnte der Herzog das Amt wieder in eigene Bewirtschaftung nehmen, wenn er evtl. darauf haftende Schulden bezahlt hatte, oder er konnte auch einen neuen Arrendekontakt abschließen, wobei manchmal dem gewesenen Arrendator ein Näherrecht eingeräumt wurde¹. Solche Kontrakte sind uns zahlreich erhalten, gedruckte und ungedruckte, Originale sowie Kopien; sie weisen eine große Ähnlichkeit untereinander auf².

Hatten die Herzöge sich, wie wir eben sahen, durch genau formulierte und bis ins Detail gehende Kontrakte einen bestimmten Einfluß auf die Wirtschaftsführung in den verarrendierten und sogar den verpfändeten Gütern gewahrt, so gilt dies natürlich in noch höherem Maße von den Domänen, welche unmittelbar von der Kammer aus bewirtschaftet wurden. Die Amtleute oder Disponenten (Amtleute auf großen Ökonomien, die aus mehreren zusammengelegten Höfen bestanden) mußten ihre Wirtschaft gemäß den fürstlichen Amtsordnungen, Instruktionen und Befehlen führen, widrigenfalls ihnen die Disposition sofort entzogen werden konnte³. Diese Amtsordnungen, von denen uns mehrere erhalten sind⁴, weisen, was die Bewirtschaftung des Gutes, das Verhältnis der Bauern zum Wirtschaftsleiter usw. betrifft, ähnliche Bestimmungen auf wie die Kontrakte mit den Arrendatoren; in den Bestimmungen über Rechnungslegung, über Naturallieferungen an den Hof usw. finden wir dagegen erhebliche Verschiedenheiten.

Der weitaus größte Teil des Inhalts der Amtsordnungen und Kontrakte beschäftigt sich mit den Bauern⁵ und ihren Abgaben; davon werden wir im folgenden, als einer sehr wichtigen Ergänzung zu den Wackenbüchern und Untersuchungsprotokollen, öfters zu handeln haben.

¹ So z. B. im Arrendekontakt von Cursieten, 1698, 24. XI.

² Einige seien hier aufgeführt: Cursieten, 1663, 1698, 1701, 1725, Tummen, 1669, 1700, 1787 (gedruckt), Ausen und Siebenbergen, 1637. Zelloden, 1694, Neuhausen, 1792, Niederbartan 1718 u. a. m.

³ Ziegenhorn, § 620.

⁴ z. B. 1. Amtsordnung 1663. 2. Neue Amtsordnung, 3. Fürstliche Amtsordnung 1780. 1. und 2. finden sich Nurmhusenschen Brieflade. Alte Sign. XV. Nr. 17.

⁵ Namentlich in XVIII. Jahrh. wenden die Herzöge den Bauern ihrer Domänen besondere Aufmerksamkeit zu. Ähnliches bei Knapp a. a. O., I. pag. 314 über die preußischen Könige des XVIII. Jahrhunderts.

b) Der Amtshof

Das ganze Wirtschaftsleben einer Domäne konzentrierte sich im Amtshof, wo auch der Amtmann oder Arrendator lebte. Entsprechend der damaligen Arbeitsverfassung kamen hier die fronenden Bauern zusammen; hierher brachten sie ihre Abgaben, hier tagten die Untersuchungskommissionen und hier wurde Gericht gehalten. Um ein Bild von solch einem Gutshofe zu bekommen, müssen wir uns an die Beschreibungen halten, die den Wirtschaftsinventarien gewöhnlich vorangehen.

Noch heute finden wir in Kurland manche Gutshöfe, deren Lage und Anordnung der Gebäude ganz mit den Schilderungen aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert übereinstimmen. Da sehen wir den Gutshof, meist ein wenig abseits von der Landstraße gelegen, mit einem festen Zaun umgeben, mitten zwischen den Hofesfeldern liegen. In der Mitte der Hoflage¹ erhebt sich das Wohnhaus, aus runden oder roh behauenen Balken erbaut, meist einstöckig, mit Stroh gedeckt und mit weißen Schornsteinen gekrönt. Niedrig und einfach sind die Zimmer, mit Lehmschlagdielen und in Blei gefaßten Fenstern versehen. Unter dem Hause befinden sich Keller, in die man direkt aus dem Vorhause durch die »Lücke«² gelangt. Um das Wohnhaus herum liegen die Wirtschaftsgebäude: die Herberge, wo gewöhnlich wirtschaftliche Unterbeamte leben, der Pferdestall³, das große, im Viereck gebaute »Fahland«⁴, mit Ställen, Scheunen und Vorratskammern, die »Kleete«⁵, die »Riege«, in welcher das Korn gedroschen, gedarrt und gewindigt wird, das Brauhaus, das auf

¹ So wird noch heute in Kurland ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden genannt, der aber nicht identisch mit dem Gutshofe zu sein braucht. Auch ein Vorwerk kann Hoflage genannt werden.

² »Lücke« eine Falltür.

³ Die Pferdeställe waren meist klein, für Wagenpferde hauptsächlich berechnet, da, der damaligen Fronverfassung entsprechend, nicht viel Arbeitspferde erforderlich waren. Ähnlich war es im östlichen Deutschland. Vgl. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, pag. 52.

⁴ Fahland heißt ein großes, meist im Viereck erbautes Gebäude, das unter einem durchgehenden Dach, Ställe, Scheunen, Wagenremisen, zuweilen auch Wohnungen enthält. Noch heute in Kurland häufig.

⁵ Kleete, Speicher oder Vorratskammer, wo namentlich das Getreide aufgeschüttet wird.

keinem Gute fehlt, kleine Hundeställe, in denen die Jagdhunde hausen, Käsehäuser, die Schmiede usw. Gemüse- und Hopfengärten finden sich zahlreicher, Obstgärten seltener, wenn auch ihre Anlage wiederholt von der Regierung befohlen wird. Außerhalb der Umzäunung des Hofes liegen die Feldscheunen, und in der Nähe erhebt sich zuweilen, von einem Friedhofe umgeben, die Kirche. Die Wirtschaftsgebäude sind meist aus unbehauenen Balken erbaut, später auch aus Lehmschlag mit Stroh oder Lubben¹ gedeckt, die Türen mit rohen, oft hölzernen Verschlüssen ausgestattet. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hören wir aber immer öfter von steinernen Gebäuden, von »roten« Ziegeldächern, von gedielten Wohnstuben und eisernen Schlössern an den Türen.

c) Wirtschaftsbeamte

Wie wir schon sahen, lag die Wirtschaftsleitung auf den in unmittelbarer Nutzung des Fürsten befindlichen Ämtern in den Händen des Amtmanns, eines vereidigten Beamten. Dieser bezog ein festes Gehalt, zum Teil in Geld, zum Teil in Naturalien. Neben seinem Deputat an Getreide noch: Brennholz nach Bedarf, Futter für 6 Kühe², Heu für 6 Pferde, wofür er »aufwarten« mußte³ usw. Sein Deputat durfte der Amtmann nicht selbst aus der Vorratskammer, der »Kleete« nehmen⁴, sondern dieses mußte durch den Amtschreiber geschehen⁵, den zweiten Beamten, welcher ebenfalls vereidigt war und die ganze Rechnungsführung zu besorgen hatte⁶. Ausgaben und Einnahmen regelten Amtmann und Amtschreiber gemeinsam⁷ und sandten jeden Monat die Einkünfte an die Rentkammer⁸. Der Amtmann sowohl als der Amtschreiber durften während der wichtigen Arbeitszeit⁹ das

¹ Lubben — gerissene Bretter.

² Amtsordnung 1663, § 17.

³ AO. 1663, § 58. »Aufwarten«, d. h. fürstliche Kuriere und Abgesandte verpflegen und weiterbefördern.

⁴ AO. 1663, § 22.

⁵ AO. 1780, XIII, § 1.

⁶ AO. 1780, XIII, §§ 3—6.

⁷ AO. 1780, XIII, §§ 1, 2.

⁸ AO. 1663, § 46.

⁹ Namentlich in der Heu- und Erntezeit.

Gut nicht verlassen, auch nicht beide gleichzeitig sich auf Ausfahrten¹ begeben. Der Amtschreiber war als Unterbeamter dem Amtmann zum Gehorsam verpflichtet². Er bekam ebenfalls Geldlohn und Deputat³, hatte Futter für Vieh und Pferde zu seiner Verfügung und lebte auf dem Amtshof selbst, in einem Nebengebäude.

d) Landwirtschaft

Das Wirtschaftssystem Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert war ebenso wie das der Nachbarprovinzen Livland und Esthland auf die Fronarbeit höriger Bauern gegründet.

Alle Nachteile, die mit dieser arbeitsvergeudenden Wirtschaftsmethode verbunden waren⁴, finden auch hier ihre Bestätigung: lässige Feldbestellung, daher auch geringe Erträge, zeitraubende Beaufsichtigung der Arbeiter, mangelhaftes Ackergerät, schwaches Zugvieh usw. Das Betriebssystem war die Dreifelderwirtschaft⁵. Die gesamte Ackerflur war in 3 annähernd gleiche Teile geteilt, von denen der eine mit Winterkorn, der andere mit Sommerkorn bestellt wurde, während der dritte Teil brach liegen blieb. Außer diesen in regelmäßigem Turnus bewirtschafteten Feldern finden wir oft noch gelegentlich genutzte Landstücke, wie Rodungen, Wüsteneien, Buschländereien usw. Es wird aber in allen Instruktionen und Kontrakten den Wirtschaftsleitern eingeschärft, keine Heuschläge und Wiesen unter den Pflug zu nehmen, auch keine

¹ AO. 1663, § 113, AO. 1780, XIII, §§ 8, 9.

² AO. 1780, XIII, § 11.

³ Das Deputat eines Amtschreibers betrug: 30 fl Geld, 7 Lof Roggen, 15 Lof Malz, 2 kl. Erbsen, — 2 kl. Hafer, — 2 kl. Buchweizengrütze, 20—30 Lof Hafer, 2 kl. Käse, ein Achtel Butter, 2 1/2 Ld. Hopfen, 5 Ld. Salz, 1 Schwein, 1 Rind, 2 Böttlinge (junge Hammel) und noch einige Kleinigkeiten. Vgl. hierzu »Neue Amtsordnung« in Nurmhusenscher Brieflade, Invent. 1714, Nieder-Bartau.

⁴ Transehe, pag. 124. Gernet, pag. 42 f. 159. Knapp, Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, Bd. 1, pag. 204. Knapp, Art. Bauernbefreiung, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 2, 3. Aufl.

⁵ Über Dreifelderwirtschaft vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. 1, pag. 30 ff. G. Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, Bd. 1, pag. 152 ff. Transehe, pag. 124. Tobien, »Agrargesetzgebung«, pag. 250, Anm. 4. Gernet, pag. 43. v. d. Goltz und F. Wohltmann, Handwörterbuch der Staatswissenschaft 1909, 3. Aufl., Bd. 1, Art. »Ackerbausysteme«.

Rodungen ohne Genehmigung der Forstverwaltung zu schlagen, sondern das zahlreich vorhandene Unland zu Erweiterungen der landwirtschaftlich benutzten Fläche heranzuziehen.

Sehr häufig waren in Kurland, namentlich im westlichen Teile, Ackerteiche, auch Stauungen genannt. Diese waren niedrig gelegene, von einem Gewässer durchflossene Landstücke, welche mit einer Stauvorrichtung versehen waren; sie wurden einige Jahre hindurch unter Wasser gehalten, dann abgelassen und mehrere Jahre hindurch besät, wobei in dem fetten, vom Schlamm gedüngten Boden schöne Ernten erzielt wurden. Die Anlage von solchen Stauungen wurde den Amtleuten oder Arrendatoren immer wieder empfohlen, wobei die Stauungen als ein »wahrer Schatz«¹ bezeichnet werden. Während der Jahre, wo die Stauungen unter Wasser gehalten wurden², sollten sie mit Fischen, namentlich Karpfen, Schleien und Karauschen besetzt werden³. Der Hauptnachdruck der Landwirtschaft im XVII. und XVIII. Jahrhundert lag, wie allgemein im Nordosten Europas, auf dem Körnerbau. Kartoffeln⁴ und Klee kommen erst mit dem XIX. Jahrhundert auf. Von Handelsgewächsen begegnen uns Hanf, Flachs und Hopfen, letzterer wohl nur in bescheidenem Maße zum Eigenbedarf.

Im Winterfelde wurden Roggen und Weizen gesät. Der Weizenbau im südlichen und im westlichen Kurland war in späterer Zeit bedeutend, namentlich im Grenzgebiet gegen Litauen, wo die Weizenaussaat zuweilen sogar die Roggenaussaat übertraf⁵. Das Sommerfeld wurde hauptsächlich mit Gerste und Hafer besät, ebenso die Stauungen, daneben noch mit Erbsen, Grücken⁶, Leinsaat usw. Das Verhältnis des Anbaus der Hauptgetreidearten zueinander geht aus den Berechnungen des Ertrages der Güter hervor. Es wurden auf jeden Pflug an Aussaat gerechnet:

¹ Amt Cursieten, U. P. 1765.

² Meistens 6 Jahre. Vgl. Selgerben, Inv. 1657. Cursieten, U. P. 1765. H. Creutzburg gibt einen dreijährigen Turnus für die Ackerteiche an. Vgl. »Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse usw. 1910«, pag. 46. G. Hanssen gibt für Holstein zuerst eine 4jährige, später 6jährige Rotation an. Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. 1, pag. 428, 480, Anm. 1.

³ AO. 1663, § 52.

⁴ Vgl. Gernet, pag. 159.

⁵ z. B. im Amt Bauske Ende des XVII. Jahrhunderts.

⁶ Grücken oder Griccken, Vogelwicken.

6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste, 5 Lof Hafer¹. Im einzelnen kommen natürlich große Abweichungen von diesem Verhältnis vor, so namentlich auf den Gütern mit zahlreichen Stauungen, in denen hauptsächlich Sommerkorn gebaut wurde. In den Ertragsberechnungen werden die Ernten sehr niedrig veranschlagt², im Durchschnitt für Roggen das 4. Korn über die Aussaat, für Gerste das 3., für Hafer das 2.³ Es kommen aber viel bessere Ernten vor. So z. B. in Bauske, wo an Weizen bis 9 Korn über die Aussaat geerntet wurden, Gerste $8\frac{1}{2}$ Korn⁴. Felder, die das 7.—8. Korn trugen, galten als sehr gute⁵.

Wenn auch die ganze Wirtschaftsverfassung einen extensiven Betrieb der Landwirtschaft bedingte und eine wirklich rationelle Ausnutzung des Bodens und der gegebenen Arbeitskräfte ausschloß, so werden wir doch anerkennen müssen, daß die herzogliche Regierung ihr möglichstes tat, um unter den gegebenen Umständen gute Erträge, bei Schonung der Bauern und der Bodenkräfte, zu erreichen. Dafür bietet das uns vorliegende Aktenmaterial zahlreiche Belege.

Immerwährend wurde den Wirtschaftsleitern eingeschärft, nur gute, reine⁶ Saat zu verwenden, keine Wiedersaaten⁷ zu machen, kein Heu oder Stroh zu verkaufen⁸, um den Dünger nicht zu vermindern, die Gräben ordentlich instand zu halten⁹ (wozu im XVIII. Jahrhundert bereits häufig russische Erdarbeiter »Grabenstecher«¹⁰ angenommen wurden) und überhaupt die Wirtschaft nach »Art guter Hauswirte« zu führen¹¹. Die Düngung der Felder

¹ M. G. Paucker, Praktisches Rechenbuch, Mitau 1841, Bd. 3, pag. 90 ff.

² Vgl. Hanssen, Bd. 1, 466. Hierbei ist allerdings das viel dichtere Ausäen in älterer Zeit zu berücksichtigen.

³ Revisionsbericht Suhrs 1717, 12, XI. Arrendeanschlag, Selgerben 1788.

⁴ Bauske, Inv. 1650.

⁵ z. B. Holmhof, U. P. 1787. Niederbartau, U. P. 1760.

⁶ Es sollte auch darauf gesehen werden, daß die Bauern reine, gute Saat benutzen. Dazu sollten die Bauern den Unkrautsamen aus Roggen und Lein ausscheiden und ins Amt bringen, wofür sie pro Küllmit Unkrautsaat 1 Lof Salz erhielten. AO. 1663, § 100.

⁷ Wiedersaat heißt das Besäen eines Feldes mehrere Jahre hintereinander mit derselben Frucht.

⁸ Vgl. A. C. Ellern, 1763, §§ 11—13.

⁹ AO. 1663, § 3 ff. AO. 1780, II.

¹⁰ Oberhartau, U. P. 1783. Holmhof, U. P. 1768. Cursieten, U. P. 1766.

¹¹ A. C. Cursieten 1663.

war genau geregelt, indem den einzelnen Bauerwirten bestimmte Landstücke¹ zugewiesen wurden, wohin sie den Dünger vom Gutshof zu führen und auszubreiten hatten, wie wir unten genauer hören werden. Von regelmäßiger Düngung und umgepflügter Brache wird seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts berichtet, d. h. schon in den ältesten erhaltenen Wirtschaftsinventaren.

Die Wirtschaftsgeräte waren recht primitiv, da die fronden Bauern mit ihrem eigenen Ackergerät auf die Hofesfelder kamen². Für Mitbringen untauglichen Gerätes wurden die Bauern zwar gestraft, doch damit wurden der altmodische Hakenpflug und die hölzerne Egge³ nicht durch etwas Besseres ersetzt. Auch die Behandlung des erbauten Getreides war recht primitiv; das in den heizbaren Riegen gedörrte Korn wurde meist ausgestampft, erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts hören wir von Dreschflegeln⁴.

e) Viehzucht

Die große Menge von Wiesen- und Heuschlägen sowie das dem Graswuchs günstige Klima Kurlands veranlaßten die Herzöge, schon früh ihr Augenmerk auf die Viehzucht zu richten⁵. Auf den meisten fürstlichen Gütern befand sich eine gewisse Zahl von Stammvieh, dem Herzog gehörig, das den Namen »eisernes Viehinventar«⁶ führte. Jeder Amtmann oder Arrendator mußte die von ihm empfangene Anzahl bei seinem Abgange wieder zurücklassen⁷, in derselben Güte und mit dem Amtszeichen versehen. Während der Dauer seiner Wirtschaftsführung mußte

¹ Diese hießen »Mistreeschen«.

² Hofesfelder heißen alle die vom Gutshofe direkt bewirtschafteten Felder im Gegensatz zu den Bauerfeldern. »Hof« kann sowohl der Gutshof selbst als auch die Gesamtheit des zum Gute gehörigen landwirtschaftlichen Areals sein. Engelhardt, pag. 49, Anm. 106.

³ In einigen Gegenden, so z. B. in Niederbartau, sollen eiserne Eggen »von jeher« in Gebrauch gewesen sein. Niederbartau, U. P. 1783.

⁴ So wurde z. B. in Cursieten seit dem Jahre 1785 mit Flegeln gedroschen. Cursieten, U. P. 1793.

⁵ Vgl. Amtsordnung 1780, III.

⁶ Vgl. Arrendekontrakt Ellern. 1763, § 22.

⁷ Vgl. Arrendekontrakt Niederbartau 1718.

der Arrendator hierfür ein Entgelt, die »Viehpacht« zahlen, das in der Arrendepension mit berechnet wurde¹. Neben dem gewöhnlichen Landvieh sehen wir auch importiertes Rassevieh, so in Niederbartau 17 Stück Holländer im Jahre 1693²; für Amt Bauske ist 1739 ein »Artboll« für 30 Fl. angekauft worden³, auch Artschafe, Artkalkuhnen usw. werden erwähnt. In Friedenszeiten hatten viele Domänen einen schönen Viehstand aufzuweisen⁴, doch Kriege und Viehseuchen rafften immer wieder die Herden weg und nur mit Mühe gelang es, von anderen, verschont gebliebenen Gütern neue Zuchttiere zu erhalten. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts vernichtete der schwedisch-polnische Krieg⁵ und die ihn begleitende Pest nicht nur die frisch emporblühende Industrie und den von Herzog Jakob⁶ mit großer Energie entwickelten Handel, sondern traf auch schwer Ackerbau und Viehzucht. Das Ende des XVII. Jahrhunderts fand trotzdem die kurländische Landwirtschaft wieder in einem blühenden Zustande. Aber der nordische Krieg und die Pest von 1710 vernichteten den Wohlstand so gründlich, daß erst gegen Ende der herzoglichen Zeit die Nachwehen überall verschwunden waren.

Große Viehseuchen in der ersten Hälfte und der Mitte des XVIII. Jahrhunderts⁷ vernichteten den Viehstand auf zahlreichen Gütern⁸, da bei den damaligen Wirtschaftsverhältnissen und der

¹ Siehe Beilage I.

² Niederbartau, Inv. 1693.

³ Inv. Bauske 1739. So ein Zuchtstier sollte nicht länger als 4 Jahre gehalten werden. Amtsordnung 1663, § 72.

⁴ So z. B. hatte Niederbartau mit seinen Beihöfen 1693 an Hornvieh 465 Stück, 1711 aber nur noch 260. Bauske hatte 1650 zirka 100 Stück Rindvieh und 100 Stück Jungvieh. 1679 (Schwedenkrieg und Seuchen) nur 24 große Tiere, und 22 junge. 1722 ist alles krepirt. 1781 sehen wir in Bauske 68 Stück Großvieh, 44 Stärken, 34 Kälber und Öchschen und auf den Beihöfen 195 Rinder, 100 Stärken, 82 Kälber und Öchschen. Daneben findet sich noch sehr viel Fahsel, Schweine und Schafe. In Cursieten 1771 350 Stück Hornvieh, 1793 520 Stück.

⁵ 1655—1660.

⁶ 1642—1682.

⁷ Auch in Norddeutschland scheinen um diese Zeit schwere Viehseuchen gewütet zu haben. Vgl. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpmern. Rügen, Straßburg 1881, pag. 131.

⁸ So z. B. Cursieten 1722 und 1765. Bauske 1722 und 1751. Neuhausen 1751.

geringen Ausbildung der Tierheilkunde¹ an Absperrungen und Vorsichtsmaßregeln kaum zu denken war.

Die Vieh- und Milchwirtschaft auf den Domänen sowie die Wartung des Geflügels² unterstand der »Hofmutter«, gewöhnlich einer deutschen Frau³, welche dafür Lohn und Deputat bekam⁴, auch Vieh und Pferde zur Verfügung hatte⁵. Zuweilen scheinen die Hofmütter zugleich auch Pächterinnen der Milch gewesen zu sein, wobei die Pacht in Geld und Butter abgetragen wurde⁶. Die Milch wurde meist zu Butter und Käse verarbeitet, wofür auch die fast auf jedem Gutshofe befindlichen »Käsehäuser« sprechen.

f) Forstwirtschaft, Jagd, landwirtschaftliche Nebengewerbe

Neben der landwirtschaftlich genutzten Fläche bildeten die Forsten einen sehr ansehnlichen Teil des Domänenbesitzes der Herzöge. Die Disponenten und Arrendatoren der herzoglichen Domänen hatten direkt mit den Forsten nichts zu tun, sondern die Verwaltung derselben lag in den Händen der Förster, denen ihre Unterförster, Wildnisbereuter und Buschwächter dabei zur Seite standen. Die Buschwächter oder Waldhüter waren fast immer Bauerwirte, zuweilen auch Deutsche; wir werden im folgenden von ihnen zu handeln haben. Den Holzbedarf der

¹ Allerdings wird schon 1650 in Bauske ein Tierarzt erwähnt, der für die Behandlung von einem Stück Großvieh 3 gr bekommt, einem Stück Kleinvieh 1 gr.

² Vom Geflügel mußten die Hofmütter, wie es scheint, einen gewissen Zuwachs jährlich abliefern. Vgl. Niederbartau, Inv. 1714.

³ Cursieten, U. P. 1765.

⁴ Im Jahre 10—12 fl., 7 Lof Roggen, 15 Lof Malz, 2 Kl. Gersten, — 2 Kl. Buchweizen, — 2 Kl. Hafergrütze, 1½ Ld. Hopfen, 5 Ld. Salz, 4 Ld. Wolle, 20 Ellen Leinwand und getrocknete Fische. Vgl. Neue Amtsordnung in der Nurmhusenschen Brieflade XV., Nr. 17. Niederbartau, Inv. 1714.

⁵ Bauske, U. P. 1781. Dispositionsrechnung 1783/84. G. Hanssen, »Agrarhistorische Abhandlungen«, Bd. I, 419. Über Verpachtung der Meiereien im XVIII. Jahrhundert.

⁶ Bauske, U. P. 1781, § 54. Bauske, U. P. 1781, Dispositionsrechnung 1783/84. G. Hanssen, »Agrarhistorische Abhandlungen«, Bd. I, 419. Über Verpachtung der Meiereien im XVIII. Jahrhundert.

Ämter, sowohl an Bau- als auch Brennmaterial deckten die nächstgelegenen fürstlichen Wälder. Beim Hauen, Aufarbeiten und Ausführen des Holzes mußte nach den fürstlichen Holz- oder Forstordnungen vorgegangen werden¹. Gehölzt durfte nur auf Anweisung des Försters werden, der das ausgeführte Holz nachzählen mußte. Der Förster wies auch das Holz für die Teer- und Kohlenöfen an (Niederbartau Inv. 1737)². Rodungen sollten nur auf Anweisung der Forstverwaltung geschlagen werden³, hauptsächlich um Waldbrände zu verhüten. Entstand ein Waldbrand, so mußte das Amt mit der ganzen Bauerschaft zu Hilfe eilen⁴. Bestimmte Teile des Waldes, »Gehägebüsche«⁵ genannt, durften überhaupt nicht angerührt werden, ebenso wertvolle Holzarten, wie z. B. Eichen. Einen großen Schaden brachten dem herzoglichen Forstwesen die zahlreichen Waldservitute der adligen Nachbarn, von denen viele erst im Laufe des XIX. Jahrhunderts abgelöst worden sind. Namentlich die Bauern dieser nutzungsberechtigten Privatgüter zeichneten sich durch schonungsloses Ausnutzen ihres Rechtes aus, und häufig finden wir darüber Klagen in den Kommissionsberichten an den Herzog.

Die Jagd in den fürstlichen Wäldern stand dem Herzoge allein zu, unbeschadet der Rechte des Adels mit der »fliegenden Jagd« auch die Domänenforsten zu durchstreifen⁶, doch wurde den Arrendatoren und Disponenten fast immer erlaubt, die kleine oder niedrige Jagd auszuüben⁷. Erlegtes Hochwild oder »grobes« Wild⁸ mußte an die fürstliche Hofhaltung abgeliefert werden⁹.

Auf verschiedenen fürstlichen Domänen befanden sich gewerbliche Unternehmungen, die namentlich aus der Zeit

¹ Forstreglement 1686, 19, X. Forstordnungen von 1763 und 1769. Vgl. hierzu Forstreglement für Kurland, Mitau 1805. Amtsordnung 1780, X. A. C. Niederbartau 1718.

² Vgl. auch »Forstreglement für Kurland«, Mitau 1805, III, § 21. Arrendekontakt Ellern 1763, 24, VI.

³ Arrendekontakt Ellern 1763, §§ 6—8.

⁴ Vgl. Niederbartau, U. P. 1760 und U. P. 1783.

⁵ A. C. Cursieten 1698. U. P., Cursieten 1765.

⁶ Vgl. hierzu »Forstreglement für Kurland«, IV., Mitau 1805. Ziegenhorn, § 632.

⁷ Arrendekontakt Ellern 1763, § 9. Arrendekontakt Niederbartau 1718.

⁸ Hierzu gehörten: Elch, Bär, Luchs, Reh, Auerhahn, Wildschwein, Hirsch.

⁹ Arrendekontakt Cursieten 1663, § 4 und 1698.

Herzog Jakobs¹ stammten und zum Teil Landesprodukte, zum Teil ausländische Rohstoffe verarbeiteten, entsprechend dem Merkantilssystem jener Zeit. Sie verschwanden aber nach dem nordischen Kriege oder im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, wobei die heimische Produkte verarbeitenden Unternehmungen sich länger erhielten, wie z. B. Papier- und Sägemühlen. Auch die Mehlmühlen auf den fürstlichen Ämtern brachten gute Erträge, da die zum Amt gehörigen Bauern nur auf der Amtsmühle mahlen durften², wo ein beeidigter »Mühlenkerl« Mahlgeld und Metzkorn empfing.

Jahrmärkte³ wurden mehrmals im Jahr auf den meisten Ämtern gehalten, trugen aber wenig ein, bis auf die Salz-⁴ und Fischmärkte. Besonders die Salzmärkte waren sehr besucht, da in jener Zeit, bei unentwickelten Verkehrsverhältnissen, das Salz ein schwer zu erlangender⁵ und daher besonders geschätzter Artikel war. Diese großen Märkte wurden gefördert und begünstigt; die kleinen aber, die doch nur »Sauf- und Tauschmärkte« seien, sollten namentlich zum Ende des XVIII. Jahrhunderts abgeschafft werden⁶.

Die Einnahmen aus der Fischerei auf den Domänen waren nur dort erwähnenswert, wo Fischzucht in den Ackerteichen⁷ getrieben wurde, oder wo große Seen und Flüsse innerhalb des fürstlichen Gebietes lagen.

Von Bedeutung war der Lachsfang auf den Ämtern an der Düna, wie die häufigen Streitigkeiten mit Livland und den

¹ Herzog Jakob regierte von 1642—1682. Vgl. hierzu Seraphim, Bd. II, 525 ff. Arbusow, pag. 207 ff. Schiemann, »Archivalische Studien«, pag. 121 ff.

² Amtsordnung 1780, IX, § 5.

³ Ziegenhorn, § 612.

⁴ Solch ein Salzmarkt, wo zugleich auch mit geräucherten Fischen gehandelt wurde, fand z. B. beim Amte Neuhausen statt. Hier betrug das Marktgeld 1725

von 1 Tonne Salz . . .	1 Klm
» 1 » Strömling . . .	4 Band
» 1 » Dorsch . . .	1 »
für 1000 frische Strömlinge	6 »
» 10 Band Rauchfisch . . .	1 »

⁵ So sehen wir z. B. wie in Zeiten mangelnder Salzzufuhr die Salzpreise solch eine Höhe erreichen, daß die ärmeren Volksschichten nicht mehr diesen unentbehrlichen Artikel erlangen können, und daß Aufstände und Seuchen darüber ausbrechen.

⁶ Amtsordnung 1780, XI, § 1.

⁷ Vgl. pag. 18.

adligen Nachbarn beweisen, während die größten Landseen Kurlands »Freiseen«¹ waren, in denen jedermann fischen konnte. Die Seefischerei² wurde zumeist den Strandbauern überlassen, die dafür Abgaben zahlten, wie wir später sehen werden.

Um das Bild des Wirtschaftslebens auf einer kurländischen Domäne des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts zu vervollständigen, seien hier, vordem wir zur Betrachtung des wichtigsten Faktors im Wirtschaftsleben jener Zeit, des Bauern, übergehen, noch einige kleinere Wirtschaftsobjekte erwähnt, die auf einigen Ämtern allerdings ganz ansehnliche Erträge abwarfen, wie z. B. die Fähren und Brücken³, besonders aber die Bierbrauerei und der Branntweinbrand, sowie das Verschenken derselben in den Amtskrügen⁴. Namentlich das Bierbrauen wurde in großem Maßstabe betrieben; auf jedem Hofe fast befand sich ein Brauhaus, und der Malzkonsum war ein gewaltiger, was wir z. B. aus den Deputatlisten ersehen können, wo häufig der betreffende Deputatist doppelt soviel Lof Malz⁵ als Roggen bekommt⁶! Der Branntweinbrand entwickelte sich namentlich im XIX. Jahrhundert mit Einführung des Kartoffelbaues.

B. Die bäuerlichen Verhältnisse

1. Allgemeines

Von verschiedener Seite ist bereits dargestellt worden, wie sich die Beziehungen der deutschen Eroberer zu den undeutschen Bewohnern des alten Livland gestalteten; wie die zuerst dem Landesherrn allein zustehenden Rechte den Bauern gegenüber

¹ Der Durbsche, Willgahlsche, Angernsche, Usmaitensche, Libausche und Degerhöfsche See. Vgl. hierzu Ziegenhorn, § 631.

² Ziegenhorn, § 630.

³ Ziegenhorn, § 629. U. P. Nieder- und Oberbartau 1760.

⁴ Innerhalb der Grenzen des Amtes durften nur im Amte erzeugtes Bier oder Branntwein verschenkt werden.

⁵ Malz wurde sowohl aus Gerste, als auch aus Hafer zubereitet. Häufig sehen wir besondere »Malzriegen« auf den Höfen. Vgl. hierzu G. Hanssen, »Agrarhistorische Abhandlungen«, Bd. I, pag. 410.

⁶ Vgl. z. B. Neue Amtsordnung. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß Malz und Roggen verschieden schwer sind.

allmählich auch auf die Vasallen übergangen¹; wie die Lage der Bauern sich durch Aufstände, Umwälzungen im Wirtschaftsleben, Verschuldung immer mehr verschlimmerte; wie die Schollenpflicht des verschuldeten Bauern auf den Bauern überhaupt übergang, wie das Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen² und des lombardischen Lehnrechtes³ einen verschlechternden Einfluß auf das Besitzrecht des Bauern ausübten; bis schließlich die Entwicklung zu Anfang des XVI. Jahrhunderts⁴ bereits alle jene Merkmale aufwies, die unter der »Gutsherrschaft« verstanden werden⁵.

Bei seinem Eintritt in die Geschichte fand also das Herzogtum Kurland voll ausgebildete, gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse vor: auf der einen Seite der Gutsherr, der sein Gut erb- und eigentümlich besitzt und in seiner Person die Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft vereinigt, auf der andern Seite der unfreie Bauer, der seinem Gutsherrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet ist.

Dieser Zustand wurde für Kurland bestätigt durch das Privilegium Gotthardinum vom 20. Juni 1570⁶, welches die darauf bezüglichen Bestimmungen des Privilegiums Sigismundi Augusti⁷ vom 28. November 1561 für den kurländischen Adel nochmals bekräftigte. Dieses, sowie die kurländischen Statuten von 1617⁸ sollen auch den Ausgangspunkt für die Betrachtung der weiteren Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bilden,

¹ Vgl. hierzu Stavenhagen, Freibauern und Landfreie.

² Buchenberger, Agrarpolitik I, pag. 93 ff. S. Suggenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft, pag. 360 ff. Vgl. auch hierzu Rotteck-Welcker, Staatslexikon 1846, Bd. II, pag. 210.

³ Vgl. hierzu auch W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen. II. 2 pag. 2 ff. Stavenhagen, Entstehung der Schollenpflichtigkeit usw.

⁴ Engelhardt, pag. 105 ff.

⁵ Vgl. namentlich Engelhardt, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897. Stavenhagen, Freibauern und Landfreie. Stavenhagen, Über die Entstehung der bäuerlichen Schollenpflichtigkeit in Livland, Manuskript. Fuchs, Art. »Bauer«, »Bauernbefreiung«, »Gutsherrschaft« im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, Jena 1906. Lamprecht, Art. »Bauer« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl., Bd. I.

⁶ Vgl. Ziegenhorn, Beil. 56.

⁷ Vgl. Ziegenhorn, Beil. 53.

⁸ Siehe Ziegenhorn, Beil. 105 und Schiemann, Regimentsformel und Statuten v. 1617.

namentlich auf den Privatgütern, die wir im folgenden unvermeidlich werden berücksichtigen müssen, trotzdem sie eigentlich außer dem Bereich dieser Arbeit liegen.

Die bäuerliche Bevölkerung des Herzogtums Kurland bestand aus zwei verschieden großen Gruppen. Der großen Menge persönlich unfreier Bauern stand eine geringe Zahl freier Bauern gegenüber. »Frei« müssen wir hier aber mit der Einschränkung verstehen, daß die ganze undeutsche Bevölkerung des Landes keine politischen Rechte besaß und daher auch ganz allgemein als »unfrei« bezeichnet wird¹. Einem auf niedriger Kulturstufe stehenden, früher in hartem Kampf unterworfenen Volk, gestand die Anschauung jener Zeit weder politische noch soziale Gleichberechtigung zu. Dies ist ein für die baltische Agrargeschichte sehr bedeutsames Moment, dessen Nichtberücksichtigung leicht zu irrigem Urteilen und Schlüssen führen kann.

Auch auf den herzoglichen Domänen überwog bei weitem die Zahl der unfreien Bauern, trotzdem gerade hier, auf den alten unmittelbaren Ordensbesitzungen noch am häufigsten Freibauern vorkamen, während auf den Besitzungen der frühern Vasallen die freien Bauern bald verschwanden oder sich doch nur in sehr geringem Maße erhielten². Von den kurischen Freibauern werden wir später zu berichten haben.

2. Die Schollenpflicht der Bauern

a) Die aus der Schollenpflicht entspringenden Verhältnisse

Bis auf die Freibauern war sowohl der Amtsbauer, als auch der auf einem Privatgute sitzende Bauer im XVII. und XVIII. Jahrhundert schollenpflichtig. In Kurland waren für solche Bauern die Bezeichnungen: Amtsuntertan, fürstlicher Untertan, Erbuntertan, Erbkerl³, Erbbauer, Erbmagd usw. gebräuchlich.

¹ Vgl. Stavenhagen, »Freibauern und Landfreie«.

² Gernet, a. a. O. pag. 25, 26, 42.

³ Der Ausdruck »Kerl« wird in verschiedenen Zusammensetzungen zur Bezeichnung einer männlichen Person bäuerlichen Standes gebraucht: Freikerl, Riegenkerl (der die Dreschtemne-Riege beaufsichtigt) Wachtkerl, Dreschkerl usw.

Im Plural kommt oft die Bezeichnung »eigene Leute« oder auch »Leibeigene« vor. Die Frage, ob wir das Verhältnis der Bauern zu ihrem Herrn mit »Leibeigenschaft« bezeichnen können, soll nach Darstellung der Lage der Bauern, ihrer Rechte und Pflichten, getrennt für die Domänen- und Privatbauern beantwortet werden.

Ziegenhorn braucht in seinem Staatsrecht den Ausdruck »Erbuntertänigkeit«. Dieser Zustand wurde nach ihm für den Bauern begründet: durch die Geburt¹ von einem unfreien Vater und einer unfreien Mutter oder einem unfreien Vater und einer freien Mutter oder auch durch uneheliche Geburt von einer Unfreien, wenn der Vater ein Freier war². Ferner konnte ein Erbuntertänigkeitsverhältnis begründet werden durch Übernahme eines Bauernhofes unter einem Gut, mit den darauf haftenden Diensten und Lasten³. Seinen Erbherrn konnte der Bauer durch Flucht und Ansiedelung auf einem anderen Gute, durch Erbgang, Tausch, Verkauf oder Verschenkung wechseln⁴. Die fürstlichen Bauern blieben auch im Falle einer Verpfändung Erbuntertanen des Herzogs, und nur ihre Abgaben im Dienste fielen dem Pfandhalter zu. Schlimmer war die Lage der Domänenbauern in Neuvorpommern und Rügen⁵, die ihrem Pfandhalter den Untertaneneid leisten mußten und dadurch ganz in die Hand desselben gerieten; auch die Lage der polnischen Domänenbauern auf den sog. »Starostwa« scheint ähnlich gewesen zu sein⁶. Ein Beispiel für den Verkauf von Domänenbauern ohne Land ist mir für Kurland nicht bekannt, wenn man nicht etwa den schlimmen Handel Herzog Friedrich Kasimirs hierher rechnen will, der 1682 und 1688 Soldaten an den König von Dänemark verkaufte⁷, die wohl zum größten Teil fürstliche Untertanen waren.

¹ Vgl. Kurländische Statuten von 1617. Ziegenhorn, Beil. 105, § 51. Schiemann, § 51. Nurmhusensche Brieflade, »Statut«, § 52.

² Ziegenhorn macht hierbei die Bemerkung, daß solch ein Kind durch nachfolgende Eheschließung der Eltern frei werden konnte, doch ist mir darüber kein Rechtssatz bekannt.

³ Ziegenhorn, XII. Abschnitt.

⁴ Ziegenhorn, XII. Abschnitt. Fuchs, Untergang des Bauernstandes usw., pag. 111 (Mevius).

⁵ Vgl. Fuchs, pag. 130.

⁶ Vgl. Rostworowski, pag. 7. »Starostwa« nannte man die Domänengüter, die verdienstvollen Leuten zur Belohnung in lebenslängliche Nutzung gegeben wurden.

⁷ Vgl. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 159.

Im Amte Cadau wird 1748 erwähnt, daß der Herzog einen alten Kutscher mit Familie an einen Edelmann vertauscht habe. Hier handelt es sich jedenfalls nicht um einen besitzlichen Bauern. Verkäufe von Bauern ohne Land kamen dagegen auf den adeligen Gütern nicht selten vor¹, wengleich es sich hier meistens nur um solche Leute bäuerlichen Standes handelte, die nicht in unmittelbarer Beziehung zum Boden standen, wie z. B. Dienstboten, Jungen und Mägde. Die bäuerlichen Hofbesitzer bildeten wegen ihrer Frondienste einen so wichtigen Faktor der Landwirtschaft jener Zeit, daß man sie wohl nur im Notfall vom Grund und Boden trennte, und dann zumeist, um sie auf ein Stück des umfangreichen Ödlandes² zu setzen, welches besonders nach den verheerenden Kriegen einen großen Teil der Güter einnahm.

b) Läuflingswesen

Eine häufige Erscheinung war unter den schollenpflichtigen Bauern das Entlaufen oder wie man in Kurland sagte, das »Entstreichen«, »Verstreichen«, »Austreten«. Manche entzogen sich dadurch einer verdienten Strafe, andere taten es aus Arbeitsscheu und »Liederlichkeit«, andere aus Not, in die sie durch zu harte Belastung oder durch Naturereignisse³ gebracht worden waren. Wegen häufigen Entlaufens waren die Verordnungen über Läuflinge sehr zahlreich und genau. Jedem Grundherrn stand es zu, es sei ein privater oder der Fürst, einen entlaufenen Untertanen binnen 24 Stunden auch auf fremdem Boden aufzugreifen und zurückzubringen⁴. Dauerte die Verfolgung länger, so mußte der Fall vor die ordentlichen Gerichte, die

¹ Vgl. Linten, »Zustände Kurlands« usw., pag. 6 ff. Tobien, »Agrargesetzgebung Livlands«, pag. 312. Ziegenhorn, Beilage 348, § 9.

² Dieses Land wird in den Wackenbüchern unter einer besonderen Rubrik »wüste Haken« aufgeführt, woraus wir schließen können, daß es sich um einstmals bearbeitete Bauernhaken handelt. Die Zahl solcher wüsten Haken ist namentlich nach dem nordischen Kriege und der Pest von 1709—10 sehr groß.

³ So entflohen z. B. aus dem Amte Thomsdorf wegen Überschwemmungen durch die Düna im Jahre 1771: 4 Wirte, 3 Wirtinnen mit 2 Söhnen und 4 Töchtern; dazu noch 18 Knechte, 12 Knechtsweiber mit 16 Söhnen und 9 Töchtern. U. P., Amt Thomsdorf 1771.

⁴ Ziegenhorn, § 662, Beil. 105, § 61.

Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte¹, gebracht werden die darüber in einem summarischen Prozeß entschieden². Das Recht der Wiederforderung verjährte innerhalb des Herzogtums nach 100 Jahren, Pilten gegenüber nach 30 Jahren.

Mit den Nachbarstaaten Polen-Litauen, Schweden und später Rußland, dessen Provinz Livland mit Kurland grenzte, wurden verschiedene Verträge in Läuflingssachen geschlossen. Alle fremden Bauern sollten aus Kurland ausgeantwortet werden, wenn nicht mehr als 30 Jahre seit der Niederlassung des Flüchtlings unter dem neuen Herrn verstrichen wären³. Dieses sollte allen Staaten gegenüber gelten, die Kurland das gleiche Recht gewährten. 1783 Mai 10./21. wurde zwischen Rußland und dem Herzoge Peter eine »Handlungs- und Grenzkonvention« geschlossen, nach der die Läuflinge aus den russischen Provinzen binnen 2 Monaten ausgeliefert werden sollten, bei einer Strafe von 200 Rtlr⁴. Um diesem Vertrage nachzukommen, sollten die Arrendatoren oder Amtleute alle 6 Wochen die Bauernhöfe revidieren und die dort befindlichen Läuflinge ausforschen. Auch wurde den Bauern wiederholt eingeschärft, ihnen bekannte Läuflinge anzuzeigen; doch dieses beschränkte sich wohl hauptsächlich auf Ermitteln entlaufener fürstlicher Untertanen. Das Fanggeld für einen Läufling soll nach Linten⁵ 10 Rtlr. Albertus betragen haben. Solchen Läuflingen wurden gewöhnlich zuverlässige Bauern und bäuerliche Beamten nachgesandt. Den Arrendatoren und Amtleuten wurde es immer wieder ans Herz gelegt, fleißig nach Läuflingen zu forschen und solche wieder einzufangen; erfolgreiche Nachsuchen sollten ihnen zu besonderem Verdienste gereichen; dagegen sollten sie die Verantwortung tragen, wenn ihre Härte den Grund zum Entlaufen des Bauern gebildet hätte. Die Tendenz, fremde Bauern, die auf ihrer Flucht sich auf einem fürstlichen Gut einfanden auch daselbst anzusiedeln und zu behalten, ist unverkennbar⁶. War solch ein Neusasse unverheiratet, und befürchtete man, er würde bald wieder entstreichen, so

¹ Ziegenhorn, § 546.

² Ziegenhorn, § 662.

³ Ziegenhorn, § 662.

⁴ Vgl. Arrendekontakt über Tummen 1787, § 4.

⁵ Rechenberg-Linten pag.

⁶ Siehe Inv. Kleinbauske 1722.

kavierte zuweilen ein Erbbauer für ihn; mit den Ausantwortungsverträgen scheint es daher nicht so genau genommen worden zu sein. Einen Läufling konnte der neue Herr auch auf legalem Wege bei sich behalten, indem er ihn vom früheren Herrn loskaufte, wofür der technische Ausdruck »freien« lautete¹. Es scheint, daß auch Erbbauern selbst durch eine Geldzahlung ihre Freiheit erkaufen konnten, so wird z. B. im Jahr 1725 in Bauske ein Bauer erwähnt, der für 50 Rtlr. seine Freiheit erkauft hatte². Solchen Arrendatoren, welche eigene Güter außer dem Arrendebesitz hatten, wurde es strengstens verboten, etwa zugelaufene Fremdlinge an sich zu bringen und auf die eigenen Erbgüter zu setzen; vielmehr sollten sie dieselben im Amt freundlich aufnehmen und ihnen helfen, damit sie sich »unterm Amte setzten« oder daselbst »ihren Rauch aufgehen ließen«, d. h. einen fürstlichen Bauernhof übernahmen und dadurch zu fürstlichen Erbuntertanen würden³. Auch eigene Läuflinge sollten milde behandelt werden, damit sie leichter zurückkämen, worauf ihnen, wenn es anging, ein Hof auf einem Stück Ödland gegeben wurde. Von Anwendung grausamer Strafen⁴ für Entlaufene ist mir für die kurländischen Domänen nichts bekannt, wengleich der Landtag von 1638 in § 18 bestimmte, daß bei wiederholtem Entlaufen dem Schuldigen ein Fuß abgehauen werden sollte⁵. Freiwillige Rückkehr von entlaufenen Bauern kam daher gar nicht selten vor. Im XVIII. Jahrhundert ringt sich überhaupt immer mehr das Verständnis durch, daß milde Behandlung der Bauern dem »Peuplierungsinteresse« des Fürsten durchaus dienlich sei.

Eine ähnliche Tendenz spricht auch aus dem Vorschlage der pommerschen Kammer⁶ von 1748, wo von einer Besserung der Lage der Bauern eine Zunahme der Bevölkerung erwartet wird, namentlich auch durch Einwanderung von Bauern aus den Nachbarländern. Viel umstritten war die Frage, ob Bauern, die in Hungersnöten von ihren Erbherrn verlassen worden waren und darum entliefen, später zurückgefordert werden dürften. Die

¹ Vgl. hierzu Engelhardt, pag. 87.

² Inv. Bauske 1725.

³ Vgl. pag. 28.

⁴ Vgl. S. Sugenheim, »Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft«, pag. 381.

⁵ Vgl. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 269, 2. Aufl. 1904.

⁶ Knapp, Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, II, pag. 44.

verschiedenen Exemplare der Statuten von 1617 weisen hierin keinen übereinstimmenden Text auf. In dem Text, der 1617 Herzog Friedrich übergeben wurde, war bestimmt, daß Gutsherrn, die ihre Bauern in der Teuerung ohne Hilfe ließen, allen Anspruches auf dieselben verlustig gehen sollten, in dem offiziellen Exemplar der Ritter- und Landschaft fehlte dieser Paragraph¹. Auch in der Schiemannschen Ausgabe der Regimentsformel und der Statuten von 1617 (Mitau 1876) und in Ziegenhorns Staatsrecht, Beilage Nr. 105, fehlt der betreffende Paragraph. Ich finde ihn aber doch in einem Kopialbuch der Nurmhusenschen Brieflade² als § 62 der Statuten: »Die in der Teuerung oder Schmachzeiten ihre leibeigenen Leute verlassen und nicht entsetzen, und sie (die Leibeigenen) sich deswegen anders wohin begeben müssen, die sollen aller ihrer Ansprüche verlustig sein³.«

In diesem Sinne spricht sich auch das von Johann Kasimir den kurländischen Städten erteilte Respons aus, welches die nachfolgenden Könige bestätigten⁴, auch z. B. die Friedrichstädische Polizeiordnung von 1647⁵.

1717 erreichte es der Adel allerdings, daß diese Bestimmung unwirksam werden sollte, doch sind seit dem nordischen Kriege keine allgemeinen Kalamitäten über das Land ergangen, so daß die Bestimmung von 1717 keinen praktischen Erfolg aufweisen konnte.

3. Bevölkerungspolitik der Herzöge

Mädchen und Witwen konnten durch Heirat das Gebiet ihres Erbherrn verlassen, ohne daß sie zurückgefordert werden durften⁶. Dieses galt sowohl für Privat- als auch für Domänenbauern. Auf den Domänen war es den Arrendatoren oder Amtsleuten strengstens verboten, irgendwelche Zahlungen und Geschenke für die Erteilung des Ehekonsenses zu fordern. Bei

¹ Ziegenhorn, § 662.

² Nurmhusensche Brieflade alte Signatur, XV. Nr. 17.

³ Vgl. hierzu C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes usw., pag. 113.

⁴ Ziegenhorn, pag. 662.

⁵ Ziegenhorn, Beil. 161, XII, § 7.

⁶ Schiemann, Statuten § 56.

Heiraten von Amtsuntertanen untereinander scheint überhaupt kein spezieller Ehekonsens erforderlich gewesen zu sein, denn öfters findet sich in Instruktionen usw. die allgemeine Bestimmung: »Junge Leute dürfen heiraten«. Auf Privatgütern bestand der Gebrauch, daß der Bräutigam dem Erbherrn der Braut 20 Rtlr. zahlte; doch dieser Gebrauch erlosch im XVIII. Jahrhundert¹. Eheschließungen zwischen Untertanen eines Erbherrn hingen vom Gutbefinden desselben ab, der den Ehekonsens erteilen oder auch verweigern konnte². Im XVIII. Jahrhundert machte sich dabei in immer stärkerem Maße eine bewußte Bevölkerungspolitik geltend, mit Zuchtwahl und Prämien für Eheschließungen und Kinderzeugung. Dieses sehen wir z. B. in Livland³ und Schwedisch-Pommern⁴. Die Inhaber der fürstlichen Güter werden instruiert, die Bauern fleißig zum Heiraten anzuhalten, ihnen keine Abgaben deshalb abzunehmen⁵, sondern sie möglichst dabei zu unterstützen⁶. Bauern, die bei Heiraten hatten Geschenke bringen müssen und darüber klagten, wurden durch die Untersuchungskommission sofort befriedigt⁷.

Fanden die Amtsbauern so bei Heiraten untereinander oder innerhalb des kurländischen Staatsgebietes Förderung, so gilt dies nicht für Fälle, wo fürstliche Untertaninnen über die Grenze, in die Städte oder an deutsche Leute fortheiraten wollten. Dieses wurde zuweilen schlechthin verboten⁸, zuweilen von einer Anzeige und darauf erfolgender Entscheidung durch den Fürsten abhängig gemacht⁹. Durch Heirat in die Stadt mit einem Deutschen oder über die kurische Grenze konnte eine fürstliche Erbmagd leicht frei werden; jedenfalls konnten ihre Arbeitsleistungen dem Fiskus verloren gehen, und dieses war dem »fürstlichen Interesse« zuwider. Ähnliche Befürchtungen veranlaßten auch die Gutsherren, solchen Heiraten Hindernisse in den Weg zu legen und es wird

¹ Rechenberg-Liuten, pag. 6.

² Rechenberg-Linten, pag. 6, vgl. auch Knapp, Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, I, pag. 67. Transehe, pag. 161.

³ Transehe, pag. 193.

⁴ C. J. Fuchs, pag. 175.

⁵ Vgl. pag. 32.

⁶ Amtsordnung von 1780, I. § 15.

⁷ z. B. Amt Friedrichshof, U. P. 1759, vgl. pag. 10.

⁸ Amtsordnung 1780, I. § 15. U. P. Bauske 1781, § 28.

⁹ z. B. A. C. Neuhausen 1792, § 16.

uns von Fällen berichtet, wo Freie sich selbst in die Erbuntertänigkeit begaben, um eine Unfreie heiraten zu können¹. Der § 57 der Statuten verbot es den Bauern, ihre Söhne ohne des Herrn Erlaubnis zur Stadt in die Lehre zu schicken, wohl auch in der Befürchtung, auf solche Weise die Arbeitskräfte zu verlieren.

Aus populationistischen Erwägungen lassen sich auch die Bestimmungen über Mütter unehelicher Kinder erklären². Diese sollten leicht gestraft und nicht durch Kirchenbuße beschämt werden, um dem Kindermord Einhalt zu tun³. Doch wurden die alten Wirts- und Knechtsweiber ermahnt, auf die jungen Mägde acht zu geben⁴.

4. Kulturelle Lage der Bauern

a) Kirche und Schule

Nicht nur in das Wirtschaftsleben der Bauern mischte sich der aufgeklärte Wille des Landesvaters, sondern, wie wir eben sahen, auch in sein Familienleben. Namentlich im XVIII. Jahrhundert⁵ sehen wir in stets steigendem Maße die Beeinflussung des täglichen Lebens eines jeden Untertanen durch die fürstlichen Verordnungen und Erlasse⁶, die die Amtleute und Arrendatoren ausführen mußten. Diese mußten dafür Sorge tragen, daß die Bauern fleißig zur Kirche gingen, und sich regelmäßig zum Tische des Herrn hielten, weshalb alle Arbeiten, bis auf die notwendigsten, des Sonntags unterbleiben mußten. Die Arbeiter, welche auf den Hof zur Verrichtung der Fronarbeiten gekommen waren, mußten Sonnabends zeitig entlassen werden, um am nächsten Sonntage zur Kirche gehen zu können⁷.

Der häusliche Unterricht und namentlich die Unterweisung im Christentum sollten sorgfältig beaufsichtigt werden, um aus

¹ Seraphim, Geschichte Kurlands 2. Aufl., pag. 270.

² Vgl. L. Elster, Art.: Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl., Bd. 2, pag. 935.

³ Amtsordnung 1780, I. § 21.

⁴ z. B. A. C. Ellern 1763, § 16.

⁵ Vgl. Knapp, a. a. O. I. pag. 3.

⁶ Vgl. unten, pag. 14.

⁷ A. C. Ellern 1763, § 24.

den Bauern »gesittete Menschen und Christen zu machen«¹. Überhaupt sollten die Disponenten der fürstlichen Ämter sich mit allem Fleiß der kulturellen und sittlichen Hebung des Landvolkes widmen. Eine ähnliche starke Betonung des christlichen Moments finden wir auch in den zahlreichen privaten Bauerrechten kurischer Edelleute zu Ende des XVIII. Jahrhunderts². Wie sehr es dessen bedurfte, beweisen uns zahlreiche Zeugnisse aus jener Zeit, von Einheimischen und Reisenden.

Sehr lange erhielten sich unter dem Landvolk heidnische Gebräuche, und Feste für Wald- und Feldgeister, sowie die toten Verwandten, wurden häufig gefeiert. Groß waren auch der Aberglaube und die Vorliebe für Zauberei, so daß auch Kurland nicht vom Fluch der Hexenprozesse befreit blieb. Bei diesen wurde auch die Folter angewendet, um Geständnisse zu erpressen.

Das Kirchenwesen in Kurland war durch die eifrige Sorgfalt Herzog Gotthards geordnet³ und von seinen Nachfolgern ausgebaut worden. Die Zahl der Amtskirchen, die der Herzog allein besetzte, und die der Kirchspielkirchen, bei denen sowohl Domänen als Privatgüter eingepfarrt waren, war recht erheblich; auch die der »adligen« Kirchen, welche von den Privatgütern allein besetzt wurden. Lettische Bibeln und gottesdienstliche Bücher gab es schon in der ersten Zeit des Herzogstums, und eine Reihe von Pastoren bemühte sich noch in der Folgezeit um das geistige Gedeihen des Landvolkes, indem sie demselben sowohl durch Übersetzungen deutscher wie auch durch Abfassung lettischer Bücher, die Teilnahme an geistigen Gütern ermöglichten⁴.

Die fürstlichen Ämter mußten zur materiellen Sicherstellung der Pastoren ein gewisses Quantum an Naturalien beitragen, die Bauern gaben das »Priester- oder Pastorenkorn« und leisteten gewisse Dienste im Hause und in der Landwirtschaft des Pastors.

¹ Amtsordnung 1780, I. § 21.

² Vgl. Tobien, Agrargesetzgebung, pag. 313 ff.; Seraphim, Geschichte Kurlands, 2. Aufl. 1904, pag. 270 ff.

³ Kirchenordnung von 1570.

⁴ Über diesen Stoff vgl. Seraphim, Geschichte Kurlands, 2. Aufl. 1904, pag. 18 ff. und pag. 291 ff.; Arbusow, Grundriß, pag. 187 f.; Tobien, Agrargesetzgebung, pag. 380, Anm. 4, dortselbst Literaturangaben.

Während das Kirchenwesen geordnet war, boten die Schulverhältnisse ein trauriges Bild. Der Unterricht der Jugend beschränkte sich hauptsächlich auf den häuslichen und bestand zu meist im Erlernen des Katechismus. Zuweilen werden auch Küster¹ erwähnt, die Schule hielten, meist in ihrem eigenen Hause, wo sie namentlich die Konfirmanden unterrichteten². Erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wird allen Disponenten empfohlen, Schulen anzulegen³.

b) Wirtschaftlicher Leichtsinns der Bauern. Luxusverbote

Eine Folge dieser niederen Kulturstufe der Bauern war neben Trunksucht und Faulheit auch ein großer ökonomischer Leichtsinns, über den häufig geklagt wird⁴, und der zu vielen Luxusverboten und zu einer genauen Beaufsichtigung der bäuerlichen Wirtschaft führte.

Den Bauern wurde wiederholt verboten, Taufen und Begräbnisse länger als einen Tag, Hochzeiten länger als zwei Tage zu feiern⁵, auch wurde bestimmt, was für Festgeschenke gegeben werden durften und wieviel Bier und Branntwein dabei genossen werden sollte. Doch scheinen die Bauern häufig diese Bestimmungen übertreten zu haben⁶. Der Wirtschaftsleiter einer Domäne mußte auch dafür Sorge tragen, daß die Bauern ordentlich mit ihrem Vieh, Pferden und Vorräten umgingen und nicht Verschwendung trieben⁷; zu dem Zwecke mußte er mit den übrigen Wirtschaftsbeamten, auch den bäuerlichen, 14 Tage vor Jakobi⁸ und 14 Tage vor Bartholomäi⁹ die Bauergesinde besuchen und die Wirtschaft genau revidieren¹⁰.

¹ Ähnlich scheint es in Neuvorpommern und Rügen gewesen zu sein. Vgl. Fuchs, pag. 185; auch v. d. Goltz, »Die ländl. Arbeiterklasse«, pag. 49, 50; Knapp, »Bauernbefreiung«, I. pag. 77 (für Oberschlesien).

² U. P. Cursieten 1765.

³ Amtsordnung 1780, I. § 1.

⁴ Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 272.

⁵ A. C. Neuhausen 1792, § 15. A. C. Tummen 1787, § 16. Amtsordnung 1870, I. § 10.

⁶ Bauske, U. P. 1781, § 19.

⁷ Amtsordnung 1780, I. § 7.

⁸ Jakobi, 25. Juli a. St.

⁹ Bartholomäi, 24. August a. St.

¹⁰ Amtsordnung 1780, I. § 4.

5. Unterstützungsberechtigung der Bauern

Ein weiterer Grund zu diesem unwirtschaftlichen Verhalten der Bauern ist in der Aussicht auf Unterstützung durch die Herrschaft zu sehen. Wie in andern Ländern¹, so war auch in Kurland die Unterstützungspflicht des Gutsherrn das Gegenstück zur Untertänigkeit des Bauern². Dieses gilt natürlich auch für die Domänen. Die Vorschüsse an Vieh, Pferden und Saatgetreide beliefen sich oft auf große Summen, und häufig mußten den Bauern die stark angewachsenen Schulden erlassen werden. Die Bauern sollten bei Ablieferung des erhaltenen Saatgutes pro Lof ein Küllmit³ Aufmaß geben⁴. Die Vorschüsse wurden in besondere Bücher verzeichnet, die den Bauern zu diesem Zweck eingehändigt wurden⁵. Um die Bauern nicht der Gefahr auszusetzen, von unredlichen Beamten übervorteilt zu werden, wurde denselben strengstens verboten, den Bauern etwas aus ihrer eigenen Tasche vorzustrecken⁶; auch sollten die Beamten bei Eintreibung der Schulden behutsam vorgehen, um die Bauern nicht zu ruinieren. Um zu erkennen, ob der um Vorschuß bittende Bauer wirklich dessen bedürftig wäre, mußten die Wirtschaftsbeamten die Vorratskammern des Bauern in Augenschein nehmen, was dann häufig zur Entdeckung versteckter Vorräte und zur Bestrafung des Schuldigen führte. So z. B. wird 1787 ein Bauer erwähnt, der einen Getreidevorrat in seinem Sarge auf dem Boden versteckt hatte (noch heute haben in Kurland viele Bauern schon bei Lebzeiten ihren Sarg bereit stehen).

Mußte ein Bauer infolge Feuersbrunst oder wegen Baufälligkeit seinen Hof oder seine Wohnung, in Kurland »istaba« = Zimmer⁷ genannt, neuerbauen, so erhielt er gewöhnlich das Bauholz umsonst oder zu einem sehr geringen Preise; auch mußte das ganze Gebiet, d. h. die Bauern des betreffenden Amtes, dem Ge-

¹ G. F. Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, pag. 59; Gernet, pag. 42; Tobien, pag. 359.

² Vgl. Ziegenhorn, § 661.

³ Siehe Anhang.

⁴ Amtsordnung 1780, I § 9.

⁵ Bauske 1739.

⁶ Amtsordnung 1663, § 84.

⁷ Vgl. Fuchs, pag. 60, der für Pommern auch die Bezeichnung Zimmer — Bauernhaus erwähnt.

nossen beim Neubau und der Materialanfuhr helfen¹. Verhagelten oder verarmten Bauern wurde oft ein Teil ihrer Leistungen erlassen, zuweilen auch Freijahre bewilligt. Neusassen und auf wüstes Land versetzte Bauern genossen auch Freijahre², meistens drei, bis sie ihren Bauerhof erbaut hatten und mit genügend »Volk« und Zugtieren versehen waren, um den »Gehorch zu prästieren«. Zum Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde bestimmt, daß zur größeren Sicherstellung der Bauern auf jeder Ökonomie ein Kornmagazin³ errichtet werde, in welchem der Disponent jährlich pro Wirt 1 Lof jeden Korns (Roggen, Gerste, Hafer) 6 Jahre hindurch zurückbehalten sollte; aus diesem Vorrat sollten dann die notleidenden Bauern unterstützt werden.

6. Der Nordische Krieg und die Pest von 1709—1710

Die Unterstützungspflicht der Gutsherrn genügte, um die Bauern bei vorübergehenden Unglücksfällen, wie Mißwachs, Hagel oder Feuerschaden über Wasser zu halten; bei den großen Kalamitäten, die die häufigen Kriege und Seuchen über das Land brachten, waren aber die Gutsherrn ebenso schlimm daran wie die Bauern, und ein Bild allgemeinen Elends boten dann die von den Schicksalsschlägen betroffenen Gebiete dar. So namentlich nach dem großen Nordischen Krieg⁴ und der Pest von 1709/10, die nicht nur die Ostseeprovinzen heimsuchte, sondern weithin nach Deutschland übergriff.

Die Pest raffte in Ostpreußen 235836 Menschen hin⁵; nach den Berichten der preußischen Ämter starben auf dem flachen Lande im Jahre 1710 allein 177268 Menschen⁶. Bis nach Schwedisch-Pommern und Rügen reichten die Schrecken des

¹ Amtsordnung 1663, § 54.

² Amtsordnung 1663, § 64. Über ähnliche Grundsätze in Preußen im XVIII. Jahrhundert, vgl. Sering Art.: »Innere Kolonisation« im »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Bd. 2, pag. 273.

³ Amtsordnung 1780, I § 9. Über das Magazinwesen in Livland siehe Tobien, pag. 359 f.

⁴ 1700—1721. Auch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts, wo Schweden, Polen und die Pest das Land arg verwüstet hatten.

⁵ Sugenheim, pag. 378.

⁶ Knapp, Bauernbefreiung in Preußen II., pag. 36.

Krieges und der Seuche¹. In Estland sollen ca. 72,3% der Bevölkerung der Pest zum Opfer gefallen sein², und in Livland traf die Seuche ein durch barbarische Kriegsführung bereits an den Rand des Abgrundes gebrachtes Land. Kurland hatte durch den Krieg lange nicht in dem Maße gelitten wie die Nachbarländer, doch holte die Pest bald reichlich nach, was der Krieg hier versäumt hatte³. Im Städtchen Grobin blieben nur 5 Bürger am Leben⁴; es wird von Augenzeugen berichtet, daß von Mitau bis Riga kein Mensch mehr in den Gesinden zu finden gewesen sei⁵; die Bauern waren ausgestorben oder in die Wälder entflohen. Trostlose Bilder entwerfen uns auch die Wackenbücher und Inventare aus jener Zeit. Viele Gesinde waren ganz ausgestorben, andere nur mit wenigen Leuten besetzt, häufig alten und arbeitsunfähigen, während die jungen Leute entweder von den kriegführenden Mächten zu Rekruten ausgehoben oder von der Seuche dahingerafft waren. Es scheint, als ob namentlich Kinder und jüngere Menschen von der Seuche ergriffen wurden (siehe umstehende Tabelle).

Diese Daten sind recht lückenhaft; doch zeigen sie ungefähr, welche furchtbare Verwüstungen namentlich die Pest angerichtet hatte, während die Domänen bis 1709 trotz des Krieges ein relativ günstiges Bild darbieten. Sehr groß war die Zahl der obdachlosen Bauern und Flüchtlinge, die auf den verschiedenen Domänen Unterschlupf fanden und dort als »arbeitsame« oder »fremde Leute«⁶ aufgeführt wurden. Unter ihnen befanden sich nicht nur kurländische Letten, sondern auch Leute aus Polen, Litauen, Livland und auch schwedische Deserteure. 1711 wurden im Amte Goldingen z. B. 176 solche »arbeitsame Leute« aufgezählt, in Cursieten 1715 sogar 223. Groß war auch die Zahl der

¹ Fuchs, »Untergang des Bauernstandes« usw., pag. 127 ff.

² Gernet, pag. 39.

³ Eine größere Seuche scheint in Kurland auch um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts geherrscht zu haben, vermutlich wohl durch die nach Preußen marschierenden russischen Truppen eingeschleppt. (Pocken.) So verstarben in Ober- und Niederbartau vom Oktober 1757 bis zum Mai 1760 zirka 850 Bauern. Vgl. auch U. P. Holmhof 1760 und 1766.

⁴ Arbusow, pag. 218.

⁵ Schiemann, Archivalische Studien, pag. 162.

⁶ Vgl. Transehe, Gutsherr und Bauer, pag. 138.

Name	Jahr	Wirte	Söhne	Haken	
				besetzt	wüst
Bauske	1650	424	—	115	15
» ¹	1722	100	—	20	60
Selgerben	1700	29	52	15	—
»	1712	16	1	7 ¹ / ₄	?
Friedrichshof	1700	75	165	21 ³ / ₄	—
»	1711	41	?	10 ¹ / ₄	9 ³ / ₄
Neuhausen	1699	38	?	22	—
»	1714	10	8 ²	4 ³ / ₄	?
Cursieten	1698	184	243	21 ⁵ / ₈	¹ / ₄
»	1715	106 ³	66	12 ¹ / ₂	9 ¹ / ₄
Goldingen	1709	300	—	92 ¹ / ₂	—
»	1711	103	—	22 ¹ / ₂	70 ¹ / ₂

»Aufzöglinge«⁴ in den Gesinden, wohl verwaiste Kinder, die ihre Eltern durch die Pest verloren hatten und nun von den Bauern aufgezogen wurden. Allmählich verschwanden die »arbeitsamen Leute«; ein Teil wurde auf wüste Bauernhöfe gesetzt, ein anderer wurde zu Knechten bei den Wirten, andere wieder wurden von ihren früheren Herren zurückgefordert⁵.

Im ganzen hat Kurland jedenfalls weniger unter den Folgen des Krieges und der Pest gelitten, als Livland und Esthland. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß, wie schon oben erwähnt wurde, der Krieg hier nicht in dem Maße gewütet hatte; dann war die ökonomische Lage Kurlands besser als die Livlands, wo der Adel eben schwer von den Güterreduktionen betroffen war und der Staat seine Mittel im Kriege erschöpfte, so daß Kontributionen und Steuern von Kurland leichter ertragen und auch die Bauern länger unterstützt werden konnten. Vielleicht hat auch die Siedlungsweise der Letten in Kurland etwas zur Minderung der Ansteckungsgefahr beigetragen. Hier herrschte

¹ Eine ganze Reihe von Gesinden ist in andere Ämter verlegt.

² Davon sind 7 klein. Alle andern sind in der »Contagion« verstorben.

³ 73 Wirte und 33 Geldsassen. Litauer, Deutsche.

⁴ z. B. Cursieten, Inv. 1725.

⁵ z. B. Cursieten, Inv. 1717 über Abforderung von 25 Litauern.

und herrscht fast durchweg das Einzelhofsystem¹, und die Bauernhöfe, »Gesinde« genannt², liegen oft weit voneinander³. Dörfer finden sich nur spärlich am Meeresstrande, im kurischen Oberlande, wo die Bevölkerung mit Litauern und Weißrussen durchsetzt ist, und sonst noch hin und her im Lande verstreut. Die ärztliche Kunst war noch gering entwickelt und noch geringer vertreten⁴. Von dieser Seite war in solchen Zeiten keine Hilfe zu erwarten. Wohl gab es Ärzte auch auf dem Lande, doch recht spärlich, auch hin und her einen Feldscher⁵. Zum Unterhalt des »Chirurgus«⁶ wurde von den Bauern zuweilen eine Abgabe »Arztgeld«⁷ genannt, erhoben, zuweilen auch eine Leistung von Getreide.

Erst zum Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde den Disponenten befohlen, auf den Ämtern, wo kein Arzt war, wenigstens eine Apotheke einzurichten⁸.

In den häufigsten Fällen beschränkte sich das ländliche Sanitätswesen jedoch auf die freiwillige Hilfe der Gutsherrschaft, die die Bauern aus der Hausapotheke mit den gewöhnlichsten Medikamenten versorgte. Daneben spielten noch verschiedene Quacksalbereien, Besprechungen und Wunderkuren eine große Rolle⁹, die noch heute häufig vom Landvolke der ärztlichen Hilfe vorgezogen werden.

7. Gerichtsbarkeit über die Bauern

Der § 11 des »Privilegium Gotthardinum« vom 20. Juni 1570 lautet in Bestätigung des § 26 des Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561: »Geben und verleihen wir Unseren Lieben Getreuen von der Ritterschaft, denen es gebührt und herkommenshalber solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch

¹ Transehe, pag. 12. Dasselbst Literatur.

² Vgl. J. v. Keussler, III. pag. 185, 189; Creutzburg, pag. 10.

³ Vgl. Forstordnung 1805, II. § 29.

⁴ Vgl. Arbusow, pag. 218.

⁵ Oberbartau, Inv. 1774.

⁶ Niederbartau, Inv. 1793.

⁷ z. B. Niederbartau, Inv. 1737.

⁸ Amtsordnung 1780, I. § 2.

⁹ Vgl. pag. 35.

Tugend und ehrlich Verhalten Adelicher Freiheit teilhaftig worden, und daran privilegiert, die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts, zu Halse und Bauch, daß ein jeder in seinen Gütern, solch peinlich Gericht wohl besitzen, und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge!« — Die Privatbauern des Adels unterstanden also der Gerichtsbarkeit ihres Erbherrn. Dieser konnte für seine Erbuntertanen auch ein privates Bauerrecht verfassen, soweit dadurch nicht das öffentliche Recht berührt wurde¹. In allen Zivilsachen und den Streitigkeiten der Bauern untereinander entschied der Gutsherr nach eigenem Ermessen. In schweren Kriminalfällen, die harte Leibesstrafen oder sogar die Todesstrafe nach sich zogen, mußte der Gutsherr ein Patrimonialgericht berufen, oder er konnte die Sache auch vors ordentliche Gericht bringen².

Solch ein Patrimonialgericht bestand gewöhnlich aus einigen benachbarten Edelleuten, je nach der Schwere des Falles 3—6, mit einem Präsidenten³ an der Spitze. Das Privilegium Herzog Gotthards verlangte von solch einem Gericht, daß es »wohl besetzt« sein sollte, doch geschworene Richter oder Aktuare hatte man in Kurland hierfür nicht, wie solche z. B. zu den Patrimonialgerichten in Preußen⁴ und Pommern⁵ herangezogen wurden. Anstatt dessen sehen wir bei den kurländischen Patrimonialgerichten bäuerliche Rechtsfinder⁶. Dies waren die Träger des bäuerlichen Gewohnheitsrechts, welche über ihren schuldigen Genossen das Recht fanden⁷, welches die adligen Richter annehmen oder verändern konnten. Anzeige an die Obrigkeit war bei wichtigen Entscheidungen notwendig. Es kam auch vor, daß der Sekretär des Oberhauptmannsgerichts, also ein gelehrter Jurist, zum Patrimonialgericht herangezogen wurde. In besonders schwierigen Fällen hat man auch von Kurland aus das Gutachten einer deutschen juristischen Universitätsfakultät

¹ Ziegenhorn, Beil. Nr. 105, § 63.

² Rechenberg-Linten, pag. 9.

³ Rechenberg-Linten, pag. 9.

⁴ Sugenheim, pag. 472; Ziegenhorn, § 660, pag. 289.

⁵ Fuchs, pag. 138.

⁶ Creutzburg, pag. 3.

⁷ Vgl. Tobien, pag. 67, gibt für Livland in polnischer Zeit 2—3 Rechtsfinder an. Transehe, pag. 40 ff.

erbeten. Verurteilte ein Gutsherr seinen Erbbauern ohne solch ein »wohl besetzes« Gericht, zu dem auch die Rechtsfinder¹ gehörten, zum Tode, so mußte er nach den kurischen Statuten § 62 eine Strafe von 100 fl zahlen², nach den Piltischen Statuten § 100 sogar 500 Taler. Hier wird außer den Rechtsfindern noch die Hinzuziehung »redlicher, verständiger« Leute erfordert³. Auf den Domänen war die Kriminal- und Ziviljurisdiktion geteilt. Fast immer übte der Disponent oder Arrendator die niedere Gerichtsbarkeit über die Amtsbauern⁴, schlichtete ihre Streitigkeiten untereinander und hatte das Recht der Hauszucht über die Fronarbeiter⁵. Alle Kriminal- und schweren Zivilsachen kamen vor das ordentliche Gericht des Oberhauptmanns⁶ oder Hauptmanns⁷. Im XVII. Jahrhundert werden noch zuweilen Geldstrafen der Bauern für Prügeleien, Nichterscheinen auf Vorladungen usw. erwähnt, neben »einem guten Rücken«, d. h. einer guten Tracht Prügel⁸. Später, im XVIII. Jahrhundert wurde den Amtsleuten allgemein verboten, Geldstrafen von den Bauern zu erheben, oder die zuerkannte Körperstrafe mit Geld abzulösen, um nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauern zu mindern und um habgierigen Arrendatoren oder Disponenten keine Handhabe zur Bereicherung auf Kosten der Bauern zu geben.

Die häufigste Strafe waren Prügel⁹ mit einer Peitsche und, in schwereren Fällen, mit Ruten. Doch sollte damit nur vorsichtig verfahren werden¹⁰. Herzog Ernst Johann verfügte,

¹ Creutzburg, pag. 3; Tobien, pag. 310, 312.

² Ziegenhorn, Beil. 105, § 62; Schiemann, Statuten, § 62.

³ Nurmhusensche Brieflade, XV., Nr. 17. Schon Russow erwähnt in seiner Chronik die Mitwirkung der »ältesten Buren« beim Gericht. Doch geht daraus nicht klar hervor, ob das andere Personen, als die ständigen Rechtsfinder waren. Siehe Bruiningk, pag. 52.

⁴ Ziegenhorn, § 532.

⁵ Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft I, 544. »Pachtamtman«. Knapp, »Bauernbefreiung« I, pag. 241. Über die Gerichtsbarkeit der Domänenbauern in Livland. Tobien, »Agrargesetzgebung«, pag. 97.

⁶ Ziegenhorn, §§ 546, 532, 660. Amtsordnung 1663, § 44, 1780, I, § 20; A. C. Ellern 1763, § 29.

⁷ Cursieten, A. C. 1663, § 14, 1698. Hier ist der Hauptmann des Ortes zugleich Arrendator, übt also Zivil- und Kriminaljurisdiktion aus.

⁸ Bauske, Inv. 1650, vgl. auch Fuchs, pag. 175.

⁹ Der technische Ausdruck hierfür lautete »Quästen«.

¹⁰ A. C. Ellern 1763, § 17. U. P. Oberbartau 1783. Amtsordnung 1780 I, 20.

daß Fälle, wo schwerere Rutenstrafen zur Anwendung kommen müßten, vors ordentliche Gericht gelangen sollten¹.

Bei allen gerichtlichen Handlungen auf dem Amtshofe mußten die Rechtsfinder zugegen sein. Es war ihnen aber nicht erlaubt, nach eigenem Ermessen die Bauern zu bestrafen, sondern dieses sollte nur auf dem Amtshofe, nach gehöriger Untersuchung, in Gegenwart aller Wirtschaftsbeamten geschehen². Von der Jurisdiktion der Untersuchungskommissionen ist schon oben gehandelt worden. Diese beschäftigten sich namentlich mit den Klagen der Bauern, die sehr häufig bei der fürstlichen Kammer einliefen, da den fürstlichen Erbbauern ein weitgehendes Klage-recht ihren Amtleuten oder Arrendatoren gegenüber zustand. Zuweilen ließen die Bauern ihre Klagen von irgend einem Deutschen des Schreibens kundigen Manne, aufsetzen und sandten diese dann nach Mitau, doch manchmal zogen auch unzufriedene Bauern direkt nach der Stadt, um hier persönlich bei der Kammer ihre Beschwerden vorzubringen. Die Kommissionen untersuchten alle die Klagepunkte und ermunterten die Bauern, nur unbesorgt alles vorzutragen, was sie auf dem Herzen hätten; für völlig unbegründete Klagen wurden die Bauern bestraft. Dies war auch der Grund, der die Erbuntertanen des Adels von Klagen über ihre Erbherrn zurückhielt³. Ziegenhorn meint allerdings hierzu, daß Ungerechtigkeit und Grausamkeit des Herrn den Bauern berechtigten, den Schutz des Landesfürsten nachzusuchen⁴.

8. Rechtliche Verhältnisse des Bauern zu dem von ihm genutzten Lande

Das rechtliche Verhältnis der Bauern zu dem von ihnen bearbeiteten Grund und Boden, sowie zu den durch die Wirtschaft erworbenen Sachgütern ist eines der schwierigsten und wichtigsten Kapitel in der Betrachtung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; denn die Beantwortung der darauf bezüglichen

¹ Ziegenhorn, § 660.

² U. P. Oberbartau 1783.

³ Ziegenhorn, § 661.

⁴ Ziegenhorn, §§ 582, 687.

Fragen ist entscheidend für die Beurteilung des Grades der bauerlichen Unfreiheit.

Wenden wir uns zuerst zum Grund und Boden, als der hauptsächlichsten Erwerbsquelle der bauerlichen Bevölkerung. »Heutigen Tages wird alles Land, so der Bauersmann besitzt, als der Herrschaft gehörig angesehen, dahero selbige nicht nur nach Gutbefinden die Bauerländereien einem nimmt und dem andern giebet, auch wohl Bauerslande ganz einziehet und darauf neue Höfe und Hofesfelder anleget.« So berichtet uns Ziegenhorn 1768 im § 661 seines Staatsrechts. Klar geht aus diesem Satze hervor, daß der Bauer kein Eigentumsrecht am Bauernhofe hatte. Der zweite Teil des angeführten Satzes, der geeignet ist, alle Schrecken des Bauernlegens vor unser geistiges Auge zu rufen, bedarf einiger Erklärungen.

Das Bauernlegen, obgleich dem Gutsherrn die rechtliche Befugnis dazu gebührte, hat im Herzogtum Kurland nie eine große Rolle gespielt. Landwirtschaftlich nutzbares Land war im Überfluß vorhanden, — wir brauchen nur die Tabelle auf Seite 40 zu betrachten — besonders nach dem Nordischen Kriege, wo fast die Hälfte des einstmals landwirtschaftlich genutzten Landes wüst dalag. Im Interesse der Gutsherrn lag es, Bauern anzusiedeln und dieselben lebensfähig zu machen und nicht, solche abzusetzen; so nur lassen sich auch die günstigen Bedingungen für Neusassen¹ auf den Domänen erklären, sowie die vielen Bestimmungen, die den Bauern vor Überlastung und Ausbeutung schützen sollten. Sowohl dem Fürsten als dem Edelmann waren namentlich die Dienste der Bauern notwendig, auf denen ja die ganze Wirtschaft beruhte; so lag es auch im Interesse des Gutsherrn, bei Ansiedelung von Bauern auf wüstem Land und Einziehung des früheren Bauernhofs behutsam vorzugehen, da der Neusasse mehrere Freijahre genoß², bis er den Gehorch leisten konnte, so daß der Gutsherr während der Zeit seine Dienstleistungen entbehren mußte³. Absetzungen fanden dagegen häufig bei untüchtigen Wirten statt, was im Einzelfalle gewiß nicht ohne

¹ Solche Neusassen erhielten meist 3 Freijahre. Ähnlich in Livland. Transehe, pag. 134.

² Vgl. pag. 38.

³ Zuweilen beziehen sich die Freijahre nicht auf den Gehorch, sondern nur auf die Abgaben. So z. B. Niederbartau, U. P. 1774.

Härten abging; im ganzen war aber diese etwas gewaltsame »Bewegung des Grundstückes zum besten Wirt« entschieden von Nutzen für die gesamte Landwirtschaft¹. Wir brauchen nur an die Unterstützungsberechtigung des Bauern zu denken, die nur zu leicht zu Müßiggang und Unwirtschaftlichkeit verleitete, um die Notwendigkeit gelegentlichen Eingreifens der Gutsherrschaft zu verstehen².

Die Domänenbauern genossen in ihrem Besitz weitgehenden Schutz gegen die Willkür des Wirtschaftsleiters, nicht aber auch dem Herzog gegenüber. Den Arrendatoren oder Amtleuten war es strengstens verboten, Bauern abzusetzen oder ihnen Landstücke wegzunehmen³. Nur nach erfolgter Anzeige und einer darauf erteilten zustimmenden Resolution seitens der Kammer durfte ein Bauer »abgeworfen« werden. In Fällen, wo den Bauern widerrechtlich Land abgenommen worden war, gewährten die Kommissionen dem Geschädigten sogleich Genugtuung.

Ein Übelstand für die Domänenbauern war, daß sehr häufig einzelne Gesinde von einem Gute abgetrennt und einem andern zugelegt wurden⁴; so daß die Bauern bald nach diesem bald nach jenem Amte gehorchen mußten, daß auch besonders zu Ende des XVIII. Jahrhunderts kleinere Bauernhöfe zusammengelegt wurden⁵, um große leistungsfähige Bauern zu haben. Zum Ende des XVIII. Jahrhunderts bemerken wir überhaupt eine Verschlimmerung der bäuerlichen Lage nach dieser Richtung hin.

In den »Ökonomien« Herzog Peters haben wir den Übergang zum rationellen landwirtschaftlichen Großbetrieb. Unvermeidlich mußten die Bauern dabei in Mitleidenschaft gezogen werden, da sie nicht nur zu schwereren Frondiensten herangezogen wurden, um den gesteigerten Anforderungen des Wirtschaftsbetriebes zu genügen, sondern öfters sogar ihren eingearbeiteten Acker hergeben und auf einem Stück Wüstacker einen neuen Hof

¹ »Die lettische Revolution« I, pag. 25, Berlin 1908. »Der Gutsherr spielte durch direktes Eingreifen in den Wirtschaftsbetrieb seines Erbbauern gewissermaßen die Vorsehung.«

² Vgl. pag. 37.

³ Amtsordnung 1663, § 55. A. C. Tummen 1787, § 15. A. C. Neuhäusen 1792, § 15.

⁴ U. P. Holmhof 1760. J. Friedrichshof 1787. Ellern I. 1739. Amt Bauske 1722.

⁵ U. P. Niederbartau 1760; 1774.

gründen mußten. Auf verschiedenen Domänen können wir solch ein Bauernlegen zu Ende des XVIII. Jahrhunderts beobachten¹, doch der Bauernstand als solcher wurde nicht vermindert, denn die gelegten Bauern wurden zum größten Teil wieder auf wüstes Land oder auf Vorwerke gesetzt².

Durch die ganze Wirtschaftspolitik der Herzöge können wir das Streben verfolgen, den Bauernstand zu heben und zu mehren und die Untertanen zu »konservieren«. Dieses beweisen die zahlreichen Schutzbestimmungen für die Bauern und die Maßnahmen zur Vermehrung der bauerlichen Bevölkerung. Die zahlreichen Wüsteneien durften vom Amte aus nur dann genutzt werden, wenn die Hofesfelder, im Verhältnis zu den bauerlichen Frondiensten, zu klein waren. In erster Reihe sollten sie zur Vergrößerung der Bauernhöfe und zur Anlage neuer Bauerngesinde dienen, die mit eingeforderten Läuflingen, zugewanderten Fremden und überzähligen Leuten besiedelt wurden. Bauerland waren diese Wüsteneien gewesen und Bauerland sollten sie auch wieder werden.

Es findet sich zuweilen auch die Bestimmung, daß jeder Bauer, Wirt oder Knecht, Wüsteneien nach freiem Belieben nutzen und ackern dürfe, ohne etwas dafür zu zahlen³.

Dank dieser Bevölkerungspolitik der Herzöge sehen wir auch eine ständige Zunahme der Bevölkerung auf den Domänen, so daß stellenweise die Nachwirkungen des Krieges und der Pest von 1709/10 schon recht bald zu verschwinden beginnen. Im XVIII. Jahrhundert wächst namentlich die Zahl des Dienstvolkes auf den Gesinden sehr stark, während die Zahl der Wirte sich nur langsam vermehrt und nicht mehr den Stand erreicht, den sie vor 1709 hatte.

In seiner Dispositionsfreiheit war der Bauer beschränkt; er wurde bei seiner Wirtschaftsführung vom Amt aus überwacht; er durfte von seinem Lande nichts verpachten, vertauschen oder gar verkaufen. Verpachtungen von Heuschlägen kamen aber trotzdem nicht selten vor, zogen indes Prügelstrafen nach sich.

¹ Ein starkes Bauernlegen bemerken wir auch auf den Domänen in Schwedisch-Pommern in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Fuchs, a. a. O., pag. 134.

² U. P. Niederbartau 1774. 17 Wirte sollen abgeworfen werden; zugleich gehen aber zwei bisherige Vorwerke sein, die nun mit diesen Wirten besetzt werden sollen.

³ z. B. Amt Neuhausen, U. P. 1735.

Bei pünktlicher Erfüllung seiner Pflichten und ordentlicher Wirtschaft befand sich der Bauer in ungestörtem Besitz seines Hofes, worin ihn allerdings kein positiver Rechtssatz schützte, — so daß er zuweilen dem »hochfürstlichen Interesse« weichen mußte, — wohl aber die Gewohnheit und das wohlverstandene Interesse der Fürsten. Daß man nur in dringenden Fällen zum Bauernlegen schritt, beweisen uns zahlreiche Kommissionsberichte, in denen oft Bemerkungen vorkommen: das Hofesland könne nicht mehr erweitert werden, weil es überall an Baueräcker stoße.

Das alte Recht der Bauern an dem von ihnen genutzten Grund und Boden ging nie ganz unter. Es lebte nicht nur in der Vorstellung der Bauern selbst, sondern wurde auch von der fürstlichen Regierung berücksichtigt. Dies geht z. B. aus dem Tone hervor, mit dem die Bauern über widerrechtliche Wegnahme von Landstücken seitens der Disponenten Klagen und aus der Art, wie ihnen die Kommissionen Recht sprechen.

Den Anspruch auf ein Erbrecht an ihrem Hofe hatten die Amtsbauern tatsächlich, freilich nicht auf Grund irgend welcher kodifizierter Rechtsnormen, wohl aber dem Herkommen und der Gewohnheit entsprechend. Eine Art erblichen lassitischen Besitzes¹, wobei der Herzog bei der Wahl der Erben entscheiden konnte, ist für die Domänen anzunehmen.

Nicht nur von einzelnen Gesinden², sondern auch von ganzen Ämtern wird uns ausdrücklich berichtet, daß die Söhne den Vätern in den Gesinden gefolgt wären³. Vor den Untersuchungskommissionen berufen sich die Bauern oft darauf, daß schon Vater und Großvater das Gesinde besessen hätten; die Kommission entscheidet einmal, daß ein Gesinde dem und dem Bauern »als sein Väterliches zukäme⁴«; ein Bruder bittet, für seine verwitwete Schwester die Wirtschaft führen zu dürfen, bis der älteste Neffe den Hof übernehmen könne usw.

Nicht nur Söhne sehen wir als Erben der Bauernhöfe. Verwitwete Wirtinnen behalten den Hof des Gatten, bis sie sich wieder verheiraten, worauf der zweite Mann als Wirt in das Ge-

¹ Vgl. Knapp, a. a. O., I. 16 f. Derselbe Art. »Bauernbefreiung.«

² z. B. Holmhof, U. P. 1768, 1792. Cursieten 1715.

³ Thomsdorf, U. P. 1768.

⁴ U. P. Holmhof, 1774.

sinde rückt¹. Sogar bäuerliche Ämter konnten durch solches »Einheiraten« erworben werden; so wird z. B. ein Bauer durch Heirat mit der Witwe eines Buschwächters selbst Buschwächter (1740).

Die oben angeführten Beispiele dürften genügen, um die Annahme eines bäuerlichen Erbrechts, als eines auf den herzoglichen Domänen geltenden Gewohnheitsrechts, zu rechtfertigen.

9. Besitz- und Erbrecht des Bauern an seiner fahrenden Habe

War also der Besitz des Domänenbauern an seinem Grund und Boden soweit gewohnheitsrechtlich geschützt, so gilt dies in weit höherem Grade von dem Besitz an beweglichem Hab und Gut. Der Amtsbauer besaß ein volles Eigentums- und Erbrecht an seiner fahrenden Habe und konnte die Erträge seiner Wirtschaft nach Belieben verkaufen² oder vertauschen, wenn er seinen Verpflichtungen dem Amte gegenüber nachgekommen war³. Beim Tode des Wirtes erbten seine nächsten Verwandten den Nachlaß⁴, der unter sie »der Billigkeit gemäß«⁵ verteilt wurde. Eine gewisse Anzahl von Vieh, Pferden, Geräten und Saatkorn bildete eine Pertinenz des Bauernhofes, ein »eisernes Inventar«⁶, das nicht vom Gesinde getrennt werden durfte und das der neue Wirt mit dem Hof übernahm⁷. Dieser, gewöhnlich »Landhalter« genannt, erbte auch den sonstigen Nachlaß in Ermangelung berechtigter Erben⁸. Die »Habseligkeit«, d. h. das eiserne Inventar, verblieb auch beim neuen Landhalter,

¹ Ein Bauer, der durch Heirat in eine Stelle einrückt, heißt auf Lettisch »uskurs«. Der Ausdruck kommt zuweilen in den Untersuchungsprotokollen vor.

² Amt Niederbartau, U. P. 1760. Amt Selgerben, U. P. 1788; Seraphim, »Aus Kurlands herzoglicher Zeit,« Mittau 1892. E. Behres Verlag, pag. 110. A. C. Neuhausen 1792, § 19.

³ Ziegenhorn, § 661, vgl. auch Beil. 92.

⁴ Thomsdorf, Inv. 1738. Holmhof, U. P. 1768. J. Friedrichshof, 1759.

⁵ Niederbartau, U. P. 1760.

⁶ Der Ausdruck »Habseligkeit« wird häufig hierfür gebraucht im Gegensatz zu »Nachlaß«, dem übrigen beweglichen Besitz des verstorbenen Bauern.

⁷ Amt Neuguth, U. P. 1738.

⁸ z. B. in Cursieten ist 1793 ein Wirt abgeworfen worden und sein Nachfolger übernimmt den Hof mit 4 Pferden, 7 Stück Rindvieh, Schweinen, Schafen usw.

wenn ein Bauer »abgeworfen« wurde¹; diesem Abgeworfenen mußte ein Vorschuß gewährt werden, damit er sich einen neuen Hof einrichten konnte, falls er nicht bei einem anderen Wirte Knecht wurde.

Den Disponenten und Arrendatoren war strengstens alle »Schacherei« und aller Handel mit den Bauern verboten², um diese nicht einer Übervorteilung auszusetzen. Die Bauern sollten selbst ihre »Crescentien« verführen und verkaufen³.

Für die Domänenbauern ist die Frage des Eigentums an der fahrenden Habe klar; schwieriger liegt der Fall bei den Privatbauern. Die Meinungen sind hier geteilt. A. Tobien⁴ und H. Creutzburg⁵ z. B. meinen, der Bauer habe kein Recht an der fahrenden Habe besessen, diese habe vielmehr dem Gutsherrn gehört. Andere wieder, wie A. Seraphim⁶ betonen, daß das, was der Bauer nach Ableistung seiner Pflichten erübrigte, sein Eigentum gewesen wäre. Ziegenhorn sagt im § 661 seines Staatsrechts: »Was indessen ein adliger oder fürstlicher Erbuntertan nach abgezahlter Zinse oder Wacke erübriget oder sonst erwirbt, das ist sein Eigentum, oder soll es wenigstens sein«. Im folgenden nennt er es ein »Abzwacken« und »niederträchtige Entwendung«, wenn ein Gutsherr seinem Erbkerl etwas von dem nehmen würde, was der Bauer erworben oder erwirtschaftet hätte. »Es fehlt dem Bauer nicht das Recht, sondern die rechtliche Hülfe«, ruft er aus und weist darauf hin, daß die öffentliche Meinung seiner Zeit ein Eigentumsrecht des Bauern an seiner fahrenden Habe durchaus anerkenne (1768). Ziegenhorn spricht dem Erbbauern schlechthin die Fähigkeit zu, für sich selbst etwas zu erwerben, wenn es auch ein gefundener Schatz wäre⁷.

War ein Bauer von einem Fremden verletzt worden, und klagte sein Erbherr für ihn, so sollte der Bauer das Schmerzensgeld erhalten und nicht der Herr⁸. Die §§ 52, 59 und 60 der

¹ Inv. Niederbartau, 1737.

² Amtsordnung 1663, § 20, 8 117. A. C. Ellern, 176 8 18.

³ A. C. Neuhausen 1792, § 19.

⁴ Tobien, Agrargesetzgebung, pag. 312.

⁵ Creutzburg, pag. 3.

⁶ A. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 268.

⁷ Ziegenhorn, §§ 634, 687.

⁸ Statuten, § 58.

Statuten werden meist als Beweise dafür angeführt, daß der Bauer kein Recht an seiner fahrenden Habe gehabt hätte. In diesen Paragraphen werden aber die Fälle der Flucht eines Erbkerls und solche der Wiederverheiratung einer Witwe behandelt, also Ausnahmefälle. Der § 52 besagt¹, daß ein Flüchtling von seinem Erbherrn mit aller Habe, die er bei der Flucht mitgenommen, mit allem Zuwachs und allen nach der Flucht geborenen Kindern zurückgefordert werden dürfe. Juristisch liegt hierin wohl ein Obereigentum des Erbherrn an der fahrenden Habe seines Erbmannes ausgedrückt, faktisch aber ist in diesem Paragraphen auch ein Schutz des Besitzes für den Bauern enthalten, keine Benachteiligung desselben; denn wie leicht hätte sonst der Herr, bei dem er bis zur Abforderung gewesen, einen Teil des auf seinem Gut erworbenen beweglichen Vermögens für sich behalten können. Es ist auch nicht gesagt, daß der Erbherr nach Einforderung des Läuflings diesem seine Habe abnehmen dürfe.

Die §§ 59² und 60³ besagen, daß eine Witwe bei Wiederverheiratung mit einem Erbuntertanen eines fremden Herrn nichts mehr von ihrer Habe mitnehmen dürfe als die Aussteuer, die ihr der bisherige Erbherr zugesprochen, bei Strafe des Diebstahls. Ich glaube, hier handelt es sich hauptsächlich um Wirtinnen, die nach dem Tode des Mannes den Bauernhof behielten, — was auf den Domänen jedenfalls vorkam⁴ — und die Bestimmung ist dazu getroffen, um ein Entblößen des Bauernhofes von Vieh und Geräten im Falle der Heirat der Wirtin in die Fremde zu verhindern⁵.

In der Aussteuerpflicht des Erbherrn liegt schon die Anerkennung des Besitzrechts der Erbuntertanen an dem Teil ihres

¹ § 52: si tales homines mares sine voluntate Domini sui ad alios transfugerint cum omni re sua familiari, quam secum avexerunt et cum liberis post fugam natis et cum omni incremento rerum suarum reddi debebunt!

² Si vidua unius domini nupserit viro alterius, ipsa quidem novi mariti forum ac dominum sequetur, sed liberos, omnemque rem familiarem vero domino relinquat, dote tamen sua arbitrio domini accepta.

³ Si res plures avexerit, quam quae debentur, tam ipsa quam vectores et opitulatores poena furti puniantur.

⁴ z. B. Bauske 1739 und 1741. Klagebeantwortung an G. J. v. Goes, 30. August 1740. Siehe pag. 48.

⁵ Vgl. pag. 49.

beweglichen Vermögens wenigstens, der nicht unmittelbar zur Bewirtschaftung des Bauernhofes nötig war.

Ohne Zweifel mußte die geordnete Lage der Domänenbauern einen guten Einfluß¹ auf die der adligen Bauern ausüben. Es ist an und für sich nicht wahrscheinlich, daß die fürstlichen Bauern in guten Besitz- und Rechtsverhältnissen lebten, während dicht neben ihnen die adligen Bauern einer schrankenlosen Willkür ihrer Erbherrn preisgegeben waren. Gewiß konnte es vorkommen, daß rohe und harte Herrn das Eigentum ihrer Erbbauern antasteten, aber in den Augen ihrer Standesgenossen war das dann »Bauernschinderei«, die allgemein verurteilt wurde.

Ein positiver Rechtssatz schützte den Bauern nicht, wohl aber Gewohnheit, öffentliche Meinung, das gute Beispiel auf den Domänen und das wohlverstandene Interesse des Gutsherrn, dem an verarmten und wenig leistungsfähigen Bauern doch nichts liegen konnte. Jede vernünftige Überlegung empfahl den Gutsherrn dringend, dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der fürstlichen Bauern nicht als so sehr viel besser empfunden wurden, als diejenigen ihrer eignen Bauern, weil diese sonst zu leicht nach den Domänen entlaufen konnten, was im besten Fall Mühen und Kosten verursachte, oft aber auch dauernden Verlust des Läuflings nach sich zog.

Nach alledem glaube ich, daß das Gewohnheitsrecht auch dem Privatbauern ein Eigentumsrecht an seiner fahrenden Habe zusprach, wenn auch das Eigentum gewiß noch weniger gesichert war, als das der Amtsbauern und durch Willkür eines ungerechten Herrn bedroht, aber nie aufgehoben.

10. Anderweitige Nutzungsrechte der Bauern

Zur Führung seiner Wirtschaft standen dem Amtsbauern außer den Äckern, Wiesen und Weiden noch verschiedene Nutzungsrechte zu. Das wichtigste unter diesen war das Recht, Bau- und Brennholz aus den fürstlichen Wäldern zu holen, wofür

¹ Umgekehrt scheint es in Schwedisch-Pommern gewesen zu sein. Hier wird gerade der schlechte Einfluß des Vorgehens der Domänen auf den Adel betont Fuchs, a. a. O., pag. 66, 78.

die Bauern eine sehr geringe Abgaben zahlten¹. Für 20 Balken mußte nach der Forstordnung von 1686, 19. Oktober, ein Lof Gerste gegeben werden². Für die Brennholznutzung, je nach der Größe des Gesindes 1—3 Lof³ Buschhafer⁴; außerdem erhielt der Förster noch einige Groschen Schreibe- oder Zettelgeld für das Auszeichnen und Anweisen der zu fällenden Bäume. Notleidenden Bauern wurden diese Abgaben erlassen⁵.

Auf einigen Gütern hatten die Bauern das Privileg der freien Hölzung, so z. B. in Kalnezehm seit 1737; auf andern Gütern durften sie Holz zur Stadt führen und auf eigene Rechnung verkaufen, so z. B. in Thomsdorf 3 Faden Langholz oder 8 Faden Kurzholz⁶ und später 9 Faden Lagerholz⁷ (Holz von gestürzten Bäumen, im Gegensatz zu gefällten Stämmen), ebenso in Niederbartau bis zum Jahre 1760.

Die Pflicht des Bauern, bei Waldbränden hilfreiche Hand zu leisten, wurde schon früher erwähnt; in russischer Zeit (nach 1795) mußten die Amtsbauern, jetzt »Kronsbauern« genannt, außerdem nach Proportion ihres Landes Waldstücke besäen, Gräben ziehen und Samen sammeln⁸. Die Ausübung der Jagd war den Bauern verboten, Jagdhunde und Jagdflinten durften sie nicht halten, und solche wurden ihnen von den Forstbeamten abgenommen⁹. Auch Schlingen- und Fallenstellerei war verboten bei Strafe von 2 Talern¹⁰, einer sehr geringen Strafe, wenn man sie mit den grausamen Jagdgesetzen anderer Staaten vergleicht.

Wölfe und Füchse durften die Bauern ausrotten und die Bälge behalten¹¹. Die leichten Strafen hielten die Bauern auch

¹ Cursieten, Inv. 1725. A. C. Ellern 1763, § 4. Niederbartau, U. P. 1760, das Forstwesen betreffend.

² Forstordnung 1805, III, § 11.

³ In Thomsdorf z. B. betrug der Buschhafer nur 1 Külmit pro Wirt bis 1759.

⁴ Forstordnung 1805, III, § 27. Über diese Abgaben wird später genauer berichtet werden.

⁵ Vgl. pag. 37.

⁶ Thomsdorf, U. P. 1759.

⁷ Thomsdorf, U. P. 1763.

⁸ Forstordnung 1805, V, § 2.

⁹ Niederbartau U. P., über das Forstwesen 1760. Ellern U. P., Forstpunkte 1760.

¹⁰ Forstordnung 1805, IV, § 6.

¹¹ Forstordnung 1805, IV, § 3.

nicht ab, häufig Wildddiebereien zu begehen¹, über die oft geklagt wurde.

Die Bauern, welche am Meeresstrand lebten, durften die Fischerei ausüben und sollten dabei nicht gestört werden². Einen Teil ihrer »Wacke« gaben diese Fischerbauern in Gestalt von frischen oder geräucherten Fischen, doch durften die Arrendatoren oder Amtleute von eignen Bauern keine besonderen Abgaben fürs Fischen erheben, wohl aber von fremden Leuten³.

Die Fischerei in den Binnenseen, bis auf die Freiseen, wo jedermann fischen konnte⁴, wurde entweder vom Amte aus genutzt oder den Bauern verpachtet, wobei namentlich die verarmten berücksichtigt wurden, damit sie sich etwas emporarbeiten könnten⁵.

Geborgenes Strandgut durften die Bauern nicht behalten, sondern dies mußte dem nächsten fürstlichen Strandvogte⁶ oder in die Kammer abgeliefert werden⁷. Die Bauern bekamen Bergeprämien, die in einen genauen Tarif nach dem Werte der geborgenen Güter berechnet waren⁸.

Auf einigen Ämtern genossen die Bauern noch sonstige mehr oder weniger bedeutende Nutzungsrechte, wie z. B. das, Torf für den Gebrauch zu stechen⁹, die Amtsfähren unentgeltlich zu benutzen usw.¹⁰

11. Gliederung der ländlichen Bevölkerung.

Bis jetzt haben wir die unfreien Bauern als eine große Gruppe betrachtet, ohne auf Unterschiede zwischen den Einzelnen in sozialer und rechtlicher Hinsicht einzugehen. Jedoch können

¹ Niederbartau, Inv. 1762. Die Bauern haben 15—20 Auerhähne gewildiebt. Wie die Schuldigen bestraft werden sollen, verlassen fast alle Wirte »in plena sessione« und tumultuarisch die Kommission.

² Niederbartau, U. P. 1783.

³ A. C. Aussen und Siebenbergen 1637.

⁴ Vgl. pag. 25.

⁵ Niederbartau, U. P. 1783.

⁶ A. C. Aussen und Siebenbergen 1637.

⁷ Thomsdorf, U. P. 1762.

⁸ Thomsdorf, U. P. 1762.

⁹ A. C. Zelloden 1694.

¹⁰ Niederbartau, U. P. 1760.

wir schon zu herzoglicher Zeit gewisse Differenzierungen innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung unterscheiden, die namentlich an den Grundbesitz anknüpfen. Auf der einen Seite sehen wir Bauern mit Landbesitz, Wirte, Einfüßlinge und Geldsassen, auf der anderen Seite landlose Knechte, Lostreiber und Badstüber.

a) Die bäuerlichen Beamten

Unter den Bauerwirten nahmen die bäuerlichen Beamten die höchste soziale Stellung ein. Der wichtigste dieser Beamten war der Elteste, auch Wagger¹ genannt. Solche Eltesten fanden sich auf dem Hauptgut und auf den größeren Beihöfen. Der Elteste war regelmäßig ein Gesindewirt, welcher aber nur sehr geringe Leistungen dem Hofe gegenüber hatte, um seinen Amtspflichten nachkommen zu können. Dem Eltesten stand die unmittelbare Beaufsichtigung der Fronarbeiter zu. Er verteilte die Arbeiten unter sie, hatte die Ausführung derselben zu überwachen und dem Disponenten oder Arrendator über alle Vorgänge in der Wirtschaft zu berichten. Beim Säen und Dreschen mußte der Elteste einen Kerbstock führen, auf dem genau die Menge des ausgesäten oder erdroschenen Getreides vermerkt wurde. Diese Kerbstöcke wurden dann im Amte abgeliefert² und mit denen des Amtsschreibers, der Riegenkerle usw. verglichen³.

Als Glieder derselben Bauernschaft — die Eltesten durften nicht aus anderen Gebieten genommen werden —⁴ waren die Eltesten genau über die einzelnen Wirte und ihre Lage orientiert. Sie mußten deshalb auch in Streitfällen von geringerer Bedeutung die Sache zwischen den Wirten beilegen, strittige Landstücke neu verteilen⁵, die Grenzen regulieren usw. Damit die Eltesten in enger Fühlung mit ihrem Gebiet bleiben konnten, sollten mög-

¹ Das Wort Wagger ist lettisch, bedeutet soviel wie Wirtschaftsaufseher. In Nordlivland und Esthland »Kubjas«. Der »Elteste« ist nicht zu verwechseln mit dem oft vorkommenden »die Eltesten«; unter diesen sind keine Beamten, sondern meist alte, angesehene Bauern gemeint. — Über das Wort »Kubjas« siehe Transche, pag. 25.

² Bauske, Inv. 1725.

³ Amtsordnung 1780, II, § 8 ff.

⁴ A. C. Neuhausen 1792, § 18.

⁵ Cursieten, U. P. 1793.

lichst selten Personalveränderungen vorgenommen werden¹. Um das Ansehen des Eltesten bei den Bauern zu erhöhen, durften die Disponenten oder Arrendatoren keinen derselben absetzen² oder neu ernennen, noch weniger ihn ohne fürstlichen Konsens strafen³. Der Elteste mußte einen Diensteid ablegen, gewöhnlich vor einer Untersuchungskommission, weshalb auf seine Aussagen auch besonderes Gewicht gelegt wurde. In allen Stücken mußte der Elteste dem Disponenten zur Hand gehen, beim Gericht über Amtsuntertanen, bei Revision der Bauernhöfe, bei Einholung von Läuflingen usw. Auf manchen Ämtern erhielten die Eltesten Lohn und Deputat, auf anderen wieder waren sie nur von allen Leistungen für ihren Bauernhof befreit⁴.

Befand sich ein Amt zeitweilig ohne Wirtschaftsleiter, so mußte der Elteste oder die Eltesten, wenn es mehrere Höfe waren, die Wirtschaft übernehmen und die ganze Verwaltung weiterführen⁵. Neben dem Eltesten fanden sich auf jeder Domäne ein oder mehrere Schildreuter⁶. Diese waren die Gehilfen der Eltesten; sie mußten namentlich Befehle im Gebiet reitend herumtragen⁷, die Bauern zu den Arbeiten aufbieten und manchmal auch gewisse Abgaben eintreiben, so z. B. das Pastorenkorn⁸. Der Schildreuter genoß verschiedene Erleichterungen in bezug auf Abgaben und Dienste, war durch einen Diensteid zur Treue und Gehorsam verpflichtet und durfte nicht vom Disponenten auf eigene Hand abgesetzt werden.

Vom Rechtsfinder⁹ haben wir schon berichtet. Da er doch nur zuweilen im Amte zu Rechtssachen gebraucht wurde, so mußte er in der übrigen freien Zeit den Gehorch leisten¹⁰, der

¹ Ellern, Inv. 1764.

² Amtsordnung 1663, § 2.

³ A. C. Neuhausen 1792, § 15.

⁴ Ein Eltester bekam an Lohn und Deputat z. B. im Amt Thomsdorf 1795: An Lohn und zu Kleidern 15 Th., 6 Lof Roggen, 6 Lof Gerste, 8 Lof Hafer, 1 Lof Erbsen. In Holmhof 1789 außerdem noch Salz, Flachs, Wolle, Heede und Fleisch.

⁵ Holmhof 1792. Ellern 1760.

⁶ Der lettische Ausdruck hierfür war »jahtneek« — Reiter. Stavenhagen, Die Kettler a. a. O., pag. 174, Anm. 5.

⁷ Rechenberg-Linten, pag. 32. Vgl. »Berittschulzen« bei Knapp, Bauernbefreiung I, pag. 241.

⁸ Friedrichshof, Inv. 1700.

⁹ Der Rechtsfinder hieß auf lettisch »teesnessis«.

¹⁰ Amtsordnung 1663, § 37.

seinem Bauernhofe entsprach. Die Rechtsfinder sollten aus den verständigsten und ordentlichsten Leuten des Gebiets genommen werden, die bei den übrigen Bauern Achtung und Ansehen genossen. Als gute Kenner des Gebietes wurden die Rechtsfinder wie auch Schildreuter und Eltesten stets bei Grenzregulierungen befragt. Die Grenzen mit den Nachbargütern waren oft ungenau, die Grenzhügel, in Kurland, »Kupitzen«¹ genannt, teilweise verschwunden, so daß von Zeit zu Zeit die Grenzen neu »abgeritten« werden mußten. Die jungen Bauern sollten dann von den alten über die Grenzzeichen instruiert werden². Neben diesen Beamten kam noch eine ganze Reihe von Bauern vor, denen besondere Obliegenheiten übergeben waren und deren Stellung einen beamtenähnlichen Charakter hatte³. Die wichtigsten von ihnen waren die Buschwächter⁴. Dieses waren meist Bauerwirte, die aber vom Amte losgelöst und dem Förster unterstellt waren: diesem leisteten sie einige Dienste, mähten seine Heuschläge und bearbeiteten seinen Acker. Jeder Buschwächter hatte ein ihm zugeteiltes Waldstück⁵ zu beaufsichtigen, die Holzfällung zu überwachen, die Rodungen der Bauern, wo solche erlaubt waren, zu leiten und Wildddiebereien zu verhindern. Der Buschwächter mußte beritten und gut bewaffnet sein⁶. Gewalttätigkeiten gegen diesen wurden streng bestraft. Auf Schlagen eines Buschwächters stand nach dem Landtagsschluß von 1668 § 40 die Todesstrafe. Offiziell bestand dies Gesetz bis zum Jahr 1805, wo es in Prügelstrafe umgewandelt wurde⁷. Häufig waren Einfüßlinge Buschwächter, da sie gewöhnlich weniger Land hatten als die Gesindebauern und somit mehr Zeit für den Forst. Zuweilen fanden sich auch Freibauern unter den Buschwächtern (Candau 1787), ebenso auch Deutsche⁸.

¹ Auch »Kopitze« genannt.

² Zuweilen wurde den jungen Bauern ein neuer Grenzstein auf recht drastische Art und Weise eingeschärft, indem sie an demselben eine Tracht Prügel erhielten, um diesen Ort nicht so leicht zu vergessen.

³ z. B. Riegenkerle, Feldwächter, Heuschlagwächter usw.

⁴ Der niederste Forstbeamte — Waldhüter.

⁵ Ein Buschwächterbezirk wurde gewöhnlich »Beritt« genannt. »Wildnießbereuter« hießen die nächsten Vorgesetzten der Buschwächter, eine Art Unterförster.

⁶ Nach der Amtsordnung von 1663, § 32, mit einem Paar Pistolen.

⁷ Forstreglement für Kurland 1805, VI, § 12.

⁸ Stavenhagen, Jahrbuch 1907, pag. 138, Anm. 32.

b) Die Gesindewirte und Knechte

Der typische Vertreter des Bauernstandes im herzoglichen Kurland war der Gesindewirt, welcher, je nach der Größe seines Bauernhofes Ganz-, Halb-, Viertel¹ oder Achtelhäker genannt wurde. Oben wurde schon von dem Besitzrecht des Bauern an seinem Gesinde, von der Gerichtsbarkeit usw. gesprochen; von den Diensten und Abgaben wird der nächste Abschnitt handeln. Nur soviel sei hier bemerkt, daß der Wirt neben den Abgaben noch Gehorch zu Pferde und zu Fuß leisten mußte und dazu ein bestimmtes Stück des Hofesfeldes bearbeiten und besäen. Jeder Bauerwirt hatte in seinem Gesinde eine Anzahl von Knechten, Jungen und Mägden, welche bei ihm in Lohn und Brot standen². Durch diese ließ er auch die auf seinem Gesinde lastenden Fronden ausführen, indem er sie auf den Gutshof schickte. Dieses bauerliche Dienstvolk bildete ein fluktuierendes Element und schon früh machten sich Maßregeln bemerkbar, um diese Leute seßhafter zu machen. Der Landtag von 1638 bestimmte, daß Knechte bei den Wirten sich mindestens auf ein Jahr verdingen mußten³. Auf einigen Ämtern wurde bestimmt, daß die beweihten Knechte eigenes Land bekommen sollten⁴, um sie dadurch am Gesinde zu halten. Die Disponenten sollten darauf achten, daß die Gesinde gleichmäßig mit »Volk« besetzt wären und etwaige Überschüsse an Arbeitskräften auf bedürftige Gesinde bringen. Doch war es streng verboten, Wirtskinder zu andern Wirten als Knechte oder Mägde zu legen⁵; überhaupt genossen der Wirt und seine Familienglieder gewisse Vorzüge vor den Knechten⁶. Doch auch um das Los der letzteren kümmerte sich die fürstliche Regierung, indem sie den Disponenten zur Pflicht machte, dafür zu sorgen,

¹ Der vorherrschende Typ des Wirtsgesindes war das Viertelhakengesinde, gewöhnlich Viertelhäker genannt, ebenso wie der Wirt selbst.

² Zuweilen waren diese Knechte Halbkörner oder Hälfner der Wirte, d. h. sie bearbeiteten einen Teil des Ackers, und erhielten dafür die Hälfte des Ertrages.

³ Seraphim, »Geschichte Kurlands«, pag. 268. v. Rummel, Kurländische Landtags- und Konfederal-Schlüsse, pag. 66, § 11.

⁴ Bauske 1739.

⁵ Amtsordnung 1780, I, § 13; A. C. Neuhausen 1742, § 15; Seraphim, »Geschichte Kurlands«, pag. 267.

⁶ Siehe pag. 62.

daß das Gesindevolk der Wirte seinen ausbedungenen Lohn erhalte und nicht »brutalisiert« werde¹. Die Grenze zwischen der Klasse der Wirte und der der Knechte war recht flüchtig. Oft kam es vor, daß ein tüchtiger Knecht das Gesinde seines verstorbenen Herrn in Ermangelung eines näheren Erben übernahm, oder daß ein untüchtiger Wirt abgeworfen und zu einem andern als Knecht gelegt wurde.

Unter den Wirten gab es wiederum verschiedene Kategorien. Auf vielen Gütern waren gewisse Gesinde abgesondert, die nur dem Pastor Gehorch und Dienste leisteten, sogenannte Pastorenbauern², auf anderen wieder hatten die Hauptleute wieder gewisse Gesinde zu ihren Diensten, sogenannte Hauptmannsbauern³. Am Strande des Meeres und der großen Seen und Flüsse fanden sich zahlreiche Fischer- und Strandbauern⁴, und in den waldreichen Ämtern sehen wir Bauern, die ausschließlich zu Holzarbeiten, Flößung usw. bestimmt waren, sogenannte Holzbauern oder Forstknechte⁵.

c) Einfüßlinge und Geldsassen

Neben diesen größeren Bauern gab es noch eine Reihe von kleineren Bauern, die mit dem Namen »Einfüßlinge« bezeichnet wurden. Unter »Einfüßling« verstehen viele der baltischen Agrarhistoriker⁶ einen Bauern, der dem Gutsherrn nur Handdienste leistete, weil er meist wenig Land hatte. Für die herzoglichen Domänen trifft dieses Merkmal nicht zu, denn hier werden Einfüßlinge erwähnt, die sowohl Hand- als Spanndienste leisten und sich kaum von den Wirten unterscheiden⁷. Bei den Einfüßlingen handelt es sich wohl um Streuländer, die nicht zu den Gesinden gerechnet wurden. Das Wort Einfüßling wurde oft auf das vom

¹ Amtsordnung 1780, I, § 16.

² Niederbartau, Inv. 1744. Bauske, J., 1722. Cursieten, U. P. 1765.

³ Bauske, J., 1722.

⁴ Auch besondere Bernsteinfischer werden erwähnt. Niederbartau 1737.

⁵ Holmhof, Inv. 1762. A. C. Ellern 1763, § 2.

⁶ A. Gernet, »Geschichte und System des bauerlichen Agrarrechts in Esthland«, pag. 33. Engelhardt, a. a. O., pag. 79. Transehe, a. a. O., pag. 17, 18, auch Seraphim, »Geschichte Kurlands«, pag. 268.

⁷ Wallgahlen 1627. Bauske, Inv. 1679. Niederbartau, Inv. 1691.

Einfüßling besessene Land angewandt. Dieses Land konnte zuweilen recht beträchtlich sein. So werden z. B. »Einfüßlinge« erwähnt, die mit 3—7 Männern besetzt sind¹. Die Ländereien der Einfüßlinge sind auch nur selten in Haken angegeben². Die Einfüßlinge bekleideten oft allerlei Nebenämter, waren Krüger, Handwerker, Briefträger oder Buschwächter, wenn sie auf ihrem Landstück nicht genug Beschäftigung fanden. Die meisten bäuerlichen Handwerker waren auf Land gesetzt und mußten für die Nutzung desselben im Amt Arbeit verrichten oder einen Teil ihrer Produkte hergeben: Leinwand, hölzerne Geräte, Töpfe usw. Zuweilen wurden einige Handwerker zur ausschließlichen Verfügung des Fürsten vorbehalten, z. B. Schmiede, Seiler und Weber, die Nägel, Taue und Segel für die herzoglichen Schiffe herstellen mußten³; dies bemerken wir namentlich in Herzog Jakobs Zeit, wo der Schiffbau, den merkantilen und kolonialen Interessen des Herzogs entsprechend, sehr rege betrieben wurde.

Neben diesen fast durchweg lettischen Bauern fand sich auf den Ämtern noch eine ganze Menge von Landpächtern, die gewöhnlich nur eine Geldabgabe leisteten, dagegen von Diensten meist frei waren⁴. Diese »Geldsassen«, auch Ansiedler genannt, wurden nur in dringenden Fällen zur Arbeit herangezogen⁵, hatten auch manchmal einige Fuhren zu besorgen⁶. Unter diesen Geldsassen fanden sich viele Litauer, Russen, Kosaken⁷ und Deutsche. Die Deutschen waren zumeist freie Handwerker⁸, oft auch alte Soldaten⁹, Bediente usw. Die Amtsordnung von 1663, § 32 verlangte, daß jeder Deutsche eine Muskete und ein Bandelier haben müsse. Vermutlich haben wir es hier mit Leuten zu tun, die im Falle eines Aufgebots als Roßdienstleute vom betreffenden Amte

¹ Amtsordnung 1663, § 77.

² Gernet, pag. 33.

³ A. C. Cursieten, 1663.

⁴ Fuchs, pag. 142 »isolierte Bauern.«

⁵ Niederbart Inv. 1760.

⁶ Cursieten, Inv. 1715.

⁷ Bauske 1679. Vgl. Arbusow in Jahrb. 1907—1908, pag. 97 ff.

⁸ Handwerker und deutsche Bürger als Inhaber von Landstücken fanden sich namentlich in der Nähe der Städte, wo sie als kleine Lehnleute, Grundzinsler, Pächter oder Geldsassen aufgezählt werden.

⁹ Es wird in den U. P. zuweilen gefragt, ob gediente Soldaten im Amte seien.

zur Hofesfahne gesandt wurden. v. Transehe berichtet¹ uns von solchen auf Land gesetzten Roßdienstleuten in Livland, Popollen genannt, welche Bezeichnung ich aber in dem mir vorliegenden Material nicht gefunden habe.

Im Bauskeschen befanden sich viele sogenannte Russen, eigentlich Finnen, lettisch »Kreewingen« genannt, welche vom Orden in der Mitte des XV. Jahrhunderts aus dem Watischen Fünftlande Nowgorods² dorthin gebracht worden waren. Sie erhielten sich in ihrer finnischen Eigenart bis ins XIX. Jahrhundert.

d) Landlose Bauern

Neben den eben besprochenen Kategorien von Bauern, die mehr oder weniger Land besaßen, gab es noch eine Anzahl solcher, die wohl auf dem Lande lebten, aber nicht aus der Nutzung des eigenen Ackers ihren Unterhalt bezogen, also ein Ansatz zu ländlichem Proletariat. Verschiedene Bezeichnungen kamen für diese besitzlosen Bauern vor: Lostreiber, Einwohner, Badstüber, Halbknechte usw. Das Wort Lostreiber³, lettisch »walleneek« oder »bandeneek«, bezeichnete einen Bauern, der keinen festen Wohnsitz hatte, und bald hier, bald dort Arbeit suchte. Wohnte er in einer Badstube, so nannte man ihn »Badstüber«, lettisch »pirteneek«.

Landtagsschlüsse, Amtsordnungen und Kontrakte verboten den Gutsbesitzern oder Disponenten, solche Leute in ihrem Gebiet zu dulden⁴, nur alte, schwache Leute sollten als Badstüber auf den Gütern leben dürfen⁵; die arbeitsfähigen Lostreiber und Halbknechte sollten zu ständigen Knechten gemacht oder auf wüstes Land gesetzt werden⁶.

Hin und wieder werden in den Wackenbüchern Tagelöhner erwähnt⁷, die meistens zu besonderen Arbeiten, wie Grabenstechen, Heuschlagräumen u. d. ä. gebraucht wurden. Dies waren

¹ pag. 19 ff. Transehe, Gutsherr und Bauer.

² Ein Teil von Ingermanland; vgl. Arbusow, Grundriß, pag. 100.

³ Transehe, a. a. O., pag. 18. Agthe, a. a. O., pag. 38 ff.

⁴ Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 268. Amtsordnung 1780, I, § 14.

⁵ U. P. Bauske 1781, § 24.

⁶ U. P. Bauske 1739. Vgl. v. Rummel, Landtagsschlüsse, a. a. O.

⁷ z. B. Niederbartau 1739. Kleinbauske 1722.

zum Teil solche Lostreiber und Halbknechte, zum Teil aber auch Städter und fremde Leute, häufig Russen¹, die für gewisse Arbeiten angeworben wurden. Von einem besonderen, sozial differenzierten, auf freiem Vertrage Arbeiten übernehmenden Tagelöhnerstand², können wir in herzoglicher Zeit noch nichts bemerken; es handelte sich hier um vorübergehende Beschäftigung gegen Entgelt, und die Art dieses Entgeltes ist es, welche der Ausdruck »Tagelöhner« hier bezeichnet, nicht aber die soziale Stellung des betreffenden Arbeiters³. Die Grenzen zwischen Wirten, Einfüßlingen, Knechten und Lostreibern waren durchaus flüssige. Ein abgesetzter oder entlaufener Wirt konnte leicht Lostreiber werden, ein Lostreiber durch Übernahme eines Bauernhofes dagegen Wirt.

Auch in rechtlicher Beziehung standen sich die verschiedenen Arten der unfreien Bauern gleich; wohl sahen wir, daß der Wirt und seine Kinder gewisse Vorrechte genossen, doch diese standen dem Wirt als Inhaber des Bauerngesindes zu, nicht als Person. Wurde ein Wirt abgeworfen und bei einem anderen als Knecht eingelegt, so verlor er diese bevorzugte Stellung.

12. Freibauern

Unter den Geldsassen und Handwerkern gab es viele freie Leute. Doch diese bildeten nicht die einzigen Elemente der ländlichen Bevölkerung, welche der Unfreiheit entronnen waren, vielmehr gab es in Kurland eine ganze Reihe von Freibauern und Landfreien, die noch aus der Ordenszeit herübergekommen waren, und die sich teilweise bis in unsere Tage hinein in ihrer Eigenart erhalten haben. Wir sahen schon früher, wie der Orden, namentlich in Kurland, keine große Vasallenmacht aufkommen ließ. So konnten sich auch gerade hier am ehesten kleine un-deutsche Vasallen erhalten, die der Orden aus politischen und militärischen Rücksichten geschaffen hatte, sowie privilegierte

¹ Die Russen waren berühmt als Erdarbeiter und wurden namentlich zum Grabenziehen, zum Entwässern von Mooren usw. gebraucht. Siehe: U. P. Oberbartau 1783; U. P. Holmhof 1768; U. P. Cursieten 1765.

² Vgl. v. d. Goltz, »Die ländliche Arbeiterklasse«, pag. 60. A. Agthe, pag. 41.

³ Vgl. v. d. Goltz, »Die ländliche Arbeiterklasse usw.«, pag. 44.

bäuerliche Hofbesitzer¹. Diese waren zum großen Teil noch in herzoglicher Zeit vorhanden; zum Teil in »Freidörfern«, zum Teil in Einzelhöfen lebend, waren sie persönlich frei, keiner Gutsherrschaft unterworfen und nur zu geringen Abgaben und Diensten verpflichtet. Ihren Grund und Boden besaßen sie erb- und eigentümlich.

Im XVII. Jahrhundert unterschieden sich die Freibauern von den übrigen hauptsächlich dadurch, daß sie keinen Gehorch leisteten, sondern nur Abgaben an Geld und Naturalien² entrichteten, die oft recht unbedeutend waren: Wackenkorn, Pastorenkorn, Reutergeld, zuweilen auch Bier, Ochsen usw. Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und namentlich nach dem Nordischen Kriege verschlimmerte sich die Lage der Freibauern zusehends. Schon 1673 werden in Neuhausen z. B. 7 »gewesene« freie Gesinde erwähnt, während 1656 noch 9 Freibauern mit 4,5 Haken aufgeführt werden. Im XVIII. Jahrhundert mußten die Freibauern denselben Gehorch leisten, wie die übrigen Wirte³, und viele von ihnen sanken auf dieselbe Stufe der Unfreiheit hinab, wie die übrigen Bauern⁴.

Die Zahl der Freibauern auf einigen Ämtern war recht beträchtlich. So wurden z. B. in Bauske 1679 25 russische⁵ und lettische Ereie erwähnt, in Goldingen, vor der Pest 31 freie Wirte, nach der Pest nur noch 19⁶; groß war auch die Zahl der Freibauern im Tuckumschen und im Amte Candau⁷.

Die interessantesten unter den Freibauern sind die »Kurischen Könige« bei Goldingen⁸. Diese werden zuerst 1439 erwähnt als freie Bauern, die dem Komtur zu Goldingen Heerfolge leisten mußten. Die Bezeichnung »Kurische Könige« tritt

¹ Über die Entstehung der kleinen Ordenslehen, das kurische Lehngutsrecht usw. siehe: O. Stavenhagen, »Freibauern und Landfreie«. Tobien, pag. 328, Anm. I, daselbst Literatur.

² Vgl. Knapp, a. a. O., I, pag. 13, über Freibauern, Kölmer, Lehnschulzen usw.

³ z. B. Goldingen 1727. Bauske 1722.

⁴ Seraphim, »Geschichte Kurlands«, pag. 267.

⁵ Dieses waren einige von den oben besprochenen Kosaken und »Kreewingen«.

⁶ Inv. Goldingen 1711. 1678 waren in Goldingen 27 Freibauern mit 11 Haken.

⁷ Amt Candau, Inv. 1699, 13 Freibauern mit 33/4 Haken. 1712 sind nur noch 7 mit 2 Haken vorhanden, sie erhalten sich bis in die russische Zeit.

⁸ Siehe Seraphim, »Geschichte Kurlands«, pag. 266, Anm. I.

zuerst bei Plettenberg 1504 auf¹ und blieb dann als offizielle Bezeichnung für jene Bauern bis heute bestehen, auch in allen Wackenbüchern, wo sie immer getrennt von den übrigen Freibauern aufgeführt werden.

Im Amte Goldingen gab es vor der Pest von 1709/10 solcher »Könige« 15, die 6 Haken besaßen, 1711 waren es nur noch 5, mit 2,5 Haken. Bis ins XVIII. Jahrhundert hatten sie nur geringe Leistungen an Geld und Getreide zu geben, doch 1727 bereits mußten sie Gehorch leisten gleich den übrigen Bauern². Die fortschreitende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes und der große Menschenmangel nach dem Nordischen Krieg verlangten eine Heranziehung sämtlicher verfügbarer Arbeitskräfte und dabei wurden auch die Freien nicht verschont. Die ökonomische Lage der Freibauern scheint nicht viel besser gewesen zu sein als die der unfreien; im Anfang des XIX. Jahrhunderts lautet das Urteil über die Freibauern sogar recht ungünstig; sie seien ärmer als die übrigen, weil sie ein faules unordentliches Leben führten³.

13. Juden

Neben all den besprochenen Gruppen der ländlichen Bevölkerung spielten im Herzogtum Kurland die Juden auch eine gewisse Rolle. Nach den Staatsgesetzen war der Aufenthalt in Kurland den Juden nicht gestattet, noch weniger der Betrieb eines kommerziellen oder gewerblichen Unternehmens³. Den

¹ Stavenhagen, »Freibauern«. Die Freibauern zogen unter ihrer eigenen Fahne in den Krieg, die einen Löwen zeigte. Der Chronist Renner erzählt, daß Plettenberg einmal den vorbeimarschierenden Freibauern zugerufen habe, sie sollten sich ihrem Wappentier würdig schlagen, sonst würde er ihnen den Löwen nehmen und einen Hasen in die Fahne setzen. Die Freibauern scheinen aber sich tapfer geschlagen zu haben. Diese Pflicht der Heerfolge war ein besonderes Ehrenrecht der Freibauern, während die übrigen »undeutschen Völker« nur in Fällen dringender Not aufgeboden wurden, in regellosen Haufen. Der Kriegsdienst mit einem Unfreien zusammen galt als unehrenhaft. So mußte z. B. König Stephan Bathory, als er 1579 zum Russen- kriege den zwanigsten Domänenbauern aushob, diesen die Freilassung versprechen, um das Heer nicht durch unfreie »Bauer-Reiter« zu entehren. Vgl. Schiemann, Ruß- land, Polen, Livland bis in 17. Jahrhundert II, pag. 373.

² Amt Goldingen, Inv. 1727.

³ Tobien, pag. 328.

⁴ Siehe Ziegenhorn, § 576.

herzoglichen Disponenten oder den Arrendatoren fürstlicher Ämter war es in Amtsordnungen und Kontrakten strengstens verboten, Juden und Zigeuner bei sich zu dulden¹, und hohe Konventionalstrafen waren für das Übertreten der betreffenden Bestimmungen vorgesehen². Doch halfen alle diese Strafen und Verbote wenig³. Häufig begegnet uns Juden als Krüger, Branntweinbrenner oder sogar als Inhaber von Landstücken⁴. Im benachbarten Litauen wurden die Juden geduldet und es war daher eine große Versuchung für die Gutsherrn, sich bei verschiedenen Geschäften dieser gewandten Kommissionäre zu bedienen.

Eine große Rolle spielten die Juden auch bei der Ausfindigmachung und Anzeige von Läuflingen, da sie bei ihren vielen Geschäften und Verbindungen leicht die Schlupfwinkel solcher »Entstrichener« aufspüren konnten.

C. Dienste und Abgaben der Bauern

I. Allgemeines

Als Inhaber eines Landstückes und zum Entgelt für die Nutzungsberechtigung an Weide, Heuschlag, Wald usw. war der Amtsbauer seiner Gutsherrschaft zu einer Reihe von Frondiensten und Abgaben verpflichtet, welche teils in natura, teils in Geld eingenommen wurden.

Der technische Ausdruck für die Arbeitsleistungen war: der »Gehorch«. Man unterschied »ordinären« Gehorch und »extraordinären«. Unter dem ordinären Gehorch verstand man die regelmäßigen Spann- und Handdiensttage, unter dem extraordinären dagegen verschiedene Dienste, wie Fuhren, Holzarbeiten, Bauten, Wacht-, Boden-, Dreschdienste usw.⁵ Die meisten extra-

¹ Amtsordnung 1780, I, § 14.

² Ellern, U. P. 1781. Hier soll der Arrendator 10 Rtlr. zahlen.

³ Holmhof 1768, U. P. Hier wird der Arrendator für Haltung eines Juden zu 100 Rtlr. verurteilt.

⁴ Kleinbauske 1722.

⁵ Außergewöhnliche größere Arbeiten, wie Bauten, Fuhren, Meliorationen wurden »Leeziba« genannt, und die sie ausführenden Arbeiter »Leezineeki«. Manchmal wird der ganze extraordinäre Gehorch mit »Leeziba« bezeichnet.

Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse usw.

ordinären Dienste waren, ebenso wie der reguläre Gehorch, genau im Wackenbuch des Amtes geregelt¹, so daß die Unterscheidung von gemessenen und ungemessenen Fronen nicht identisch mit der oben erwähnten ist.

Die Gesamtheit der Geld- und Naturalabgaben bildete die »Wacke« oder auch »Zins und Wacke« genannt². Die einzelnen Abgaben hießen »Wackenpersehlen«³ oder »Gerechtigkeitspersehlen«. Auch die Geld- und Naturalabgaben der Domänenbauern waren genau geregelt und im Wackenregister verzeichnet. Jegliche Steigerung oder Änderung des Gehorchs und der Wacke waren den Disponenten oder Arrendatoren strengstens verboten⁴. Die Bauern sollten nur das leisten, was im Wackenbuche vorgeschrieben war, und wenn »Leeziben« unbedingt erforderlich waren, sollten sie gerecht und schonend verteilt werden⁵.

Nur in Fällen großer Not sollten den Bauern die Abgaben erlassen werden, namentlich, was den Gehorch anbetraf, da ein Ausfallen desselben leicht Unordnung in den Wirtschaftsbetrieb bringen konnte, der ganz auf die Fronarbeiten zugeschnitten war.

Auf den Privatgütern hing die Normierung der Abgaben und des Gehorchs lediglich vom Gutbefinden des Gutsherrn ab⁶. Dieser konnte nach Belieben die Leistungen seiner Erbbauern erhöhen oder ermäßigen. Unzweifelhaft hielt aber das gute Beispiel der geordneten Verhältnisse auf den Domänen, sowie die Furcht vor dem Entstreichen der Bauern die Gutsherrn vor zu großer Belastung zurück; war ja auch das Gutsland im Verhältnis zum Bauerland gering, ungefähr $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Bauerlandes⁷, so daß eine größere Anspannung des Gehorchs erst mit zunehmender Intensität des Betriebes bemerkbar wird, vom Ende des XVIII. Jahrhunderts namentlich an.

¹ Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, I, pag. 21.

² Es kommen auch noch andere Ausdrücke für die gesamten Abgaben vor, wie »Gerechtigkeit«, »Pflicht« usw.

³ Persehle oder Percele — Parzelle, ein Teil der gesamten Abgabensumme. Vgl. Transehe, pag. 237, III. Anm. 1.

⁴ A. C. Ellern 1763, §§ 17, 28. A. C. Neuhausen 1792, § 18.

⁵ Amtsordnung 1780, § 11.

⁶ Ziegenhorn, § 661. Vgl. Knapp, a. a. O., I, pag. 21. Nur für die Domänen waren im östlichen Preußen die Fronen gemessen, nicht für die Privatgüter. Creutzburg, a. a. O., pag. 5.

⁷ Linten, pag. 13.

2. Der ordinäre Gehorch

a) Das Reeschensystem

Allgemein herrschte auf den Domänen Kurlands¹ das Planscharwerkssystem² in Kurland »Reeschensystem« genannt. Dieses bestand darin, daß jedem Wirt ein Stück Acker in jedem der 3 Felder zur vollständigen Bearbeitung überwiesen wurde³. Er mußte es umpflügen, beeggen, düngen⁴, besäen, mit den nötigen Gräben versehen und abernten. Auf den meisten Domänen hatte jeder Wirt auch noch ein Stück Heuschlag zu mähen, sog. »Heureschen«.

Die Reeschen wurden zuweilen von den Wirten (meist den kleinen) selbst geleistet, häufiger aber von dem Dienstvolk des Wirts; solche abgesandte Fronarbeiter hießen »Reescheneek«, »Nowadneek« oder »Wallakneek«. Diese Arbeiter kamen »auf ihr eigen Brot«; nur bei besonders schweren Arbeiten erhielten sie Essen vom Hof⁵. In der Heu- und Erntezeit, zuweilen auch beim Pflügen und Düngerfahren wurde dem »Reescheneek« der ordinäre Wochenarbeiter zur Hilfe gegeben.

Auf allen Ämtern war übrigens die Bearbeitung der Äcker nicht gleich geregelt. Auf vielen bestritten die ordinären »Arbeiter zu Pferde«⁶ die ganzen Feldarbeiten, auf anderen wieder nur die Reeschenarbeiter. Der häufigste Fall war der, daß die Reeschenarbeiter die Hauptsache erledigten, und die Pferdegänger den Rest beendeten.

Die Urteile über dieses System sind sehr verschieden. Bei ungenügender Berücksichtigung der Kräfte des Bauerhofes und bei einem Mißverhältnis zwischen Bauerschaft und Hofesland⁷ konnte es verderblich für die Bauern werden⁸, bei guter Verteilung der Arbeit und Rücksichtnahme auf den eigenen landwirt-

¹ In Livland kam dies System auch vor, in Esthland seltener. Keußler, Zur Geschichte und Kritik usw., III, pag. 192, Anm. 2. Tobien, pag. 418.

² Vgl. Knapp, »Bauernbefreiung in den älteren Provinzen Preußens«, I, pag. 21.

³ Solch ein Stück Acker hieß die »Reesche«, auch »Nowadde« oder »Wallake«.

⁴ Diese nannte man die »Mitsreeschen«.

⁵ So z. B. im Amte Thomsdorf bei Heu-, Ernte- und Mistfuhrarbeiten, Inv. 1722.

⁶ So hießen die Arbeiter, welche die Spanndiensttage leisteten.

⁷ Areal der Gutswirtschaft.

⁸ Tobien, pag. 418.

schaftlichen Betrieb des Bauern hatte dieses System dagegen große Vorteile. Es ermöglichte dem Bauern bei fleißiger Arbeit in kurzer Zeit seine Reesche zu beenden, wodurch Zeit und Mühe gespart wurden; auch fiel die unbequeme Beaufsichtigung weg.

Auf den Domänen sehen wir bei der Verteilung der Reeschen unter die Bauern folgenden Gesichtspunkt: die Ausdehnung des Hofesfeldes richtet sich nach der Arbeitskraft der Bauern, nicht aber die Fronpflicht der Bauerschaft nach der Ausdehnung des Gutsackers. Dadurch war eine Überlastung der Bauern ausgeschlossen. Von der herzoglichen Kammer wurde für jeden Wirt eine Anzahl von Lofstellen¹ bestimmt, die er zu bearbeiten hatte, welche nicht ohne ausdrücklichen Befehl vergrößert werden durfte. Reichte das nicht aus, um das ganze Feld zu bestellen, so mußten die Pferdegänger einspringen, manchmal auch die Fußgänger, die dann Pferde und Geräte aus dem Amte erhielten². Waren die Reeschen zahlreicher als das Hofesland zu seiner Bedienung brauchte, so durften Wüsteneien zugenommen werden³, aber nur dann. Sonst durften solche durch die ordinären Arbeiter oder angeworbenen Tagelöhner beackert werden.

Die Felder, welche von den »Reescheneeken« und die, welche von den Pferdegängern bearbeitet wurden, waren scharf getrennt. Dem Disponenten war es streng verboten, die Felder der Pferdegänger zum Planscharwerk zu schlagen, um so die ordinären Fröner andersweitig benutzen zu können⁴.

Die Größe dieser Reeschen war auf den einzelnen Ämtern recht verschieden, je nachdem wieviel Land ein Wirt inne hatte. Meistenteils waren die Reeschen 3 Lofstellen⁵ groß, und wurden allmählich auf 4 und 5 Lofstellen⁶ in jedem Felde erweitert. Im

¹ Siehe Anhang.

² z. B. Amt Holmhof, U. P. 1739.

³ Amt Neuhausen, A. C. 1792, § 13.

⁴ Vgl. Ellern, Inv. 1764.

⁵ Die Reeschen wurden in früherer Zeit gewöhnlich in »Lof Aussaat« angegeben. Man kann im Durchschnitt annehmen, daß ein Lof Roggen, Gerste und Weizen auf eine Lofstelle gesät wurde, Hafer dagegen 1 1/2 Lof. Je nach dem Boden war die Aussaat verschieden dicht.

⁶ Die Amtsordnung von 1780, II, § 4 schreibt vor, die Reeschen wenn möglich, auf 4—5 Lof zu bringen. Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wurden die Reeschen in Lofstellen eingemessen. Cursieten, U. P. 1771.

Einzelfälle kommen Reeschen von $1\frac{1}{2}$ Lofstellen¹ und solche von 10 Lofstellen pro Wirt vor².

Neben diesen Ackerreeschen, zu denen auch die Mistreeschen gehörten, hatten die Bauern noch in den Hofesheuschlägen Gras zu mähen und dieses aufzuhäufen. Die Heureschen betrug gewöhnlich 3—5 Lofstellen. Zuweilen wurde den Bauern auch auferlegt, eine bestimmte Anzahl von Heuhaufen³ oder Heufudern zusammenzunehmen, wobei die Zahl der zu mähenden Lofstellen von dem Graswuche des Jahres abhing.

b) Die Fronarbeiter zu Pferde und zu Fuß

Alle Wirte, welche mit genügendem Dienstvolk und Zugtieren versehen waren, mußten außer den Reeschenarbeiten noch Hand- und Spanndienste leisten. Diese wurden nach Haken berechnet, so daß ein vollbesetzter Haken wöchentlich einen Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde leisten mußte⁴. Der typische Bauer der Domäne ist der Viertelhäker, namentlich im XVIII. Jahrhundert. Ein Wirt schickte also gewöhnlich jede vierte Woche einen Arbeiter zu Pferde und einen zu Fuß nach dem Amtshofe. Im Einzelfalle trifft natürlich dieser Anschlag häufig nicht zu. Auf vielen Ämtern waren die Bauernhöfe größer, $\frac{1}{2}$ oder sogar 1 Haken umfassend, auf anderem wieder sehen wir 8—9 Wirte auf einem Haken, die bis 4 Pferde- und Fußgänger in der Woche schicken. Dieses hängt aber auch mit dem schwankenden Größenbegriff des Hakens zusammen⁵.

Auf vielen Ämtern waren die Fußarbeiter sehr wenig zahlreich, dafür wurden mehr Pferdetage geleistet, oder umgekehrt.

Die Pferdearbeiter wurden zu sehr verschiedenen Diensten gebraucht. Wie wir schon sahen, bestellten sie einen Teil des Ackers, wobei auf einen Arbeiter 5 Lofstellen gerechnet wurden, die er im Laufe des Jahres in jedem Felde bearbeitete⁶. Ferner

¹ Niederbartau, wo die Bauernhöfe klein waren $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ Haken.

² Neuhausen 1714, wo sehr große Bauern saßen, Halbhäker. In der Pflug und Erntezeit wurden den Bauern aber die Wochenarbeiter erlassen.

³ In Kurland heißt so ein Heuhaufen »Kuije«.

⁴ Ziegenhorn, § 661. Wallgahlen, Inv. 1627.

⁵ Siehe Anhang »Haken«.

⁶ A. C. Neuhausen 1792, § 13. Arrendeanschlag, Selgerben 1788.

wurden die Pferdegänger zu allerlei Arbeiten im Amtshofe gebraucht, zum Dreschen, Wasser- und Futterfahren u. a. m.

Die Pferdegänger kamen Montag morgens, oder Sonntag abends, wenn ihr Gesinde weit vom Amt entfernt war, und blieben auf dem Amtshofe die ganze Woche über. Sonnabends mußten sie zeitig entlassen werden; zuweilen mußten sie bei ihrem Antritt Moos, Blätter oder Heidegras zur Einstreu mitbringen¹. Den Sonntag über wurden 1—2 von ihnen auf dem Amtshofe behalten, um die wichtigsten Arbeiten zu besorgen. Die Fußarbeiter² waren kleineren Teils männlichen, vorwiegend aber weiblichen Geschlechts. Sie besorgten die Hilfsarbeiten, indem sie dem Pferdegänger beim Getreideschnitt, beim Beladen der Erntewagen usw. zur Hand gingen, oder sie wurden zu allen möglichen Verrichtungen im Amte gebraucht: als Mühlen-, Brau- oder Brennerknechte, als Malz- und Riegenkerle, als Schweinehüter, Stutenwächter, Stallknechte, Wildschützen, Fischer, Übersetzer (Fährleute) und Viehpfleger.

Die weiblichen Fußgänger wurden im Hause und Stall als Stuben-, Küchen- und Viehmägde³ beschäftigt, zuweilen auch im Garten oder Waschhaus. Sie kamen gewöhnlich um 10 Uhr⁴ zum Amtshofe eine Woche lang und wurden am Abend wieder entlassen; wahrscheinlich wohl nur dann, wenn sie aus nahegelegenen Gesinden kamen. In einigen Ämtern bekamen die Mägde Flachs zu spinnen⁵, $\frac{3}{4}$ Pfund; konnten sie das in ihrer Woche nicht beendigen, so wurde ihnen der Rest nach Hause mitgegeben⁶.

Außer diesem Gehorch zu Fuß bestand kein Zwangsgesindedienst auf den Domänen. Den Arrendatoren und Disponenten war es vielmehr strengstens verboten, Amtsuntertanen in den Hofesdienst zu nehmen⁷. Dieses Verbot wurde aller-

¹ Amtsordnung 1663, § 14.

² Lettisch hießen diese »Ohterneeks« d. h. »der andre Arbeiter«.

³ Die Viehmägde werden auch »Korden« genannt. Ellern, U. P. 1782. »Korde« vom esthnischen Wort »Kord« — Reihe. Transehe, pag. 121, Anm.

⁴ A. C. Zelloden 1694.

⁵ Neuhausen, U. P. 1767. Amtsordnung 1780, II.

⁶ U. P. Niederbartau 1783.

⁷ A. C. Tummen 1787, § 15. A. C. Neuhausen 1792, § 15. In Preußen wurde 1763 den Domänenpächtern verboten, den Gesindezwang über die Kinder der Amtsbauern auszuüben. Knapp, a. a. O., II, pag. 93.

dings von den Disponenten gerne übertreten¹, doch klageten die Bauern darüber, so wurde der schuldige Arrendator oder Disponent bestraft².

In der Regel übertraf die Zahl der Arbeiter zu Pferde die der Fußarbeiter; für letztere hatte man nicht genügende Verwendung, namentlich auf den Ämtern mit sehr starker Bauerschaft. Die Zahl der Fußarbeiter war dagegen in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs, so nach dem Nordischen Krieg und in einigen Ämtern nach den Durchmärschen der Russen um 1760 recht groß: viele Bauern hatten ihre Pferde verloren bei Militärtransporten³ oder durch Requisitionen, so daß sie nur Fußgänger stellen konnten. Zuweilen erhielten dieselben Zugtiere und Gerät vom Amtshofe aus, doch waren das nur Ausnahmefälle, da gemeinhin wenig Arbeitspferde auf den Gutshöfen gehalten wurden.

Außer diesen beiden regulären Fronarbeitern mußten auf vielen Ämtern, namentlich im XVII. Jahrhundert, und auf solchen, wo die Reeschen klein oder gar nicht gebräuchlich waren⁴, in der Heu- und Erntezeit⁵ ein dritter Arbeiter gestellt werden. Dieser Arbeiter, welcher gewöhnlich von Ostern bis Michaelis⁶ gestellt werden mußte, hieß der »Treschneek«⁷; meist kam er zu Fuß, seltener zu Pferde (siehe oben Anm. 4) auf Hofes oder auf eigenes Brot⁸.

3. Der extraordinäre Gehorch oder die »Leeziba«

Oben wurde schon erwähnt, daß die Unterscheidung von ordinärem Gehorch und Leeziba, oder extraordinärem Gehorch, nicht mit der in gemessene und ungemessene Fron zusammenfällt. Zu den ungemessenen Fronen werden gewöhnlich gerechnet:

¹ Holmhof, U. P. 1762.

² Thomsdorf, U. P. 1769.

³ Vgl. die »große Schieße« in Livland, 1758. Bruiningk, »Livländische Rückschau«, pag. 172.

⁴ Ellern 1699. Vom Haken ein Treschneek zu Pferde und einer zu Fuß anstatt der Reeschen.

⁵ Thomsdorf 1695. Holmhof 1696, 1738. Cursieten 1698.

⁶ Mitte April bis zum 29. September.

⁷ Vom lettischen Worte »treschais« der Dritte. Vgl. auch »Ohterneek«, pag. 70.

⁸ Wallgahlen, Inv. 1627.

Düngerfuhr, Erntearbeiten, Viehwartung, Anfuhr von Baumaterialien, Verfuhrung der Hofeskreszenzien u. a. m.¹ Auf den Domänen waren aber viele dieser sonst als »ungemessen« bezeichneten Fronen gemessen; so z. B. die Düngerfuhr, welche in den »Mistreeschen« geleistet wurde. Nur selten kam es vor, daß die Bauerschaft die Mistfuhr »mit gesamer Hand«² leisten mußte, wobei aber die betreffenden Wochenarbeiter ihren Wirten zu Hilfe gegeben wurden.

Die Bauern hatten ferner eine ganze Reihe von Fuhren zu leisten, die größtenteils gemessen waren. Das Brennholz für den Hof, den Pastor und zuweilen auch für den Verkauf in die Stadt mußten die Wirte ausführen. Auf den einzelnen Ämtern waren diese Holzfuhrn verschieden hoch, je nach der Größe der Gesinde. Das häufigste war 1 Kreuz- oder Kubikfaden pro Wirt, der im Hofe, an der Riege oder der Brennerei usw. angeführt werden mußte. In einigen Ämtern wurden allerdings viel größere Holzfuhrn geleistet³. Zuweilen wurde dem Holz ausführenden Wirte sein Wochenarbeiter auf einige Zeit erlassen, um ihm beim Aufhauen und Verladen des Holzes zu helfen⁴. Außer dem Brennholz mußten die Wirte noch einige Baubalken anführen, teils zum Amte, teils in die Stadt. Auch hier herrschte keine Übereinstimmung auf den einzelnen Ämtern. In Cursieten z. B. führte jeder Wirt 2 Balken an (1725), in Holmhof 5 Balken (1760), in Friedrichshof führte der Halbhäker 10 Balken, der Viertelhäker 5 an (1759).

Ungemessen waren dagegen viele Fuhren, welche von unberechenbaren Umständen abhingen. Bei Neubauten mußten die Bauern das Material anfahren helfen, sei es im Amte oder in der Bauerschaft selbst. Diese Lasten hingen ganz vom jeweiligen Bedarf ab. Ferner mußten die Bauern die Hofeskreszenzien ver-

¹ Siehe Tobien, »Ursprung und Lage« usw., Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1910, I, pag. 170.

² z. B. Cursieten 1765.

³ z. B. in Niederbartau wurden außer dem Faden am Hof 6 Faden nach Libau geführt und 4 Fuder Böttcherholz. Aus Bauske wurde Holz nach Mitau für die fürstliche Hofhaltung geführt. In Ellern mußte jeder Wirt, der $\frac{1}{4}$ Haken hat, 6 Faden Holz zur Brennerei führen, der Achtler 3 Faden (1775).

⁴ Bauske 1739, auf 8 Tage. Neuhausen 1714. Hier muß der Halbhäker 2 Faden Holz anführen, wofür ihm der Pferdegänger auf 4 Wochen erlassen wird.

führen. Dieses sollte aber nur bei guten Wegen geschehen, mit möglichster Schonung der Bauern¹. Beim Abzuge eines Arendators mußten die Bauern ihm helfen, seine Sachen wegzuführen, doch sollte dieses nur bei guten Wegen in arbeitsfreier Zeit und auf eine in maximo bestimmte Entfernung geschehen. Sonst durften die Disponenten die Pferde der Bauern unter keinen Umständen für sich in Anspruch nehmen², namentlich nicht zu Vorspann- und Jagdzwecken³. Aber trotz aller dieser Bestimmungen zum Schutze der Bauern wurde gerade bei den Fuhrenstellungen häufig willkürlich verfahren; unter verschiedenen Namen wurden Fuhrenstellungen von den Bauern gefordert, als »Schießen«, »Posten« usw. Namentlich die schlechten Wege verursachten den Bauern große Verluste, indem Wagen und Pferde dabei schwer mitgenommen wurden⁴. Den Inhabern fürstlicher Güter war es streng verboten, »Posten«, d. h. Fuhren der Bauern an Dritte zu verheuern, trotzdem kam dies zuweilen vor. Der Schuldige mußte allerdings die Bauern dann mit oft ganz ansehnlichen Summen befriedigen⁵.

In der Erntezeit, wenn Arbeitermangel herrschte, war es auf einigen Ämtern Sitte, daß die arbeitsfähigen Knechtsfrauen »Weibertage« leisteten, so z. B. auch in Cursieten 6 Tage in der Erntezeit »auf eigenes Brot«. Diese Weibertage wurden aber leicht über Gebühr ausgedehnt⁶, zuweilen auch bei der Ernte der sogenannten »Talk«⁷ angewandt, bei welchem das ganze Gebiet zusammenkam und die Arbeit mit gesamer Hand verrichtete. Auf einigen Ämtern⁸ sehen wir den Talk an Stelle der Reeschen; doch in der Regel war es den Inhabern fürstlicher Ämter untersagt, Talke anzuordnen⁹. Die Bauerngesinde mußten der Reihe

¹ In der Erntezeit sollten keine Fuhren verlangt werden. Amtsordnung 1780, I, § 6.

² Amtsordnung 1663, § 62.

³ A. C. Ellern 1763, §§ 18, 28. Niederbartau 1762, U. P.

⁴ Cursieten, U. P. 1793.

⁵ z. B. Holmhof, U. P. 1768. Der Arrendator hatte von seinen Bauern für Jakobstadt Salz führen lassen, mußte pro Tonne 4 Sechser geben.

⁶ Amt Cursieten, U. P. 1793.

⁷ »Talk« oder »Talkus« — Hilfsarbeit während der Ernte auf Verlangen des Hofes. Transehe, pag. 137.

⁸ Thomsdorf, Inv. 1738.

⁹ Ellern, A. C. 1763, § 28.

nach »Wachtkerle«¹ auf den Amtshof und die Beihöfe schicken, namentlich zu den Riegen und den aufgestapelten Getreidevorräten. Die Zahl dieser Nachtwächter hing von der Zahl der zu bewachenden Objekte ab und war im Wackenbuche genau bestimmt; für Übertretungen mußte der Disponent des Amtes den geschädigten Bauer mit Geld befriedigen².

An der Riege, beim Dreschen, wurden außer den beeidigten »Riegenkerlen«³, welches Wirte sein mußten, noch einige der Arbeiter zu Pferde⁴ und zu Fuß als Drescher verwandt. Zuweilen wurden von den Bauern noch Überdrescher gestellt, sog. »parkulehji«; dieses war aber unerlaubt und mußte, falls die Bauern vor der Kommission klagten, mit einer Entschädigung vergütet werden⁵.

Waren im Amte oder in den Bauernhöfen Neubauten erforderlich, so mußte das ganze Gebiet »Leezineeken« stellen. Diese führten zum Teil das Material an, wie wir schon sahen, verrichteten aber auch alle leichteren Bauarbeiten, stellten Baumaterial in gebrauchsfähigen Zustand, sägten die Bretter⁶, führten und brachen Steine usw. Die technisch schwierigeren Arbeiten wurden von Amtshandwerkern, oder besonders aus der Stadt verschriebenen Meistern verrichtet⁷ (so namentlich bei Kirchen, Mühlen usw.).

¹ Wachtkerle — Nachtwächter.

² In Niederbartau z. B. mit 20 Rtlr. pro Jahr und Nachtwächter.

³ Amtsordnung 1780, II, § 7. An jeder Riege 2 beeidigte Riegenkerle, der »Werfer« und der »Windiger«.

⁴ Die Pferde wurden vielfach zum Ausdreschen des Getreides benutzt, indem sie auf dem ausgebreiteten Getreide in die Runde getrieben wurden.

⁵ z. B. Niederbartau, U. P. 1783, pro Überdrescher im Jahr 12 1/2 Rtlr. Cursieten 1793, U. P.

⁶ Zuweilen erhielten diese Hilfsarbeiter auch Lohn, z. B. in Cursieten 1771, für das Sägen von Brettern:

I Schock (60 Stück)	1 1/2 zöllige Bretter	4 1/2 Rtlr.
I »	2 » »	6 »
I »	3 » »	9 »
I »	Latten	2 1/4 »

⁷ Der Baumeister aus Mitau erhielt z. B. in Cursieten 1771 pro Woche 3/4 Rtlr., ebensoviel der aus Cursieten. Die Amtshandwerker hatten häufig Gesinde inne, wofür sie alle Amtsarbeiten verrichten mußten und keine, oder nur geringe Abgaben leisteten. Die Unkosten von Neubauten trug gewöhnlich die fürstliche Rentkammer, sowie die Reparaturen auf den in eigener Regie bewirtschafteten Ämtern; die Reparaturen auf den verarrendierten oder verpfändeten Ämtern trug gewöhnlich der jeweilige Inhaber.

Damit die Bauern bei diesen Baufronen nicht zu sehr belastet würden, wurden in Amtsordnungen und Kontrakten gewisse Bestimmungen erlassen. So sollten z. B. in Heu- und Erntezeit keine Bauten vorgenommen werden¹ und waren Arbeiten unbedingt nötig, so sollte nicht mehr als eine Person pro Gesinde genommen werden; die Bauleezineeken sollten nur zum Bauen, aber zu keinen anderen Arbeiten benutzt werden². Auch wurde den Wirten, welche Bauarbeiter stellen mußten, mitunter das Wackenkorn erlassen³, oder andere Erleichterungen gewährt. Der § 130 der Statuten⁴ legte den Gutsbesitzern und ihren Bauerschaften die Instandhaltung von Wegen und Brücken auf. Der Gutsherr gab das Material hierzu und stellte die geschulten Handwerker, die Bauern führten die groben Arbeiten aus. Den Mannrichtern⁵ lag die Revision der Wege ob, die für Nachlässigkeit Strafgelder erhoben in Form von Pfändungen, die später eingelöst werden mußten.

Dieses galt auch für die Domänengüter⁶. Die Amtsbauern mußten die großen Straßen und Brücken, Gräben, Grenzzeichen (Kopitzen) in gutem Stand halten⁷, worauf die Disponenten acht geben sollten.

Allgemein üblich waren Spinnfronen auf den Ämtern. Die weiblichen Fußgänger, welche im Hause im Stall oder Garten beschäftigt wurden, mußten, wie wir schon sahen, des Abends spinnen. Aber auch in die Gesinde wurde Flachs und Heede verteilt, welche versponnen zurückgebracht werden mußten. Mitunter mußten die Bauern noch etwas von ihrem eigenen Flachs hinzufügen⁸. Auf den meisten Ämtern wurden pro Gesinde 5 Pfund Flachs oder 10 Heede zum Verspinnen gegeben; häufig erhielten die Knechtsweiber auch etwas Flachs oder Heede zum Spinnen⁹. Über das Spinnwerk mußte im Amte ein genaues

¹ Amtsordnung 1780, I, §§ 6, 11.

² Ellern, Inv. 1764.

³ z. B. Amt Friedrichshof, U. P. 1753.

⁴ Linten, pag. 107. Ziegenhorn, Beil. 105, § 130.

⁵ Der Mannrichter war der Exekutivbeamte in herzoglicher Zeit. Siehe Ziegenhorn, § 551.

⁶ Amtsordnung 1780, VI, § 8.

⁷ Neuhausen 1764; Niederbartau 1774; Cursieten 1765, U. P., § 14.

⁸ z. B. Cursieten 1725.

⁹ z. B. in Niederbartau 1793, U. P., 3 Pfund Heede.

Spinnregister geführt werden. Während der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts wurde das Spinnwerk auf vielen Ämtern mit Geld abgelöst¹.

Neben den eben aufgezählten extraordinären Pflichten der Bauern, die teils gemessen, teils ungemessen, aber meist doch nach oben hin begrenzt waren, kamen noch verschiedene andere Frondienste vor, die auf den einzelnen Ämtern zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen verlangt wurden: z. B. Posten und Schießen beim Durchmarsch von Truppen, Vorspann für fürstliche Kuriere, verschiedene einmalige große Melorationen², Löscharbeiten bei Waldbränden usw.

Im ganzen können wir folgenden Entwicklungsgang in der Ausnutzung der bäuerlichen Arbeitskraft verfolgen: Der zuerst kleine eigene Landwirtschaftsbetrieb der Domänen wird mit der Zeit erweitert und erfordert schärfere Heranziehung der bäuerlichen Kräfte. Die Reeschen gewinnen immer mehr an Bedeutung und Umfang gegenüber den ordinären Pferdegängern, welche mehr und mehr zu Spezialverrichtungen verwandt werden. Das Selbstinteresse des die »Reeschen prästierenden« Bauerwirts führt zu einer besseren und schnelleren Bearbeitung des Bodens als durch den Fronarbeiter. Nach denselben Gesichtspunkten wird die Düngung der Felder und die Heumahd den Bauern in Reeschen zugeteilt. Die weitere Zunahme in der Intensität des Landwirtschaftsbetriebes führt zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Hilfsgehorschs, der sog. »Leeziba«.

Die Zunahme der Bevölkerung und der Einwohnerzahl der einzelnen Gesinde ermöglicht dies, doch wird mit der Zeit gerade dieser Hilfsgehorsch als lästig empfunden; besonders, da bei den teilweise ungemessenen Leistungen wie Fuhren und Baufronen die wohlgemeinten fürstlichen Erlasse und Schutzbestimmungen den Bauern doch nicht immer vor der Willkür oder dem Unverstand der Disponenten schützen können. So machte z. B. der Landtag von 1780 den fürstlichen Gutsdisponenten zum Vorwurf, sie hätten den Hilfsgehorsch ihrer Bauern ungebührlich aus-

¹ z. B. in Cursieten 1765 pro Wirt mit $\frac{1}{2}$ Rtlr.

² z. B. das Graben von Teichen, Räumen von Heuschlägen (z. B. Holmhof 1774, wo jeder Wirt 4 Tage im Jahre Heuschläge räumen mußte; auch in Ellern 1775; Bauske, U. P. 1781, §§ 83, 110), Rodungen usw.

dehnt¹. Mit welchem Rechte diese Anklage erhoben wurde, ist nicht klar zu ersehen, da gerade damals die Erbitterung gegen Herzog Peters wirtschaftliche Neuerungen sehr stark war und diese wohl die Objektivität des Urteils trüben konnte. Tatsächlich treten uns aber in den Untersuchungsprotokollen aus dem Ende der herzoglichen Zeit Klagen der Bauern über zu schwere Belastung mit Hilfsfronen viel häufiger entgegen als früher. Die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes heischte nach Arbeitskräften: die vorhandenen werden eben nach Möglichkeit herangezogen² und auf sie wird immer größeres Gewicht gelegt, während die verschiedenen Abgaben, besonders die in natura an Bedeutung verlieren, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden.

4. Die Naturalabgaben

Für die Nutznießung des Bauernhofes mußte der Wirt außer den verschiedenen Diensten und Fronen noch eine Reihe von Abgaben zahlen, welche teils in Geld, teils in Naturalien erhoben wurden.

Bei den Dienstleistungen der Bauern, namentlich beim Reeschensystem, konnten wir noch eine gewisse Gleichmäßigkeit beobachten; jedenfalls ist die Tendenz der herzoglichen Regierung unverkennbar, den Gehorch der Bauern zu »regulieren«, d. h. gleichmäßig zu verteilen. Dieses trifft für die Abgaben aber gar nicht zu, namentlich nicht für die Naturallieferungen. Hier sehen wir die größten Unterschiede, nicht nur zwischen den einzelnen Ämtern, sondern sogar zwischen den einzelnen Bauergesinde ein und desselben Amtes. Über diese großen Ungleichheiten wird schon früh in den Untersuchungsprotokollen geklagt³; sie machen auch die Aufstellung allgemeiner Tabellen unmöglich, so daß wir uns hier mit einigen Beispielen begnügen müssen. Diese Verschiedenheiten haben ihren Grund teils in alter Gewohnheit und historischer Entwicklung (z. B. bei Freibauern und anderen Privilegierten), teils in der Lage und Lebensart der

¹ Vgl. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 268, Landtagsschluß 1780, Sept. 11, pag. 14.

² Vgl. pag. 64.

³ Amt Niederbartau 1714.

Bauern (Fischerbauern, Viehzüchter oder Kornbauern), teils in der Art der Nutzung der betreffenden Domäne.

Viele nahe der Hauptstadt gelegene und von fürstlichen Amtsleuten verwaltete Domänen mußten die herzogliche Küche versorgen, andere wieder das Holz liefern, wieder andere Heu und Hafer; darnach variierten auch die Abgaben wesentlich. Bei verpachteten oder verpfändeten Domänen bezogen die Inhaber die Abgaben der Bauern, welche, in Geld angeschlagen, in der »Arrendepension« berechnet wurden. Zuweilen reservierten sich die Herzöge gewisse »Wackenperselen«, d. h. einzelne Abgaben, so namentlich Heu, Hafer, Holz, auch Leinsaat, Garn, Wolle usw. Diese landwirtschaftlichen Produkte mußten an bestimmten Orten abgeliefert werden, in der fürstlichen Hofhaltung, oder zu bestimmten Manufakturen und Werkstätten, wie Ölmühlen, Schiffswerften oder Spinnereien.

Alle Abgaben waren genau und fest bestimmt und in den »Wackenbüchern« vereinbart. Übertretungen oder Abänderungen waren den Wirtschaftsleitern strengstens verboten¹. Für willkürliche Steigerungen waren strenge Strafen vorgesehen, sowie auch für Erhebung irgendwelcher Nebenabgaben, z. B. für Ehekonsense, für Nutzung von Wüsteneien usw. Solche Wackenbücher sind uns für einige Domänen schon aus dem XVI. Jahrhundert erhalten². Im XVII. Jahrhundert waren die einzelnen Abgaben noch ungemein zahlreich und oft von sehr geringer Bedeutung. Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts verschwinden viele von den kleinen Abgaben, welche nun in Geld abgelöst werden. Dieser Prozeß setzte sich durch das ganze XVIII. Jahrhundert fort, so daß wir zu Ende des XVIII. Jahrhunderts auf den meisten Ämtern eine Geldabgabe allein sehen und nur zuweilen Abgaben an Korn oder anderen Feldfrüchten.

Die Naturalabgaben wurden zum größten Teil vom ganzen Haken erhoben und unter die einzelnen Wirte nach Proportion ihres Landes verteilt.

¹ Neuhausen, A. C. 1782, § 18. Niederbartau 1760. Ellern, A. C. 1763, § 17.

² Vgl. hierzu: Anschlag der aus dem Leibgeding der Herzogin Anna zu erwartenden Einkünfte, 1566. L. Arbusow, in den Sitzungsberichten der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1897, pag. 159 ff.

Außer den Abgaben, welche »das Amt«, d. h. der herzogliche Beamte oder der Arrendator empfing, mußten die Bauern auch noch solche an den örtlichen Pastor und den Förster zahlen. Abgaben an Roggen, Gerste und Hafer fanden sich beinahe auf allen Ämtern, Weizen dagegen nirgends. Die Abgaben an Roggen, Zinsroggen genannt, schwankten zeitlich und örtlich stark. Z. B. pro Haken in Niederbartau $\frac{1}{2}$ Lof¹, in Bauske 2—3 Lof², in Thomsdorf 5 Lof³. Hafer und Gerste schwankten ähnlich wie Roggen zwischen 1 und 5 Lof pro Haken.

Leinsamen gaben die Bauern auf den meisten Ämtern. Gewöhnlich wurde ihnen bei Ablieferung des Leinsamens daselbe Quantum an Gerste erlassen⁴ oder in einer anderen Getreideart zurückgegeben⁵. Die Amtsordnung von 1663 bestimmte pro Haken 1 Lof Leinsamen, doch kommen Ämter vor, wo 2, 3 und sogar 4—5 Lof⁶ erhoben wurden.

Der Haken sollte 1663⁷ je 1 L \mathcal{O} Hopfen, Hanf und Honig geben; oft begegnen uns aber weit größere Abgaben, an Hanf namentlich. Hopfen, Honig und Wachs, welches gewöhnlich in der Höhe von 2 Pfund pro Haken erhoben wurde, konnten schon im XVII. Jahrhundert in Geld abgelöst werden⁸. Gesponnenes Garn gab der Haken 3—4 Pfund.

Reuter-⁹ und Gerechtigkeitsheu gab der Haken je 50 bis 60 Griesten¹⁰, ebensoviel Bunde Langstroh; diese Abgabe wurde nur sehr selten in Geld abgelöst, sondern meist in natura zur fürstlichen Hofhaltung oder ins Amt geliefert.

Im XVII. Jahrhundert mußten die Bauern noch häufig Haustiere, Geflügel und Eier liefern, welche bereits im

¹ Niederbartau 1691, 1744, 1793.

² Bauske 1650, 1722, 1747.

³ Thomsdorf 1695, 1705.

⁴ Amtsordnung 1663, § 79.

⁵ Cursieten 1725.

⁶ Kleinbauske 1747.

⁷ Amtsordnung 1663, § 79.

⁸ Siehe Anhang: Preise.

⁹ Das Reuterheu diente zur Bestreitung der Unkosten, welche der fürstliche Lehndienst verursachte.

¹⁰ Grieste — ein Bund Heu oder Stroh. Nach Gernet wurde eine Grieste Heu 1804 im »esthländischen Regulativ« gleich 1 L \mathcal{O} = 20 \mathcal{O} angeschlagen. Siehe »Agrarrecht«, pag. 117.

XVIII. Jahrhundert in Geld abgelöst waren. Der Haken gab 1—2 Lämmer oder Böttlinge, 1 Gans, 1—5 Hühner, 10—20 Eier; zuweilen kommen auch Schweine, Ferkel, Fische (bei den Fischerbauern¹ oder an großen Gewässern lebenden Bauern²) vor. Auf einigen Ämtern gaben viele Bauern zusammen von Zeit zu Zeit ein größeres Stück Vieh, einen Ochsen, ein gemästetes Schwein usw.³ Neben diesen fast überall auftretenden Abgaben finden wir auf den verschiedenen Domänen, namentlich im XVII. Jahrhundert, noch eine Fülle von kleinen, die alle im XVIII. Jahrhundert verschwunden sind, z. B. Spänne⁴, Leinen⁵, Stricke, Butter, Säcke⁶, Bier usw.

Steuereinheit für die Bauerwirte war der besetzte Haken; vom ganzen Haken wurden die Naturalabgaben erhoben und auf die einzelnen Wirte, je nach der Größe und Güte ihres Landes und mit Berücksichtigung ihrer allgemeinen Vermögenslage repartiert. Halbe-, Viertel-, Achtelhäker usw. zahlten im gleichen Verhältnis.

Fischerbauern und Einfüßlinge zahlten ihre Abgaben pro Wirt, da ihr Land meist nicht nach Haken berechnet war. Häufig fehlte bei den kleinen Bauern das Zins Korn, wofür sie allerhand Dienste leisten mußten oder verschiedene Ämter bekleideten, als Buschwächter, Briefträger, Feldhüter usw.

Die bauerlichen Beamten, wie Elteste, Schildreuter und Rechtsfinder waren gewöhnlich von allen Naturalabgaben frei, da sie stets zum Amte gerufen werden konnten und folglich die eigene Wirtschaft vernachlässigen mußten, besonders wenn sie über mehrere Ämter gleichzeitig gesetzt waren⁷. Wie oben schon erwähnt wurde, mußten sowohl das Amt wie auch die Bauern zum Unterhalt des örtlichen Pastors beitragen, indem sie

¹ z. B. Niederbartau pro Fischer 1—6 Schock Rauffische und $\frac{1}{4}$ — 1 Tonne Dorsche. Siehe Beilage VII und IX.

² Thomsdorf 1695. Die an der Düna lebenden Bauern geben vom Haken 5 Band Neunaugen.

³ z. B. Bauske 1650. Die Freien gaben für 5 Haken 2 Ochsen. Neuhausen 1673. Alle 4 Jahre gibt der Haken 1 Borg und 1 Kuh.

⁴ Spann = Eimer. z. B. Neuhausen 1673, Selgerben 1685.

⁵ Thomsdorf 1695, 1705. Neuhausen 1673. Selgerben 1685. Holmhof 1696.

⁶ Thomsdorf 1705. Friedrichshof 1697.

⁷ Vgl. Supplique des Sauckenschen Rechtsfinders an den Herzog, 9. Mai 1740.

das sogenannte Priester-, Pastoren- oder Kirchenkorn »schütteten«. Diese Leistungen waren schon von Herzog Gotthard genau festgesetzt¹. Sie wurden selten vom ganzen Haken erhoben, sondern meist vom einzelnen Wirt in der Höhe von einem Küllmit² jedes Korn, d. h. Roggen, Gerste und Hafer abgegeben. Dieses Pastorenkorn wurde zugleich mit den übrigen Abgaben im Amte eingenommen und vom Wirtschaftsleiter dem berechtigten Pastor gegen Quittung ausgefolgt. Zuweilen sammelten auch die Schildreuter das Pastorenkorn ein und lieferten es dann dem Pastor ab. Für die Holznutzung in den fürstlichen Wäldern mußten die Bauern dem Förster den sogenannten Buschhafer³ geben, meist 1 Lof pro Wirt, selten bis 3 Lof⁴. Dieser Buschhafer wurde vom Förster eingesammelt und in die fürstliche Hofhaltung gesandt. Für seine Mühe beim Zuteilen und Anweisen des Holzes erhielt der Förster das sogenannte Schreib- oder Zettelgeld, gewöhnlich 1 Sechser, hin und wieder auch etwas Korn, 1—2 Küllmit als Aufmaß bei Ablieferung des Buschhafers. Der Buschhafer wurde Anfang des XIX. Jahrhunderts in Geld abgelöst. Auf einigen Ämtern hatten die Bauern auch kleine Kornabgaben zum Unterhalte des Küsters, Glockenläuters, Arztes usw. zu liefern, die aber nur selten und wirtschaftlich ohne große Bedeutung waren.

5. Die Geldabgaben

Wie die Naturalabgaben, so waren auch die Geldabgaben im XVII. Jahrhundert namentlich höchst mannigfaltig, während auch sie im Laufe des XVIII. Jahrhunderts immer einfacher wurden und zuletzt mit all den abgelösten Naturalien zusammen eine große Geldabgabe bildeten. Die wichtigsten von ihnen waren die Abgaben, welche zum Unterhalte der Roßdienstleute und zur Bestreitung des herzoglichen Lehnsdienstes bestimmt waren⁵.

¹ Th. Schiemann, Archivalische Studien, pag. 101. A. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 21.

² 1 Küllmit = $\frac{1}{6}$ Lof rigisch. Siehe Anhang: Maße.

³ Eine ähnliche Abgabe, »Wildhafer« genannt, fand sich auch in Oberschlesien. Siehe Knapp, »Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens«, I, pag. 71.

⁴ Forstreglement für Kurland 1805. Mitau III, § 27.

⁵ Vgl. »Kavaleriegeld« in Preußen, Knapp, I, 155.

Hierfür wurden die verschiedensten Namen gebraucht: Meister-, Vasalagien-, Wybranzen-¹, Soldaten- Reutergeld. Im XVII. Jahrhundert wurde das Vasalagiengeld noch häufig vom einzelnen Wirt in den alten Münzeinheiten Mark und Schilling erhoben². Im XVIII. Jahrhundert tritt uns allgemein die Bezeichnung Reutergeld entgegen, welches zusammen mit dem Reuterheuh erhoben wurde, und in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zu verschwinden beginnt. Das Reutergeld wurde nach der männlichen Einwohnerzahl des Bauernhofes berechnet³ und betrug 6—12 fl. pro Haken.

War der Herzog genötigt, für die von fremden Truppen dem Lande auferlegten Kontributionen Geld aufzubringen — was namentlich im XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts vorkam —, so sollten die Bauern nach der Amtsordnung von 1663, § 77 zahlen: der Haken mit 2—3 Mann 10 fl., mit 4 Mann 12 fl. Einfüßlinge sollten pro Mann 3 fl. zahlen. Reutergeld und Kontributionen zahlten alle Wirte, gewöhnlich auch die bäuerlichen Beamten. In dem Maße, wie die Naturalabgaben mit Geld abgelöst wurden, stieg die Zahl und Art der Geldabgaben; schon im XVII. Jahrhundert wurden viele kleine Persehlen in Geld berechnet, wofür den Ämtern besondere Tarife⁴ gegeben waren; anstatt der Naturalien begegnen uns dann in den Wackenbüchern »Wachsgeld«, »Honig-, Hühner-, Eier-, Gänsegeld« usw.⁵ Im XVII. Jahrhundert wurde von den Bauern das »Landgeld« erhoben, ebenso wie das »Schreib- oder Zettelgeld«, eine geringe Gebühr für die Bemühungen des Försters oder anderer Beamten.

Alle diese kleinen Abgaben wurden im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in das sogenannte »Wackengeld« einbezogen, d. h. das »Geld für alle Wackenpersehlen«. Dieses Wackengeld wurde bald die bedeutendste Abgabe. Die alten Bezeichnungen verschwanden; die bedeutenderen Naturalabgaben wurden ebenfalls eine nach der anderen in Geld abgelöst und am Ende der her-

¹ Wybranzen — Rekruten, ausgehobene Soldaten (poln.).

² So z. B. in Bauske 1650. ⁴ Mark Vasalagien — und 4 Mark Soldatengeld pro Wirt.

³ Amtsordnung 1663, § 77.

⁴ Siehe Beilage: Preise.

⁵ Vgl. Transehe, pag. 35.

zoglichen Zeit sehen wir auf den Domänen nur noch das Wackengeld und den Gehorch als Leistungen der Bauern. Die Höhe dieses Wackengeldes war natürlich sehr verschieden, je nach Art und Zahl der abgelösten Naturalien.

Die Geldsassen zahlten meist nur Wackengeld; selten gaben sie auch etwas an Korn oder Geflügel. Außer diesen allgemeinen Geldzahlungen fanden sich auf den einzelnen Domänen noch viele kleine Geldabgaben, die meistens von den Bauern für gewisse Zwecke oder als Entgelt für gewisse Nutzungsrechte erhoben wurden. Z. B. in Cursieten 1698 und 1715 »Geld für großes Vieh«, vermutlich eine Abgabe für Nutzung einiger vom Hofe beim Bauern eingestellter Rinder. Pudelgeld¹, vermutlich eine Mühlenabgabe (Pudeln = buddeln = beuteln des Mehles) wurde stellenweise erhoben. In Niederbartau gab es eine Abgabe »Schweinegeld«, die alle 6 Jahre erhoben wurde; eine andere Abgabe »Hechtgeld«² für Fischereiberechtigung; vielleicht ist dies aber nur eine Ablösung einer Fischabgabe. Auf vielen Ämtern wurde »Postiliongeld« erhoben in der Höhe von 1 Timpf = 15 Groschen vom Wirt, auf anderen Arztgeld; kleine Geldzahlungen für den Pastor und den Küster usw. Herzog Peter erhob von seinen Bauern eine Abgabe »Schloßbaugeld« genannt, in der Höhe von 6 fl. vom Haken, um so die Unkosten seiner Bauten zu bestreiten. Diese Abgabe bestand aber nur sehr kurze Zeit, bis zum Anfange der russischen Regierung.

6. Ablösung der Naturalabgaben in Geld

Am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts sehen wir den Domänenbauer mit Frondiensten und einer größeren Abgabe an Geld belastet, die im Laufe der Jahre durch Ablösung und Zusammenlegung vieler kleiner Einzelabgaben entstanden war. Die Fülle dieser kleinen Persehlen entsprach dem Bedürfnis und der Wirtschaftsmethode der älteren Zeit bis weit in das XVII. Jahrhundert. Die Hofesfelder waren noch klein, die Erträge der eigenen Wirtschaft gering, die Naturalleistungen der Bauern daher

¹ Pudelgeld wird erwähnt z. B. in Holmhof 1696 in der Höhe von 6 gr. pro Haken.

² Niederbartau 1691, 1750.

eine willkommene Zugabe. Geld gaben die Bauern zuerst sehr wenig, hauptsächlich für Zwecke der Landesverteidigung. Die Domänen waren meist verpfändet oder verpachtet, die vielen von den Bauern gelieferten Naturalien, namentlich Geflügel, Eier, Vieh, Fische usw. wurden am fürstlichen Hofe oder im Haushalte des Disponenten selbst verbraucht, auch das Zinskorn wurde zum guten Teil zum eigenen Bedarf vermahlen oder vermälzt. Erstaunlich groß war namentlich der Malzkonsum in jener Zeit. Auf einige landwirtschaftliche Produkte, wie Leinsaat, Garn, Wolle, Hanf, auch Getreide usw. richtete sich schon früh das Augenmerk der Fürsten. Namentlich seit Herzog Jakob, der, den merkantilen Ideen seiner Zeit folgend, zeitweise Industrie und Exporthandel in Kurland zu einer relativ hohen Blüte brachte, bemerken wir, daß das Interesse der Fürsten sich immer mehr den Erträgen ihrer Domänen und deren rationeller Verwendung zuneigt. Der nordische Krieg hatte dem Handel und der Industrie Kurlands vernichtende Wunden geschlagen, und lange dauerte es, bis das Land sich wieder erholte. Die umsichtige und energische Wirtschaftspolitik der Herzöge Ernst Johann und Peter Biron brachte aber die Domänen bald wieder in einen blühenden Zustand. Ein neuer Geist weht in den wirtschaftlichen Maßnahmen dieser Herzöge. Die alten Finanzpraktiken des Verpfändens und des Verschuldens des Domänen werden immer seltener angewendet, die verschuldeten und verpfändeten werden dagegen eingelöst, und der Eigenbetrieb gewinnt an Umfang und Bedeutung. Bis in die kleinsten Details des Wirtschaftslebens bemerken wir den aufgeklärten Willen der Fürsten, deren Energie und Tatkraft den Domänen um so mehr zugute kommt, je mehr Betätigung auf anderm Gebiet und größerem Schauplatz ihnen behindert wird.

Wir sahen schon, wie die bäuerlichen Arbeitskräfte im Laufe des XVIII. Jahrhunderts immer rationeller ausgenützt wurden, wie der Gehorch und die Reeschenarbeit der Bauern immer schärfer zur Bearbeitung der Hofesfelder herangezogen wurden. Auch der Viehzucht und dem Forstwesen wird stetig mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Erträge der eigenen Wirtschaft wachsen stark, für die vielen Naturalabgaben der Bauern auf den in eigener Regie befindlichen Domänen fehlt bald die geeignete Verwendung; zuerst werden die kleineren Abgaben in Geld ab-

gelöst, bald folgen auch die bedeutenderen Naturalabgaben. Die stetig sich ausbreitende Geldwirtschaft und die immerzu steigenden Bedürfnisse der fürstlichen Kasse beschleunigen diesen Übergang. Sowohl für den Domänenbauern als auch für den Abgabenempfangenden sei es der Herzog oder der Arrendator, bedeutete diese Umänderung der vielen kleinen Abgaben in eine, eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Wirtschaftsbetriebes. Die große Unbequemlichkeit der Erhebung all der verschiedenen, oft schwierig zu berechnenden und zu verteilenden Abgaben, fiel nun weg; der Bauer wurde nicht mehr in dem Maße von Preisschwankungen und Witterungsverhältnissen betroffen wie früher, wo er eine bestimmte Menge Korn z. B. liefern mußte, ungeachtet des Ernteaufalles. In dieser Beziehung bedeutete also die Zunahme der Intensität des Eigenbetriebes auf den Domänen einen Vorteil für die Bauern, während freilich gleichzeitig die stärkere Heranziehung der bäuerlichen Arbeitskräfte und die Ausdehnung des Hofeslandes auf Kosten der Bauern oft als drückend empfunden wurden.

Die Abgaben der Bauern waren nicht hoch, die Umwandlung der Naturalien in eine Geldabgabe geschah zu billigem Anschlag; bedürftigen Bauern wurden die »Wacke« oft erlassen, so daß von einer Überlastung der Bauern mit Abgaben keine Rede sein kann. Anders war es mit den extraordinären Frondiensten, die oft wirklich drückend für die Bauern wurden, trotz der wohlmeinendsten Erlasse und Bestimmungen der Fürsten und ohne jede böse Absicht der Disponenten. Der ganze auf Fronarbeit aufgebaute Wirtschaftsbetrieb jener Tage, die geringe Zahl von Hofespferden, der Mangel an Tagelöhnern und namentlich auch die klimatischen Verhältnisse, welche wichtige Arbeiten zuweilen auf eine kurze Spanne Zeit zusammendrängten, brachten es mit sich, daß die Bauern zeitweilig schwer belastet wurden und ihre eigene Wirtschaft vernachlässigen mußten. Die Unterstützungspflicht der Gutsherrschaft und die reichlich gewährten Vorschüsse trugen aber wesentlich bei, diese Schäden zu verringern und die üblen Folgen zu beseitigen.

Fraglos lag in diesem allem ein demoralisierendes Element. Die Hoffnung auf Unterstützung verleitete den Bauern leicht zur Unwirtschaftlichkeit, was wiederum strenge Aufsicht seitens der Gutsherrschaft erforderte. Viele unerfreuliche Erscheinungen des

Wirtschaftslebens jener Tage lassen sich in diesem Zusammenhange erklären, z. B. das »Abwerfen« untüchtiger oder verarmter Wirte, was oft wie eine Grausamkeit erscheint, im Interesse des wirtschaftlichen Fortschritts aber geboten war¹.

In einigen der privaten kurischen Bauerrechte, von denen wir zum Schluß berichten werden, können wir eine Unterscheidung in der Behandlung verarmter Bauernwirte bemerken. Man erwog, ob die Verarmung durch Faulheit und Trunksucht entstanden wäre, oder ob der betreffende Bauer »durch Gottes Zuchtrute an Feldern und Vieh gestraft worden sei«².

¹ Siehe pag. 46.

² Siehe Tobien, a. a. O., pag. 313.

III. Schluß

Abschließendes Urteil. Ausblick

Auf Grund des reichlich vorhandenen Aktenmaterials ist im vorhergehenden die Lage des kurländischen Bauern in der herzoglichen Zeit geschildert worden. Wir haben den Bauern in seinen Beziehungen zur Gutsherrschaft kennen gelernt, wir haben Einblicke in sein Wirtschaftsleben getan, seine Pflichten und Rechte betrachtet. Nun drängt sich uns die Frage auf, mit welcher der in der Agrargeschichte gebräuchlichen Bezeichnungen für die bäuerliche Unfreiheit sollen wir den Zustand des kurländischen Domänenbauern zur Zeit der Herzöge bezeichnen?

Im XVII. und XVIII. Jahrhundert können wir zwei Arten der bäuerlichen Unfreiheit im Osten Europas unterscheiden: die Leibeigenschaft und die Erbuntertänigkeit. Nach den Ausführungen vieler Agrarhistoriker, wie Knapp, Grünberg, Tobien u. a. m.¹ haben wir ein Leibeigenschaftsverhältnis anzunehmen, wenn folgende Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer bestehen: Der Gutsherr hat ein Recht an der Person des Bauern, den er frei, ohne Land veräußern kann; der Bauer ist dem Gutsherrn zu Diensten oder Abgaben verpflichtet, auch ohne von dem Herrn Land zur Nutzung bekommen zu haben²; der Bauer hat kein Recht an seiner fahrenden Habe; was er erwirbt, erwirbt er für seinen Leibherrn. Das Besitzrecht am Grund und

¹ Siehe Knapp, »Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens«. Derselbe: Artikel »Bauernbefreiung« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. II, 3. Aufl. Derselbe, »Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit«, Leipzig 1891. C. Grünberg, Artikel »Unfreiheit« im Handwörterbuch, Bd. VII, 2. Aufl., pag. 317 ff. Tobien, »Agrargesetzgebung«, pag. 269. Dasselbst auch Literatur.

² Vgl. Staatslexikon von Rotteck und Welcker 1846, Bd. 8, pag. 501.

Boden steht in keiner Verbindung mit der persönlichen Rechtsfähigkeit des Bauern und ist daher bei Beurteilung des Hörigkeitsverhältnisses nur von sekundärer Bedeutung.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsherrn können wir, für Kurland wenigstens, auch nur in zweiter Reihe bei Beurteilung des Grades der bäuerlichen Unfreiheit heranziehen, denn wir sehen hier auch Personen nicht bäuerlichen Standes, freie Handwerker z. B. derselben unterworfen¹.

Die Erbuntertänigkeit begründete dagegen kein Recht des Gutsherrn an der Person seines Bauern. Die Persönlichkeit des Bauern wird nicht verneint, er genießt vollen Rechtsschutz bei den öffentlichen Gerichten; nur in seinem Tun und Lassen unterliegt er gewissen Beschränkungen, die sich auch auf sein Privat- und Erwerbsleben erstrecken. Er ist an die Scholle gebunden, welche er nicht verlassen darf, kann jederzeit von seinem Erbherrn zurückgefordert werden, darf von diesem aber nicht frei ohne Grund und Boden veräußert werden. Für die Nutzung des herrschaftlichen Landes zahlt er Abgaben und leistet Dienste und Fronarbeiten; seine Kinder sind zum Zwangsgesindedienst verpflichtet, ebenso auf Verlangen der Herrschaft, einen Bauernhof anzunehmen; bei Wahl eines anderen Berufs muß die Erlaubnis des Erbherrn eingeholt werden, ebenso bei Eheschließung. Eine große Schwierigkeit bei Beurteilung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse des Herzogtums Kurland bildet der vollständige Mangel an Rechtssätzen über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung. Schon öfters wurde dieses empfunden und wir waren genötigt, aus einzelnen Fakten Schlüsse zu ziehen, um uns dann ein Bild darnach zu machen. Bei Untersuchung der Frage, die uns eben beschäftigt, macht sich der Mangel fester Rechtssätze ganz besonders bemerkbar. Aus den wenigen Stellen des Privilegium Gothardinum, der Statuten und der kommissorialischen Dezisionen, welche sich mit den Bauern beschäftigen, können wir nur das mit Sicherheit folgern: der kurländische Bauer war an die Scholle gebunden, seiner Herrschaft zu Diensten und Abgaben verpflichtet, sowie der Patrimonialgerichtsarbeit »in Hals und Bauch« unterworfen. Dieses gilt sowohl für die Privatgüter, als auch für die Domänen.

¹ Vgl. Ziegenhorn, § 660, pag. 288, auch v. Rechenberg-Linten pag. 9 ff.

Für diese haben wir jedoch mannigfaltige Aufschlüsse in den verschiedenen Untersuchungsprotokollen, Amtsordnungen und Arrendekontrakten, sowie in Suppliquen und Entscheidungen der fürstlichen Kammer. Nach diesem können wir die rechtliche Lage der Amtsbauern erkennen, wie sie tatsächlich bestand, durch Gewohnheit, Sitte und gelegentliches Eingreifen der Herzöge begründet, nicht aber durch eine feste Rechtsordnung geschaffen.

Der Amtsbauer war an die Scholle gebunden und durfte das Amt, unter welches er gehörte, nicht ohne Erlaubnis verlassen. Auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs durfte er von seinem Hofe weggenommen werden; ob aber auch Verkäufe von Domänenbauern ohne Land vorgekommen sind, ist mir unbekannt; hätte der Herzog es gewollt, so würde ihn jedenfalls kein Rechtssatz dabei gehindert haben.

Die Abgaben der Bauern waren genau gemessen, die Fronen zum größten Teil auch, bis auf einige, welche aber auch nach oben hin begrenzt waren.

In seinem Privatleben war der Bauer in gewissen Beziehungen gebunden, so z. B. bei einer Berufswahl oder in einigen Fällen der Eheschließung; seine Kinder waren keinem Gesindezwang unterworfen. Der Bauer besaß ein volles Eigentumsrecht an seiner fahrenden Habe, welche er auch auf Kinder und Verwandte vererben konnte; die Früchte seiner Wirtschaft durfte er nach Abzahlung seiner Wacke frei verkaufen.

Das Amt hatte in Zivilsachen, später nur in den leichten, die Jurisdiktion über die fürstlichen Untertanen; alle schwereren Fälle kompetierten vor die ordentliche Gerichte. Der Bauer hatte ein weitgehendes Klagerecht und genoß vollständigen Schutz gegen Willkür und Härte des Wirtschaftsleiters.

Die Lage des kurischen Domänenbauern im XVII. und XVIII. Jahrhundert können wir somit juristisch als eine uneigentliche Leibeigenschaft in mildester Form bezeichnen, da der Herzog das Recht hatte, Amtsbauern auch ohne Land zu verkaufen. Tatsächlich aber lebten die Bauern in wohlgeordneten guten Erbuntertänigkeitsverhältnissen, die in gewissen Beziehungen sogar besser waren, als die der preußischen Domänenbauern vor 1763¹. In Kurland fehlte der Zwangsgesindedienst;

¹ Vgl. Knapp, a. a. O., II, pag. 93.

es war den Disponenten bei hohen Strafen verboten, fürstliche Untertanen in Hofesdienst zu nehmen. Geringe Abgaben und Frondienste, sowie die weitgehenden Nutzungsrechte der Bauern und die Unterstützung durch das Amt in Notfällen ließen die Bauern auf vielen Ämtern zu gewissem Wohlstande gelangen, was allerdings häufig zu Schwelgerei und Verschwendung führte, wie die zahlreichen Luxusverbote und Klagen über Nichtberücksichtigung derselben beweisen¹. Im fiskalischen Interesse der Fürsten war eine Zunahme des bäuerlichen Wohlstandes und damit der Steuerfähigkeit sehr erwünscht. Die »Konservation« der Untertanen war ein Punkt, dem die Kammer große Beachtung schenken mußte. Doch nicht nur auf die wirtschaftliche Seite des bäuerlichen Lebens beschränkte sich die patriarchalische Fürsorge des Landesvaters: der geistigen und namentlich der sittlichen Hebung des Landvolks widmeten sich die Herzöge mit Eifer, vom ersten Herzog, Gotthard, angefangen. Oft sehen wir an der Spitze von Amtsordnungen und Instruktionen Hinweise, wie der Bauersmann zu einem »gesitteten Menschen und Christen« zu machen sei. Die Bestimmungen über Sonntagsruhe, Abendmahlsgang, Kirchenbesuch usw. füllen viele Paragraphen. Die Kommissionen forschen genau nach Befolgung dieser Vorschriften, nach der Sittlichkeit der Bauern; sie ermahnen, namentlich vor Ablegung eines Eides, verhindern zu große Ausbreitung der Trunksucht durch Verbot der kleinen »Saufmärkte« und der vielen kleinen Krüge², welche ja allerdings auch den Amtskrügen Konkurrenz machen konnten!

In dieser patriarchalischen Fürsorge der Herzöge für ihre Amtsbauern können wir, trotz gelegentlicher Verquickung ethisch-religiöser mit rein praktischen Gesichtspunkten, die stillschweigende Anerkennung der Persönlichkeit des Bauern sehen und das, wenn auch nicht klar ausgesprochene Verantwortlichkeitsgefühl des geistig hochstehenden dem auf niedriger Kulturstufe befindlichen Mitmenschen gegenüber. Darin, sowie in wohlverstandenen eigenem Interesse, haben wir auch die Gründe zu sehen, warum in Kurland die Unfreiheit der Bauern nicht strengere Formen annahm.

¹ Vgl. A. Seraphim, Geschichte Kurlands, pag. 272.

² »Krug« heißt in Kurland eine Bauernschänke.

Dieses gilt ebenso für die Privatgüter. Kein Rechtssatz schützte hier den Bauern vor seinem Erbherrn¹; kein anderes Gericht als das von seinem Gutsherrn zusammenberufene hörte ihn. Tatsächlich besaß der Bauer ein Eigentumsrecht an seiner fahrenden Habe, doch wer schützte ihn gegen Willkür seines Herrn? So müssen wir für die Privatbauern juristisch die volle Leibeigenschaft annehmen, zumal uns häufig von Verkäufen Leibeigener ohne Land berichtet wird. Aber wie bei den Domänen, so sehen wir auch auf den Erbgütern des Adels tatsächlich Verhältnisse, die bei weitem besser waren, als es die Rechtsschranken zugelassen hätten. Was das Recht dem Bauer nicht gab, das ersetzten Gewohnheit und Sitte, oft einfach auch die glücklichen Verhältnisse². Die Gewohnheit, sowie die öffentliche Meinung, sicherten das Eigentumsrecht des Bauern an seinem Mobiliarvermögen; das Selbstinteresse des Gutsherrn ließ es nicht zu Überbürdung des Bauern mit Abgaben und Fronen kommen; auch war das Hofesland meist im Verhältnis zum Bauerlande sehr gering, etwa 1:4³, so daß eine Steigerung der Fronen nur langsam, mit zunehmender Intensität der Bodenbearbeitung, Zweck hatte. Der in Kurland durchschnittlich gute Boden, die Menge unangebauten Landes und die zahlreichen Gewässer ermöglichten es den Gutsherrn, auch ohne Bauernlegen neue Felder und Ackerteiche einzurichten; die zahlreichen Läuflinge, namentlich aus Litauen, vermehrten die bäuerlichen Arbeitskräfte. Eine schlechte Behandlung der Bauern führte nur zu leicht zum Entstreichen derselben nach Livland oder Litauen und mit dem Zurückfordern ging es auch nicht so einfach. So war denn eine humane Behandlung der Leibeigenen das für den Gutsherrn gegebene. Wenn irgendwo bei Erscheinungen des Wirtschaftslebens aus dem »wirtschaftlichen Eigennutz« deduziert werden kann, so ist dies, meiner Meinung nach, hier.

¹ Nur töten oder hart am Leibe strafen durfte der Gutsherr den Bauer nicht, ohne ein besonderes Gericht, aus adligen Nachbarn und Rechtsfindern gebildet, eingesetzt zu haben.

² So die lange Friedenszeit vom Ende des Nordischen Krieges an, der gute Boden, das der Landwirtschaft günstige Klima, der Überfluß an Land und Wald, die anspruchslose Lebensart der auf ihren Gütern sitzenden Grundbesitzer u. a. m.; vgl. auch: »Lettische Revolution«, Bd. I, pag. 43.

³ v. Rechenberg-Linten, a. a. O. pag. 13.

Zweifellos übte auch das gute Beispiel der herzoglichen Domänen, die den größeren Teil Kurlands (ohne Pilten) einnahmen, einen woltätigen Einfluß aus. Sehr viele von den Arrendatoren und Disponenten der fürstlichen Güter waren zugleich Eigentümer von adligen Gütern; sollten dieselben Herrn, die auf den Domänen die Segnungen einer geordneten Wirtschaft kennen gelernt hatten, den eigenen Bauern gegenüber ungerecht und hart sein, während sie die fremden milde behandeln mußten? Und daß die Absichten der Herzöge in dieser Hinsicht recht gut innegehalten wurden, beweisen uns zahlreiche lobende Anerkennungen der Amtsbauern über ihre Disponenten und Arrendatoren. Gewiß gab es viele rohe und willkürliche Herren, doch diese »Bauernschinder« schnitten sich selbst ins eigene Fleisch und erwarben nur die Mißachtung ihrer Standesgenossen¹. Von vielen unbefangenen Schriftstellern ist die ausgesprochen patriarchalische Tendenz des Verhältnisses der kurischen Gutsherrn zu ihren Bauern betont worden², wohl auch das Verhältnis der Bauern zum Gutsherrn mit dem Schlagwort »patriarchalische Leibeigenschaft«³ bezeichnet worden. Dies patriarchalische Moment, das wir schon auf den Domänen in seinen guten Wirkungen beobachten konnten, hat eine große Bedeutung für die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Kurlands gehabt⁴. Ihm ist es zum größten Teil zuzuschreiben, daß die Leibeigenschaft in Kurland so milde Form annahm, wo doch alle Umstände gegeben waren, die strengsten Formen der Unfreiheit zu zeitigen: kein Rechtsatz schützte den Bauern vor seinem Herrn, die ohnmächtige Landesregierung konnte es auch nicht, vielmehr durfte jeder Gutsherr seinem Untertanen private Bauerrechte geben⁵.

¹ Vgl. Ziegenhorn, § 661. »Es ist zu bedauern, daß wegen des harten Schicksals des Ackermannes in Kurland, so er bei wenigen, harten Herren erdulden muß, das Land in üblen Ruf kommt, und darunter viele rechtschaffene vom Adel, die ein solches Unwesen verabscheuen, mitleiden müssen.«

² Vgl. Tobien, a. a. O., pag. 318 f. Creutzburg, a. a. O., pag. 5. Arbusow, a. a. O., pag. 257.

³ »Die lettische Revolution«, pag. 36.

⁴ Vgl. Tobien, »Agrargesetzgebung«, pag. 325.

⁵ Statuten von 1617, § 63.

In Rußland¹ war gerade das XVIII. Jahrhundert die für den Bauernstand am schwersten drückende Zeit, ebenso in Polen, wo die Lage der Bauern sich ständig verschlimmerte, namentlich seitdem Polen Wahlkönigreich geworden war². Wie leicht konnte dies böse Beispiel auf das staatsrechtlich mit Polen verbundene Kurland zurückwirken, und die Krone Polen hätte keinen Finger zum Schutz der Bauern gerührt, wenn es gegolten hätte, politische Vorteile durch Zugeständnisse an den Adel zu erringen, oder den Adel gegen den Herzog auszuspielen³. Zum Glück hat dies böse Beispiel auf Kurland nicht zurückgewirkt, ebensowenig wie der nationale Gegensatz zwischen den deutschen Herren und den undeutschen Bauern zur Verschärfung der Hörigkeit beitrug.

Einen wohltätigen Einfluß übte auf den Adel Kurlands die nahe Nachbarschaft mit Preußen aus⁴. Während viele Liv- und Estländer in Rußlands Herren dienten, sehen wir Kurländer zahlreich in den preußischen Regimentern. Auch wurden deutsche Universitäten gern von den Kurländern besucht, und viele spätere Gutsbesitzer werden dort mit den neuen Strömungen des Geistes- und Wirtschaftslebens bekannt geworden sein, namentlich auch mit den bauernfreundlichen Maßnahmen der preußischen Könige des XVIII. Jahrhunderts.

Seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts können wir eine Verschlimmerung der bäuerlichen Lage bemerken. Für Kurland war es eine traurige Zeit, ohne Herzog zeitweilig und erfüllt von Parteikämpfen. Auch macht sich ein Umschwung in der Landwirtschaft bemerkbar. Auf den Domänen wie auf den Privatgütern wird der Eigenbetrieb ausgedehnt, die Hofesfelder werden erweitert, die Bauern schärfer herangezogen und zuweilen, wenn auch selten, gelegt.

¹ Siehe Simkowitsch, Artikel »Bauernbefreiung« im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, pag. 603 ff. Unter »Katharina II. hat die russische Leibeigenschaft die krasseste Herrschaft des Menschen über den Mitmenschen erreicht usw.« A. Meitzen, »Siedlung und Agrarwesen«, Bd. II, pag. 228, 229. Pantenius, »Geschichte Rußlands«, Leipzig 1908, pag. 328 f.

² Vgl. S. Sugenheim, a. a. O. pag. 401 ff. Graf Rostworowski, a. a. O. pag. 6 ff. Bruiningk, a. a. O. pag. 112 f. Schiemann, Rußland, Polen und Livland usw., Bd. I, pag. 637 f. Bd. II, pag. 373.

³ Ziegenhorn, § 661.

⁴ Vgl. Tobien, a. a. O., pag. 319 f.

Zugleich wird das Leibeigenschaftsverhältnis des Bauern auch theoretisch behandelt und es erscheinen verschiedene Schriften und Abhandlungen, die den Bauern eine höchst prekäre Stellung zuweisen, ja manchmal sogar die natürlichsten Rechte in Frage stellen.

Doch gleichzeitig mit dieser dem Bauernstand nachteiligen Strömung setzt auch schon eine Gegenströmung ein, getragen von den Ideen der Aufklärung und des wirtschaftlichen Liberalismus. Aus adligen wie aus bürgerlichen Kreisen werden Stimmen gegen die Leibeigenschaft laut. Neben manchen geistreich und schwungvoll geschriebenen, aber tendenziösen und des historischen Sinnes baren Schriften¹, die mit glühenden Worten die bestehenden Zustände angreifen, — man denke hier nur an Garlieb Merkels Schriften — finden wir in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auch positive Versuche von privater Seite, die Lage der Leibeigenen zu verbessern. Dieses geschah, indem viele Gutsheeren von ihrem alten Rechte Gebrauch machend², ihren Bauern Gesetzbücher gaben. Nicht nur für Kurland, auch für die Nachbarprovinzen Livland und Esthland sehen wir private Bauerrechte um dieselbe Zeit entstehen, so namentlich das des Baron Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden³ für seine Güter Römershof und Ascheraden in Livland im Jahre 1764.

Auch in andern Ländern können wir ähnliche Versuche, die Lage des Bauernstandes zu heben, verfolgen. So z. B. in Holstein, wo Graf Hans von Rantzau auf seinem Gute Ascheberg die Leibeigenschaft aufhob und darüber ein Büchlein veröffentlichte, welches weit bis nach Rußland hin Verbreitung fand⁴. Hier werden die Vorteile des in dem Bauern nunmehr entfesselten wirtschaftlichen Eigennutzes gerühmt, und ganz im Geiste der damaligen Doktrinen diese »starke und allgemeine Triebfeder der menschlichen Handlungen« hervorgehoben. Auch in Polen

¹ Vgl. A. v. Gernet, a. a. O. pag. 97. Derselbe, »Aufhebung der Leibeigenschaft in Esthland«, Reval 1896, pag. 6.

² Statuten von 1617, § 63.

³ Siehe v. Transehe, a. a. O. pag. 152. Tobien, »Agrargesetzgebung«, pag. 105 f. Über Esthländische private Bauerrechte daselbst, pag. 292 f. v. Gernet, a. a. O. pag. 97 ff.

⁴ Siehe S. Sugenheim, a. a. O. pag. 517.

versuchten viele große Grundherrn von sich aus, ihre Bauern besser zu stellen¹.

In Kurland finden sich 11 private Bauerrechte² für die Zeit von 1770 bis 1816. Die interessantesten sind das »Ugahlensche Gesetzbuch« des Baron Georg Dietrich von Behr 1770, das »Gesetzbuch für Stenden und Rönnen« des Ernst Wilhelm v. d. Brüggen 1780, und das »Gesetzbuch für Strutteln« von Franz Alexander von Pfeilitzer-Franck, 1793.

Die Tendenz, von der diese Bauerrechte getragen sind, erinnert lebhaft an die Anschauungen, welche wir schon in den fürstlichen Amtsordnungen jener Zeit kennen lernten: dasselbe starke Betonen des religiösen Moments, die Forderung eines gesitteten Lebenswandels, Heiligung des Sonntags, Luxusverbote usw.

Positive Verbesserungen der Lage der Bauern finden sich dagegen nicht sehr zahlreich. Dem Bauern wird kein Eigentumsrecht an dem von ihm bewohnten Hofe gewährt, auch wird nicht ausdrücklich auf das Recht, Leibeigene zu veräußern, verzichtet. Dem Bauern wird dagegen ein volles Eigentumsrecht an der fahrenden Habe zugesichert³; ein bedingtes Erbrecht am Hofe bei guter Wirtschaft; gemessene Frondienste, mit einem Wort: eine Lage wird geschaffen, die der sehr ähnlich sieht, in welcher sich die Amtsbauern stets befunden hatten. Hierin haben wir den deutlichen Beweis für den guten Einfluß, den die geordnete Lage der Domänenbauern auf edeldenkende Gutsherren ausüben mußte.

Die Zustände, welche wir eben kennen gelernt haben, blieben auch noch unter russischer Herrschaft bestehen, wenigstens was die rechtliche Lage der Bauern anbetraf. Tatsächlich hatte sich vieles geändert, und die Lage der Domänenbauern hatte sich wesentlich verschlimmert. Während wir mit Recht für die herzogliche Zeit annehmen können, daß die Lage der Domänenbauern besser war, als die der Privatbauern, sehen wir zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das Gegenteil. Die Lage der Domänenbauern wird uns jetzt recht düster geschildert, namentlich wird der ver-

¹ Graf Rostworowski, a. a. O. pag. 9.

² Bei Tobien, a. a. O. pag. 313 ff., genauere Inhaltsangaben sowie Literaturnachweis.

³ Dies ist ein Beweis dafür, daß dieses Recht den Bauern nicht auf Grund irgend eines allgemein gültigen Rechtssatzes zustand.

derbliche Einfluß der ständig zunehmenden öffentlichen Frondienste betont¹. Diese lasteten nun besonders schwer auf den »Kronsbauern«, wie die Amtsbauern nun hießen, da ihre Zahl sich durch Verschenken und Verkaufen von Domänen sehr vermindert hatte, während die auf ihnen ruhenden Lasten stetig wuchsen. Kurland war jetzt eine Provinz des großen Reiches geworden, die Domänen — ein kleiner Teil des riesigen Domänenbesitzes des Staates, die Einnahmen aus ihnen — ein Tropfen im Eimer. Kann es uns da wundernehmen, daß die Bauern nicht mit der schonenden Sorgfalt behandelt wurden wie früher, daß die Domänen nun nicht mehr die Bedeutung hatten wie ehemals, als sie noch die Säule des Staatshaushalts der Herzöge bildeten, welche ihnen ihre volle Aufmerksamkeit und ihr ganzes Interesse schenkten? Auf den Privatgütern lebte noch der alte patriarchalische Geist, die Bauern genossen noch die väterliche Fürsorge und die Unterstützung ihrer Erbherrn, so daß sie die schweren wirtschaftlichen Krisen besser überstanden, welche zu Anfang des neuen Jahrhunderts über das Land gingen. Seit Anfang des Jahrhunderts sehen wir Reformversuche, Vorschläge und Verhandlungen, die bäuerlichen Verhältnisse dem Geiste der Zeit entsprechend zu reformieren. In den Nachbarprovinzen war man darin schon vorausgeeilt; Zar Alexander und der Generalgouverneur Marquis Paulucci waren eifrig darauf bedacht, es auch in Kurland so weit zu bringen. Der Landtag von 1817 entsprach dem Wunsche des Zaren, indem er mit großer Majorität die bäuerlichen Verhältnisse nach dem Vorbilde der Schwesterprovinz Esthland zu regeln beschloß, worauf in Gegenwart des Monarchen am 30. August 1817 in der alten Herzogstadt Mitau die Befreiung der Bauern proklamiert wurde. —

¹ Siehe Tobien, a. a. O. pag. 323.

Anhang

Erklärungen zu den Landmassen der herzoglichen Zeit

a) Der Haken

Die Steuereinheit für die Bauerländereien, nach welcher die Fronleistungen, die Geld- und Naturalabgaben der gehorchenden Wirte berechnet wurden, war in herzoglicher Zeit der Haken.

Unter dem Haken dürfen wir uns keine absolute Werteinheit vorstellen, noch ein festes Landmaß. Größe und Wert des Hakens haben sich im Laufe der Jahre oft geändert, wie auch seine Bedeutung. Unter Haken verstand man bald ein Landmaß, bald eine Werteinheit, bald eine bestimmte Summe von Arbeitskräften.

Das Wort Haken kommt fraglos vom Hakenpfluge¹ her, welcher auch zuerst als Steuereinheit diente. Vom Pfluge selbst wurde dann die Besteuerung auf das mit dem Pfluge bearbeitete Land übertragen, auf welches auch die Bezeichnung „Haken“ überging².

Auf die vielen Haken-Definitionen und auf die verschiedenen Hakengrößen der Ordenszeit soll hier nicht näher eingegangen werden³.

Für das Herzogtum Kurland müssen wir zwei Hakenbegriffe scharf trennen: den Bauerhaken und den Roßdiensthaken.

Der 1518 vom Ordensmeister Plettenberg eingeführte, durch das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 § 13 bestätigte Haken galt auch für Kurland. Dieser Haken war ein reines Flächenmaß und sollte 66 Basten halten, zu 66 Faden⁴.

Nach einer alten Berechnung eines Landmessers vom Jahre 1594⁵ ist dieses so zu verstehen: eine Bast ist ein Landstück, dessen jede Seite

¹ Transehe, p. 32. »Hakenhufe« C. J. Fuchs, p. 8 Gernet »Agrarrecht« p. 27.

² Vgl. Engelhardt, p. 11. Anm. 21.

³ Siehe darüber: Engelhardt, p. 117 ff. von Transehe, p. 33. Tobien, »Agrargesetzgebung«, p. 50 ff. Gernet, Agrarrecht, p. 27 ff.

⁴ Priv. Sigismundi Augusti 1561 28. November, § 13. Ziegenhorn Bl. 53.

⁵ Ziegenhorn, § 355.

68 Faden oder 238 Ellen rigisch lang ist, weil man zu den 66 Faden noch 2 Faden für Wege, Gräben usw. hinzuzufügen pflege. 66 solche Landstücke, z. B. 6 in die Breite und 11 in die Länge bilden einen ganzen Haken. Darnach würde ein Haken betragen:

$$238 \times 238 \times 66 = 3\,738\,504 \square \text{ Ellen rigisch.}$$

Eine Lofstelle ist ein Landstück, dessen jede Seite 15 Stangen zu $7\frac{1}{2}$ Ellen rigisch hält, also hat eine Lofstelle $12\,656,25 \square$ Ellen und ein Haken $295\frac{1}{2}$ Lofstellen. Um diese Größe schwanken die tatsächlichen Bauerhaken, übersteigen sie oder erreichen sie nicht. In der Hakendefinition des Privilegiums ist ja auch nichts vom Verhältnis des Ackers zu Wiese und Weide gesagt, ob diese unter die 66 Basten mitzuzählen sind oder nicht. Faktisch begegnen uns im Herzogtum Kurland Haken von ganz verschiedener Größe mit ganz verschiedenen Zahlen der darauf sitzenden Wirte¹. Ziegenhorn führt als einzig gemeinsames für die Bauerhaken an, daß sie der Gutsherrschaft täglich einen Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen. Aber nicht einmal dieses trifft immer zu, denn es werden Haken erwähnt, die 4 Arbeiter zu Pferde schicken². Neben Haken mit 1 Wirt kommen solche mit 8—9 Wirten³ vor, die natürlich ganz anderen Gehorch und Wacke leisten. Der häufigste Fall ist allerdings der, daß 4 Wirte auf einem Haken sitzen und täglich 1 Arbeiter zu Fuß und 1 zu Pferde nach dem Hofe schicken; wir können auch solch einen Viertelhäker als typischen Vertreter des Bauernstandes in herzoglicher Zeit betrachten.

Wie verschieden hoch die Abgaben von einem Bauerhaken sein konnten, sahen wir schon⁴. Ebenso groß sind auch die Verschiedenheiten in der Besetzung mit Arbeitskräften und Vieh. So kamen z. B. auf 1 Haken in den Jahren 1690—1700:

Amt	Wirte	Söhne
Cursieten	8—9	11
Holmhof	3	3—4
Niederbartau	3	5—6
Ellern	4	8
Friedrichshof	4	8
Neuhausen	1—2	2

Die großen Unterschiede in den Ziffern für die Wirtssöhne stammen vielleicht daher, daß auf einigen Ämtern alle, auf den andern nur die

¹ Siehe Beilage IV und XI.

² Rutzau 1692.

³ Rutzau 1692. Cursieten 1698, 1741.

⁴ Siehe Beilage II.

erwachsenen Söhne aufgezählt wurden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts finden wir in den Wackenbüchern genaue Angaben über die stetig wachsende Zahl des Gesindevolkes.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir auf 1 Haken z. B. auf den Ämtern:

Amt	Wirte	Söhne	Knechte
Holmhof	4—5	6—7	10
Niederbartau	4	5—6	10
Neuhausen	2—3	3	5—6
Tauerkaln	4—5	?	8—9
Bauske	3	?	8—9
Cursieten (1765)	7—8	12	10

Angaben über das Vieh und die Pferde der Bauern finden sich häufig für das 17. Jahrhundert, sehr vereinzelt aber für die spätere Zeit. Auf einen Haken kamen gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf den Ämtern.

Amt	1680—1700	pro Haken
	Pferde	gr. Vich
Tauerkaln	6	11—12
Selgerben	4—5	5
Holmhof	3—4	6
Neuhausen	3	4
Niederbartau	10—11	14
Ellern	5—6	6

Die Zahl des Arbeitsviehes scheint im Laufe des 18. Jahrhunderts bei den Bauern stark gestiegen zu sein trotz der sehr häufigen Viehseuchen. So hatte z. B. Niederbartau 1774 pro Haken 20 Pferde und 30 Rinder. Allerdings gehörte Niederbartau zu einem der reichsten Ämter.

Diese Tabellen zeigen uns deutlich, eine wie verschiedene Größe der Haken bedeuten konnte und daß wir uns unter dem Haken nur eine ganz rohe, oberflächliche Schätzung des Bauerlandes vorstellen können, die durch Gewohnheit und Sitte bestehen blieb, unbekümmert um etwaige Veränderungen im Bestande des Bauernhofes oder der Ausdehnung seiner Äcker. Wurde im Laufe der Zeit diese Schätzung für irgend einen Bauernhof als gar zu ungenau empfunden, so wurde dem betreffenden Bauernwirt entweder ein Stück Wüstenei zugelegt oder sein Gehorch erhöht, bis er ungefähr der Größe des von ihm genutzten Landes entsprach. Für die Zeiten der Naturalwirtschaft und des höchst extensiven Ackerbaues, wo Weiden und Wiesen noch im Überfluß vorhanden waren,

genügte diese Schätzungsmethode, doch mit zunehmender Intensität der Landwirtschaft und mit dem Steigen des Bodenwertes mußte der alte Haken einer genauen Vermessung der Grundstücke Platz machen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tauchte auf den Domänen die Lofstelle auf, welche zuerst zur Vermessung der Hofesländereien diente, um darnach die Reeschen der Bauern zu bemessen.

Mittels der Hakenschätzung wurde auch der Roßdienst berechnet und zwar so, daß von 20 besetzten Bauerhaken ein wohl ausgerüsteter Reiter gestellt werden mußte¹. Doch bald zeigte sich die Unzulänglichkeit dieser Schätzung und man griff zu anderen Methoden, um den Roßdienst zu ermitteln. Hierzu knüpfte man an die Zahl der auf einem Gute vorhandenen männlichen Arbeitskräfte an und die Konferentialschlüsse von 1714, 23. März und 1715 6. April bestimmten, daß von nun an 60 männliche Untertanen von 14—60 Jahren gleich 1 Roßdienst gerechnet werden sollten, also gleich den früheren 20 Bauerhaken.

Doch schon im nächsten Jahre wurde auch dieser Modus abgeändert, indem nun nicht mehr die Zahl der Arbeitskräfte, sondern die Einnahmen aus dem Gute zur Grundlage für die Verteilung des Roßdienstes genommen wurden. Mittels der Hakenrevisionen sollte der Ertrag eines jeden Gutes ermittelt werden und ein Gut, das einen Kapitalwert von 80 000 fl repräsentierte und, zu 6 % gerechnet, 4800 fl jährlich tragen würde, sollte einen Reiter stellen. Solch ein Gut, das 1 Roßdienst groß war, wurde auch als 1 Haken groß bezeichnet, so daß nun ein Haken nicht mehr $\frac{1}{20}$ Roßdienst bedeutete wie früher, sondern einen ganzen Roßdienst. Der Landtagsschluß von 1716 30. März und die kommissorialische Decision von 1717, 30. Juni setzten diese Neuerung fest und bestimmten zur Durchführung der Revision folgenden Modus²: Auf dem zur Revision kommenden Gute sollte die Zahl der männlichen Arbeitskräfte ermittelt werden. Auf 4 Männer wurde ein Pflug gerechnet, der dem Hofe diente. Pro Pflug nahm man an: 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste, 5 Lof Hafer an Aussaat. Die Ernte rechnete man bei Roggen 4 Korn, bei Gerste 3 Korn, bei Hafer 2 Korn über die Aussaat. Die Ernte wurde hierauf in Geld angeschagen, ebenso die Abgaben der Bauern, welche hinzuaddiert wurden. Ergab die Gesamtheit der Einnahme 4800 fl., so wurde das Gut gleich einem Roßdienst gerechnet, weil die Einnahmen daraus, mit 6 % kapitalisiert, 80 000 fl. ergaben, welcher Kapitalwert ja nach dem Ansatz von 1717 gleich einem Roßdienst sein sollte, gleich 20 Haken nach der alten Schätzung³. In dieser Art der Ermittlung bemerken wir eine große Ähnlichkeit mit dem Modus der Arrendeveranschlagungen auf den herzoglichen Domänen. (Vgl. Arrendeanschlag des Amtes Selgerben 1788. Beil. I.) Von der Summe der Einnahmen wurden eventuelle öffentliche Lasten wie Priesterkorn, Lieferungen an die fürstliche Hofhaltung

¹ Ziegenhorn, § 355. Klopmann: Güterchroniken.

² Siehe Beilage XV.

³ Vgl. M. G. Paucker, Praktisches Rechenbuch III. p. 91. Ziegenhorn § 355. Siehe Beilage XV.

usw. in Abzug gebracht. Einen neuen Hakenbegriff schuf das Reglement des kurländischen Kreditvereins, welchen es seinen Taxationen zugrunde legte. Dieser „n e u e k u r l ä n d i s c h e H a k e n“ wurde nach der Zahl der männlichen Arbeitskräfte, der Pferde, des Viehes, des Ackers, der Wiesen und der Aussaat im Hofesfelde berechnet. Auf einen ganzen Haken kamen dabei 1 Wirt und 5 männliche Arbeitskräfte und im Verhältnis weniger auf Halbe-, Drittel- und Viertelhäker.

b) Die Lofstelle

Neben dem Haken begegnet uns schon früh eine andere Art der Berechnung des Ackers, nämlich die Schätzung nach der Aussaat. Ein Landstück, das mit einem Lof Roggen besät werden konnte, wurde eine Lofstelle genannt. Natürlich war auch diese Schätzung noch roh, da ja mit einem Lof eine ganz verschiedenen große Fläche besät werden konnte, je nach der Dichtigkeit der Aussaat und der Bodengüte. Nach dem „ökonomischen Taschenbuche“ des Freiherrn Knigge auf Alschwangen 1770 mußte die Größe der mit 1 Lof Roggen zu besäenden Fläche bei leichtem, mittlerem und schwerem Boden sich verhalten wie 14 : 13 : 12.

Als die alte Methode des dichten Aussäens aufgegeben wurde und man zu einer sorgfältigen Bearbeitung und Düngung der Äcker überging, wurden den Bauern die Reeschen auch nicht mehr in Lof Aussaat zugeteilt, sondern in neuen Lofstellen zugemessen. Solch eine herzogliche Lofstelle sollte ein Quadrat bilden, dessen jede Seite 15 Stangen zu $7\frac{1}{2}$ Ellen rigisch halten sollte, also 12 656,25 □ Ellen rigisch. Mittels derselben Lofstelle wurden den Wirten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Äcker-, Heu- und Mistreeschen zugemessen¹.

In russischer Zeit wurde die Lofstelle etwas vergrößert, so daß 64 alte herzogliche Lofstellen = 63 neuen Kronslufstellen wurden². Eine Lofstelle ist heute gleich 0,364 ha³.

¹ U. P. Cursieten, 1771 § 5.

² M. G. Paucker, Praktisches Rechenbuch III. p. 124.

³ Creutzburg, a. a. O. p. 37.

Beilage I

Arrendeanschlag für das Amt Selgerben 1788

Einnahmen

26 gehorchende Bauerwirte	jeder sät 4 Lof aus	— 104 Lof
14 Arbeiter zu Pferde	» » 5 » »	— 70 »
Im ganzen werden also in jedem Hofesfelde		174 Lof gesät.

174 Lof Roggen im Winterfeld	à 4 Korn = 696 Lof	à $\frac{1}{2}$ Rtlr. = 348 Rtlr.
174 » Gerste » Sommerfeld	à 3 » = 522 »	à $\frac{1}{2}$ » = 261 »
43 $\frac{1}{2}$ » Hafer » »	à 2 » = 87 »	à $\frac{1}{4}$ » = 21 »
Abgaben der Bauern in Geld berechnet	152 »
2 Krüge tragen	70 »
Viehpaht von 42 Kühen	120 »

u.s.w.

Alle diese Posten werden zusammenaddiert, von der Summe eventuelle Ausgaben, die nicht dem Arrendator oder Pfandhalter zur Last fallen können, wie z. B. das Pastorenkorn, Lieferung von Naturalien an die fürstliche Hofhaltung usw. abgezogen; der Rest bildet dann die Pachtsumme oder dient an Stelle der Zinsen für ein gewährtes Darlehen.

Beilage II

Name der Domäne	Jahr	Roggen Lof	Gerste Lof	Hafer Lof	Hanf Ø	Leinsaat oder Gerste Lof	Garn Ø	Hopfen Ø	Honig Ø oder Geld	Wachs Ø oder Geld	Schafe oder Geld	Hühner oder Geld
Amt Bauske .	1650	2—3	3 ¹ / ₃ ·4 ² / ₃	1 ¹ / ₃ ·2 ² / ₃	20	—	3	20	20	2	2	3
Amt Bauske .	1747	—	2 ² / ₃	2	—	4 ² / ₃	4	—	—	—	—	—
Amt Bauske ¹	1786	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederbartau .	1691	¹ / ₂	1	3 ² / ₃	40	2	4	—	7 fl. 6 gr.	18 gr.	3 fl.	1 fl. 18 gr.
Niederbartau .	1744	¹ / ₂	1	3 ² / ₃	40	2	4	—	—	—	—	—
Niederbartau ²	1793	¹ / ₂	2 ² / ₃	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Cursieten ³ . .	1698	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄	—	2	—	—	—	—	—	—
Cursieten . . .	1765	1 ¹ / ₂	2	2	—	2 ² / ₃	—	—	—	—	—	—
Cursieten ⁴ . .	1787	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuhausen ⁵ .	1673	2 ¹ / ₃	2 ² / ₃	4	3	¹ / ₃	3	3	—	—	2	1
Neuhausen . .	1714	3	3 ¹ / ₃	4 ¹ / ₂	3	¹ / ₃	3	3	—	—	—	2
Neuhausen ⁶ .	1789	2 ¹ / ₂	24 ⁵ / ₅	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Holmhof ⁷ . .	1696	3	3	3	40	—	3	20	3 fl. 18 gr.	1 fl. 6 gr.	1 Bötling	3
Holmhof ⁸ . .	1777	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Name der Domäne	Jahr	Gänse oder Geld	Eier oder Geld	Reutergeld	Wacken- geld	Landgeld	Zettelgeld	Kontri- bution	Geld für Großvieh	Reuterheu Griesten	Gerechtig- keitsheu Griesten	Strohband	Wollgeld
Amt Bauske .	1650	1	15	48 gr.	—	24 gr.	—	—	—	—	—	—	20 gr.
Amt Bauske .	1747	—	—	10 fl.	44 fl.	—	—	—	—	65	60	60	—
Amt Bauske ¹	1786	—	—	—	95 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederbartau .	1691	18 gr.	6 gr.	9 ¹ / ₂ fl.	—	12 gr.	24 gr.	12 fl.	—	3 fl.	—	—	9 gr.
Niederbartau .	1744	—	—	9 ¹ / ₄ fl.	24 fl. 5 gr.	—	—	—	—	60 Griesten	—	60	—
Niederbartau ²	1793	—	—	—	48 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Cursieten ³ . .	1698	—	—	11 fl.	65 fl.	—	—	—	1 fl. 18 gr.	4—5 Fuder	—	75	—
Cursieten . . .	1765	—	—	6 ² / ₃ fl.	66 fl.	—	—	—	—	50	50	—	—
Cursieten ⁴ . .	1787	—	—	—	95 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuhausen ⁵ .	1673	1	10	—	—	18 gr.	—	10 fl.	—	1 Fuder	—	100	13 ¹ / ₃ gr.
Neuhausen . .	1714	10	—	6 fl.	6 fl.	15 gr.	—	—	—	90 Griesten	—	100	—
Neuhausen ⁶ .	1789	—	—	—	30 fl.	—	—	—	—	35 Griesten	—	85	—
Holmhof ⁷ . .	1696	—	20	—	6 gr.	10 ¹ / ₂ gr.	—	10 fl.	—	2 Fuder	—	—	9 gr.
Holmhof ⁸ . .	1777	—	—	—	36 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—

Abgaben von einem besetzten Haken Bauerland:

- ¹ Bauske hat 1786 5—6 Mann auf dem Haken.
- ² Noch 6 fl. Schloßbaugeld.
- ³ Roggen, Gerste, Hafer geben nur die Ganz- und Halbhäker.
- ⁴ Cursieten hatte 1787 pro Haken 6 Wirte.
- ⁵ Dazu noch 1 L Ø Butter, 1 Leine, 1 Spann, 1 Borg, 1 Kuh.
- ⁶ Noch 6 fl. Schloßbaugeld.
- ⁷ Dazu noch 1 Sack 9 gr., Pudergeld 6 gr., Leingeld 6 gr.
- ⁸ Dazu noch 5 fl. Schloßbaugeld.

» Jahrsz-Rechnunge «

Folgendergestalt sind die Pawren ihre Zinse undt Gerechtigkeit abzutragen schuldig

Haaken	Mans		Wachs	Honig	Hopfen	Soldatengeldt	Roggen		Gersten		Haber		Pastorenkorn			Bötling	Länner	Gänse	Hüner	Eyer	Landt-geldt		Garn	Hanff	
							4 M.	Lof	Kül.	Lof	Kül.	Lof	Kül.	r.	g.						h.	M			S
2	—	Die Rüsche Freyen geben neben 6 Thonnen Hrl. Bier und 1 Ochsen . . .	—	—	—	4	—	—	—	—	15	—	8	8	8	—	—	—	—	—	5	12	—	—	
3	—	Die Lettische Freyen geben neben 6 Thonnen HEL. Bier und 1 Ochsen . . .	—	—	—	4	—	—	—	—	15	—	12	12	12	—	—	—	—	—	6	18	—	—	
1	00	Geben Gerechtigkeit	2	20	20	4	3	2	14	14	2	4	3	3	3	1	1	1	3	15	4	—	3	20	
1	0	Geben Gerechtigkeit	2	20	20	4	2	—	13	12	1	2	3	3	3	1	21	1	3	15	4	—	3	20	
1/2	00	Geben Gerechtigkeit	1	10	10	4	2	—	12	14	1	2	2	2	2	1	31	1	2	10	2	12	2	10	
1/2	0	Geben Gerechtigkeit	1	10	10	4	1	2	12	—	—	4	2	2	2	1	1	1	2	10	2	12	2	10	
—	—	Einfüszlinge	1	—	5	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	9	1	5	

1 oder Leinsaht.

2 Ihrer zwey.

3 Ihrer drey.

»Die lettische Wacke« N. 9

H.	M.	W.	Die lettische Wacke	Vasal	Wachs	Honig	Hopfeu	Soldatengeldt	Roggen		Lein- sahnt		Haber			Pastoren- korn			Bötling	Lämmer	Geldt	Lose Lämmer	Wollgeldt	Gänse	Hüner	Eyer	Landt- geldt		Garn	Hanff			
				flr.	M.	M.	Ø	M.	Lof	Kül.	Lof	Kül.	Lof	Kül.	Lof	Kül.	r.	g.	h.	flr.		gl.				M.	S.	Ø	Ø				
				Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.	
				Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.		Kül.	
1/2	0	2	Thönnisz Kaggermelsz	1 1/2	3	9	10	8	1	2	2	—	—	4	2	2	2	1	—	—	—	—	9	3 M.	2	10	2	12	2	10			
1/2	0	—	Otto Kaggermelsz wüste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—			
1/2	0	2	Matthies Schmeckling, Fischer	1 1/2	3	9	10	8	1	2	2	—	—	4	2	2	2	1	—	—	—	—	9	1	2	10	2	12	—	—			
1	0	3	Jacob Sehwaldt, Fischer	3	6	18	20	12	2	—	3	2	1	2	3	3	3	1	—	—	—	—	9	3 M.	3	15	4	—	—	—			
1/2	00	2	Marting Gabbe, 1/2 wüst	3/4	1 1/2	4 1/2	5	8	1	—	1	2	—	4	1	1	1	1	—	—	—	—	9	1 1/2 M	1	5	1	6	1	5			
1/2	0	3	Rushe Blodnecks . . .	1 1/2	3	9	10	12	1	2	2	—	—	4	2	2	2	1	—	—	—	2 frl.	13 1/2	1	2	10	2	12	2	10			
1	0	3	Otto Blodnecks . . .	3	6	18	20	12	2	—	3	2	1	2	3	3	3	—	2	—	—	2 frl.	13 1/2	1	3	15	4	—	3	20			
1	0	2	Jacob Prehka, Neuw besetzt, disz Jahr frey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—			
1	0	—	Thönnisz Prehka, wüst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—			
1/2	0	1	Christ Sehwaldt, Fischer	1 1/2	3	9	10	4	1	2	2	—	—	4	2	2	2	1	—	—	—	2 frl.	13 1/2	1	2	10	2	12	—	—			
1/2	0	2	Dierich Strehl, 1/2 Un- sinnig verlauffen . .	3/4	1 1/2	4 1/2	5	4	—	4	2	—	—	2	1	1	1	—	—	—	4 frl.	—	4 1/2	1 1/2 M	1	5	1	6	1	5			
Lat. 9 . .				13 1/2	27	81	90	68	9	12	17	6	2	26	16	16	16	6	8	4	6 fl.	112 1/2	4	9 M.	16	80	18	60	9	50			

Anhang

Beilage V

Inventarium des Ambtes

»Das Wacken-

Haacken		Nahmen derer Gesinder	Wirthe	Wirths-			Knechte	Knechts-		
Bes.	Wüste			Weib	Söhne	Töchter		Weib	Söhne	Töchter
1/2	—	Krewische Wacke 1/2 Thomas Puritz 1/2 Marting Gube Bertul Mee- sche	Schoenbergs Lehn, jetzo wüste und gantz mit Strauch bewachsen —	1/4 Mickel 1	Jacob 1	—	Jahn Br. Peter Br. Tönnis 1	—	Eltere	—
Auf ein Stück von diesem Lande hat ein deutscher Schmidt, Nahmens Meding gewohnt und da er weggegangen, und das Häuschen so gantz alt gewesen, verfallen, sich auch kein anderer Ablegers Mann darzufinden wollen, ist das Stück Landes, worin kaum ein Kümilit gesäet werden kann, wüste.										
1/4	—	Christ-Metsch	Jacob	1	Mickel gr.	—	Jurre Br.	—	—	—
	1/6	Inde Metsch			Jahn 14					
		7/12 gantz be- wachsen	—	—	Jurre 10					
		1/2 Matties Melsch ist bewachsen und nichts mehr als die Gesinds-Stelle brauchbar.								
1/8	1/8	Jürgen Melsch	Jahn	—	—	—	Christ j. 1	Jurre 4	Anne 2	
		1/4 mit Strauch bewachsen und auch theils morastig								
		1/4 Jacob Melsch	Mickel	gehoret und zinszet noch	Superintendenten-Höfchen					—
1/2	—	Johst Melsch	1/4 Mickel	1	—	—	—	—	—	—
		1/4 Johst Jau- ren gantz be- wachsen und morastig	1/4 Christifr.	1	—	Grete 2	Juckum Indusch 1 Alte Eltern	—	—	—
1/8	1/8	Jakob Melsch	Jahn fr.	1	Jahn gr.	Liese gr.	Siemon 1	—	—	—

Bauske de Anno 1751

Beilage V

Register«

Jungens	Mägde	Ge- horch zu		Lein- fort		Rog- gen		Haber		Garn		Wak- ken- Geld		Reu- ter- Geld		Heu	Gerech- tigkeit Heu Griesten	Lang- stroh Bunde
		Pferd	Fuß	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	L	Ø	flr.	gr.	flr.	gr.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Jlse gr. Schwester	$\frac{1}{2}$	—	1	—	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15
Dieser und der folgende Wirth, zahlen beyde die vorgesetzte völlige Wacke, ein jeder vor ein Viertel, weilen sie nunmehr schon seit einigen Jahren so viel Land nutzen.																		
Jacob	—	$\frac{1}{2}$	1	1	—	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15
—	Liese gr. Krank	$\frac{1}{2}$	—	1	—	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15
—	Liese gr. Schwester Anne Mut.	—	$\frac{1}{2}$	—	3	—	2	—	1	—	$\frac{1}{2}$	5	—	1	—	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Triene Alte Mut.	$\frac{1}{2}$	—	1	—	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15
Jahn fr. G. J.	Darte gr.	$\frac{1}{2}$	—	1	—	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15
—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	3	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

Beilage V

Inventarium des Ambtes

» Das Wacken-

Haacken		Nahmen derer Gesinder	Wirthe	Wirths-			Knechte	Knechts-		
Bes.	Wüste			Weib	Söhne	Töchter		Weib	Söhne	Töchter
1/4	1/8	Hans Kagermetz 1/8 mit Strauch bewachsen	Mickel	—	—	—	Mickel Sohn Johst Sohn Christi	1 1	Fritz 7	Liesb. 5
	1/4	1/4 Kuntz Wahzel 1/4 ist nicht zu erfragen 1/2 Johst Juwit ist nicht zu erfragen	Jacob	1	Jahn gr. Anse 14 Jacob 9 Geddert 7	Asle 4	—	—	—	—
1/4	—	Kuntz Wahzel	Mickel	1	—	—	Christi Vater Br. Geddert Br.	—	—	—
1/4	—	Marting Melsch 1/4 davon ist mit Strauch bewachsen 1/2 Jmmait Schmedden gantz bewachsen 1/8 Hans Schmedden gantz verwachsen 1/4 Otto Kagermes 1/4 Bewachsen 1/4 Christ Kagermes 1/4 Bewachsen	Waschke	1	Jacob gr. Jahn gr.	Anne gr. Liese 12	—	—	—	—
2 1/4	17/24	Latus	11	—	—	—	—	—	—	—

Bauske de Anno 1751

Beilage V

Register «

Jungens	Mägde	Ge- horch zu		Lein- fort		Rog- gen		Haber		Garn		Wak- ken- Geld		Reut- ter- Geld		Heu	Gerech- tigkeit Heu Griesten	Lang- stroh Bunde
		Pferd	Fuß	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	L	Ø	flr.	gr.	flr.	gr.			
Geddert gr.	—	1/2	—	1	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15	
—	—	g ^{te} horthet	1	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15		
dem Bauskenschen Früh-Prediger, vernöge einer Hochfürstl. Verabscheidung von Anno 1720, die obige Zinße entrichtet er dem Amte																		
—	Anne gr. Darte 10 Schwestern	1/2	—	1	—	4	—	2	—	1	10	—	2	—	15	15	15	
—	—	Neusaß und woinet noch zur Zeit in der alten Badstube, weil die übrigen Gebäude alle abgebrannt																
—	—	4	1/2	9	—	5	4	2	5	—	8 1/2	91	—	17	—	127 1/2	127 1/2	127 1/2

Beilage VI

Inventarium des Amtes Bauske de Anno 1751

»Derer Bauren fernere Pflicht«

1. Ein jeder Viertel-Hääcker säet in seiner Reesche drey Lof Roggen, und nach PROPORTION Sommer Getreyde, welches Er bearbeitet, abmähet und zusammennimmt; wie denn auch ein jeder Viertler eine Heu-Reesche von 20 Stangen lang zu mähen, abzuharken und zusammenzubringen hat.
2. Musz ein jeder Viertel-Hääcker 5 *℔* Flachs oder 10 *℔* Heede, welches ihme aus dem Hofe gegeben wird, in seinem Gesinde ver-spinnen laszen.
3. Ein jeder Wirth musz einen Fahden lang Holtz beym Hofe anführen.
4. Die 40 Fahden Holtz vor dem Hauptmann, werden von dem Gerechtigkeit-Holtze, mit Zuziehung der Hauptmanns-Bauren, geliefert, und das Hauptmanns-Heu, wird gleichfalls, mit Zuziehung der Hauptmanns-Bauren gemähet und zusammen genommen.
5. Den Busch-Haber musz jeglicher Bauer an dem Wald-Förster abliefern.
6. Ein jeder Viertler giebt im Amte vor den lettischen Priester, ein Küllmit, davon 6 auf ein Lof gehen, jedes Korn ab, welches die Hochwohlgebohrne Frau Arrendatorfn nachmals an demselben ab-liefern läszet.

Dann wird jährlich aus dem Amte gegeben

1. Dem PRAEPOSITO, oder teutschen Früh-Prediger zu BAUSKE:
 - 40 Lof Roggen
 - 40 Lof Gersten und
 - 40 Lof Haber.
2. Dem Küster bey der teutschen Kirchen:
 - 7 Lof Roggen
 - 2 Schafe
 - 1 gemästeter Borg.
3. Dem Armen-Hausze:
 - 14 Lof Roggen.
4. Dem Glocken-Läuter:
 - 17 Lof Roggen.
5. Das teutsche Pastorath wird vom Amte gebauet, auch im baulichen Wesen erhalten.

Das Unteutsche Pastorath wird vom Kirchspiel gebauet, wozu das Amt nicht contribuiet.

Das Nieder-Bartausche Wacken-Buch Beilage VII
Fischer Gerechtigkeit 1691

Per- soh- nen		Contri- bution fl.	Zet- tel gl	Rauch- fisch schock	Dorsch Ton	Reuter- geldt		Hengeldt	
						fl.	gl.	fl.	gl.
1	Schuske adsal	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Berse Bets	3	1	2	3/4	2	—	—	—
1	Binnen Semneck, Abel weil er dasz ander Landt auch be- kommen giebet	3	1	2	1	2	—	—	—
1	Sappat Sporcke	3	1	2	1/2	2	—	—	—
	Kackle Kaupe	3	1	6	1/2	2	—	—	—
1	Paipe der Elst zu Würgen . Dreye Lansen Landt in die Würgesche Hoffes Felder genommen	3	daß	andere	frey	—	—	—	—
1	Kutze Tohm	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Calley Cort	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Reming Semneck	3	1	4	1	2	—	—	—
1	Cusze Macke	3	1	5	1	2	—	—	—
1	Berendt Semneck	3	1	5	1	2	—	—	—
1	Latze Jahn	3	1	5	1/2	2	—	—	—
1	Stoicke Marting	1 1/2	1	1	1/4	1	—	—	—
1	Bulte Semneck	1 1/2	1	1	1/4	1	—	—	—
1	Sahme Bertul	1 1/2	1	1	1/4	1	—	—	—
1	Oding Lulie	1 1/2	1	2	1/4	1	—	—	—
1	Ilge Semneck	1 1/2	1	2	1/2	1	—	—	—
1	Schmeltsche	1 1/2	1	1	1/4	1	—	—	—
	Teraitte Semneck Verweht mit Sande, und ist wüst								
1	Krauge Girth	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Runte Semneck	3	1	1	1/4	2	—	—	—
1	Saucka Wat	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Klampe	3	1	4	1	2	—	—	—
1	Reming Christ	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Laugal	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Stadde Matzche	3	1	3	3/4	2	—	—	—
2	Wienholdt	6	2	4	1	2	—	—	—
1	Ludding	3	1	4	1	2	—	—	—
1	Watul Willum	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Saucke Semneck	3	1	1	1/4	2	—	—	—
1	Alpe Semneck	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Dabber Jahn	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Jaure Jahn	3	1	1	1/2	2	—	—	—
1	Micke	3	1	1	1/4	2	—	—	—
1	Lcapa Klutza	3	1	1	1/4	2	—	—	—
1	Kienning Semneck	3	1	2	1/2	1	—	—	—
1	Calneck Bertul	6	2	6	1/2	2	—	—	—
1	Queppe Jahn	6	2	4	1/2	4	—	—	—
1	Queppe Jacob	3	1	2	3/4	2	—	—	—
1	Simon Bertul	3	1	2	3/4	2	—	—	—
1	Andul Semneck	3	1	1	—	1	—	—	—
1	Kraupe Bertul	3	1	2	3/4	2	—	—	—
1	Alpe Jätsche	3	1	2	1/2	2	—	—	—
1	Spride Mickel	3	1	4	1	2	—	—	—

Inventarium über dasz Dorff Maicke Ignat
Niederbartau Anno 1691

Beilage VIII

112

Hak- ken	Manß	Verzeichnüz der Bauren, ihrer Söhne, Habseligkeit und Gehorchung	Zahl der Söhne	Roggen- aussaat		Pferde	Stuten	Füllen	Ochsen	Kühe	Stärke	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Zickel	Schweine	
				Lof	Kül.													
I	4	Namen der Wirte Dasz Dorf Maicke Ignat																
		Kaup-	3	6	—	3	2	1	4	7	3	2	15	—	2	1	6	
		Peter-	4	4	—	4	—	—	—	4	—	—	14	—	2	1	4	
		Beits- } Dieser Haaken in 6 Persohnen, Macke- } gehorchen nur 4 Persohnen zu } Pferde	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
		Andre-	1	4	—	4	1	1	2	8	4	4	15	—	7	4	6	
		Jacob	—	4	—	3	2	—	1	4	2	2	7	—	4	—	5	

Anhang

Inventarium
des Ambtes Nieder-Barthau de Anno 1750

»Wacken-Register«

Beilage IX

Inventarium des Amtes Nieder-
»Wacken-

Haacken		Nahmen derer Gesinder	Wirthe	Wirths-			Knechte	Knechts-		
Besetzte	Wüst			Weiber	Söhne	Töchter		Weiber	Söhne	Töchter
1/4	—	Peter Nusse	Kiaupe	1	Jahne 1	Gehde 9 Margret 3	Jahne 1 Berend W. Vatter	—	—	
			Jacob	1	Mickel 1	Catrin 5 Anne 3	Mickel br. 1 Anne Mtr.	Peter 1	—	
1/4	—	Schneibe	Jahne Stief-Söhne	1	Peter 15 verlauff. Jacob 13	Ilse	Ermann br. 1 Ansz Vater	Jahne 1	Catrin 4	
								Margret alt Weib		
1/4	—	Susche Andul	Mickel	1	Jahne 1	Madde 10	Jahne br. Clawe Vat.	—	—	
1/8	—	Berse Beht	Gerth	1	Marting 17	Anne 17 Grethe 15 Maige 14	—	—	—	
1/4	—	Binne Sem- neck	Ermann	1	—	—	Jahne 1 Jacob 1	Thom 13 Jahne 8 Mickel 2	Catrin 17 Madde 9 Ilse 7 Catrin 4 Anne 2	
1/4	—	Sappat Sproge Kackel Kiaupe	Jahne mit Sand	1	— verwehet	—	—	—	—	
1/4	—	Saipe	Thome	1	Jahne 15 Marting 13 Jacob 10 Ansze 6 Thom 2	Anne 17	—	—	—	
			Jahn	1	Ansze 17 Thom 15 Jacob gr.	Anne gr. Ilse Catrin }	—	—	—	
1/8	—	Dreye wüste Rudse Thom	Ansze	1	—	—	Peter	—	—	
1/8	—	Calley Cordt Berend Semneck Gusze Marting Lutze Jahne Noecke Marting	Jahne	1	Ansz 17	—	JahneSohn	—	—	
17/8	—	Latus 15	11	—	—	—	—	—	—	

Barthau de Anno 1750

Beilage IX

Register

Jungens	Mägde	Ge- horch		Roggen		Gersten		Haaber		Leinsaath		Garn		Hömpff		Waack. Geld		Reuter-				Dor- sche		Schwein- u. Hechtgeld	Gerechtigkeith	Langstroh			
		Pferde	Fuß	Loß	Kül.	Loß	Kül.	Loß	Kül.	Loß	Kül.	Ø	L. Ø	Ø	fl.	gl.	Geld		Heu- geld		Thon- salzen	Flack	fl.				gl.	Cri- sten	Bun- de
																	fl.	gl.	fl.	gl.									
—	Anne	½	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ½	¼	—	5	4	22 ½	1	19 ½	—	11 ½	—	—	—	—	7 ½	7 ½	7 ½		
—	—	½	—	giebet vor alls		—	—	—	—	—	—	—	—	9	weil er arm ist				—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	10	6	12	3	9	—	22 ½	—	—	—	—	15	15	15		
—	Grethe Schwest.	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	½	2	—	—	—	—	—		
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	¾	2	—	—	—	—	—		
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	½	2	—	—	—	—	—		
Andrey 12 Mickel 9 brd.	Catrin Anne Schwest.	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	½	2	—	—	—	—	—		
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	1	—	—	—	½	1	—	—	—	—	—		
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	1	—	—	—	½	1	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	¾	2	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	weil sein Land gänzlich mit Sand verwehet, so gehorchet Er nicht, sondern giebet nur obige Wacke												—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	½	2	—	—	—	—		
—	—	3 ¾	1	—	—	—	—	—	—	—	4 ½	1 ½	—	15	4 1	4 ½	18	28 ½	1	3 ¾	4 ¾	14	—	—	22 ½	22 ½	22 ½		

Beilage X

Inventarium des Ambtes Nieder-Barthau de Anno 1750

»Derer Bauren fernere Pflichten« (Strand-Bauren)

1. Ein jeder Wirth ist $1\frac{1}{2}$ Lof Roggen an Reeschen, und nach Proportion Sommer-Getreyde in denen Hofes-Feldern zu besäen, zu bearbeiten, abzumähen, und zusammenzunehmen schuldig.
2. Den Mist führen sämptliche Bauren, nebst denen Arbeitern, aus denen Hofes-Fahlanden, in denen Feldern aus.
3. Müszen sie auch die Grabens in denen Hofes-Feldern renoviren.
4. Sechs Wirthe müszen eine Kuye Heu von 10 bis 12 Fahden in Hofes-Heuschlägen abmähen, und zusammenwerfen, von denen Strandbauren müssen 3 Wirthe eine Kuye Heu von 6 bis 8 Fahden, abmähen und zusammenwerfen.
5. Vom Haacken müszen 10 ℓ Flachs, oder 1 L ℓ Heede, welcher Ihnen aus dem Ambte gegeben wird, in denen Gesindern ver-spinnen werden.
6. Die sämptliche Bauerschaft musz 40 Fahden Holtz nachm Ambte in denen Höfen beyführen.
7. Ferner müszen sie in allem 300 Fahden Brenn-Holtz, und 106 Fuhder Böttcherholtz nach Liebau liefern, hierzu wird die Eintheilung dergestalt gemacht, dasz vom Haacken ein Fahden nach den Höfen 6 Fahden Brenn- und 4 Fuhder Böttcherholtz (auszer den Strand-Bauren, welche kein Böttcherholtz führen) beyzuführen und nach Liebau liefern, wofür die Liebausche Bürgerschaft, die gewöhnliche Zahlung Herrn ARRENDATORI abzutragen hat, weil Ihme solches zur ARRENDE mit angeschlagen worden, der Wald-Förster aber bekommt, wie vor dem Waacken-Register gedacht, vor jeglichen Fahden einen Sechser Maasz-Geld aus dem Ambte.
8. Jeder Wirth musz jährlich ein Loof Busch-Haber gestrichen Maasz im Ambte abgeben, und ein Sechser Schreibe- oder Zettelgeld, dem Wald-Förster abtragen.
9. Die Buschwächter müszen dem Wald-Förster in Besämung und Bearbeitung seiner Felder die Reeschen gewöhnlichermaaszen praestiren, dagegen sie von der Hofes-Arbeit befreyet sind.
10. Das gewöhnliche Pastoren-Korn müszen die Bauren im Ambte abgeben, von wannen solches der Priester gegen Quittance bekommt.
11. Wenn die Bauren die Waacken-Persehlen nicht in Natura geben, müszen sie solche an Gelde folgendergestalt abtragen, nemlich vor 1 Lof Roggen 1 Fl. 15 gl., 1 Lof Gersten 1 Fl. 15 gl., 1 Lof Haaber $22\frac{1}{2}$ gr., 1 Lof Leinsaath 2 rthlr., 1 L ℓ Garn 1 rt., 1 L ℓ Hanff 36 gr., eine Tonne Dorsch 4 rtl., 1 Schock Flack 35 gr. in albts.

12. Der unter denen Bauren stehende Anno 1741 examinirte und dem INVENTARIO selbigen Jahres inserirte Vorschusz bestehet in
- 8 Pferden
 - 5 Stutten
 - 2 Kühe
 - 2 Kül. Erbsen
 - 56 Lof Roggen
 - 120 Lof Gersten
 - 11 Lof Haaber

Wird der Hochwohlgebohrne Herr ARRENDATOR, wann Er zu förderst seine Waacke eingenommen, wiederumb einzucaszieren und zur KAYSERLICHEN-CANTZELLEY abliefern zu laszen, bemühet seyn.

Desgleichen auch die verlaufene und ausstehende Bauren, nach aller Möglichkeit einzufordern sich angelegen seyn laszen.

Womit also dieses INVENTARIUM geschloszen worden. So geschehen NIEDER-BARTHAU den 11-ten Junii 1750.

- (L.S.) Dieterich Casimir von der Recke Constituirter Käyserlicher Comissarius.
- (L.S.) George Friedrich Pfeilitzer Genandt Franck, Constituirter Käyserlicher Comissarius.
- (L.S.) Hermann Christopher Gamper Rußl. Käyserl. Commissions-Secr.
- (L.S.) Joachim Friederich Banckow Rußl. Käyserl. Cantzelley-
verwandter.

Beilage XI

Inventarium desz fürstlichen

Haken	Wirth	Namen der Wirthe	Der Wirths Söhne	Nahmen der Wirths-Söhne	Gehorch zu		Nahmen der Länder
					Pferd	fusz	
I	I	Mates	2	Kristoff, Antons	—	—	Minster der Elste gehorcht vor die Hälfte und giebt Die andere Hälfte ist wüst
1/2	2	{ Tohm Jahn	2 3	Jacobs, Martin Josts, Jacob, Ans	1/2	1/2	Dukran Tohm
1/2	I	Martin	4	Brüder Andres, Gerts, Claw, Josts	1/4	1/4	{ Dukran Martin ledig
I	4	{ Brentz Diedrich Brentz Jacob	4 3 2 I	Jure, Bertel, Jacob, Gierts Brenz, Jan, Wilm Jacob, Jans Erman	I	I	Rommulan
I	2	{ Ans Geddert	4 2	Pawels, Jans, Martin, Jur Jans, Martin	1/2	1/2	{ Ansan Willem 1/2 von langen Jahren wüst
I	4	{ Jahn Jacob Kristoff Didrich	2 — — I	Jacob, Wilm Wilm	1/2	1/2	{ Jurrannen 1/2 wüst
I	3	{ Wilm Wilm Indrik	3 2 2	Bertel, Jan, Jur Jacob, Bertel Martin, Bertel	I	I	{ Mattissan einer ist verarmt
I	2	{ Wilm Jantz	2 I	Andres, Ans Jan	1/2	1/2	Gerken 1/2 ledig
I	3	{ Jahn Wilm Jahn	4 — I	Indrick, Jahn, Wilm, Hans Wilm	I	I	{ Erminian einer ist neu besetzt
1/2	2	{ Andres Andres	I I	Wilm Inde	1/2	1/2	Jukran
1/2	2	{ Erman Wilm	2 2	Andres, Hans Ans, Ermann	1/2	1/2	Diedricksen
1/4	—	—	—	—	—	—	Kieklan wüst
9 1/4	26	—	51	—	6 1/4	6 1/4	—

Ambtes Ellern 1696

Beilage XI

Zinse													Der pauren Habseligkeit						
Leinsaht		Gerste		Haber		Hopfen		Hanff		Flachs- garn	Wacken- geldt vor alle per- sellen		ge- säete Rog- gen	Pferde	Ochsen	Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen
loff	Kül.	loff	Kül.	loff	Kül.	LØ	Ø	LØ	Ø		Ø	frl.							
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	8	3	—	5	5	8	3
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	8	4	—	3	3	6	—
—	3	—	1 ^{1/2}	—	1 ^{1/2}	—	5	—	10	1 ^{1/2}	7	15	5	2	1	1	2	4	3
2	—	1	—	1	—	1	—	2	—	6	30	—	11	4	1	2	5	10	7
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	8	3	—	2	2	4	3
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	6	2	—	2	4	6	5
2	—	1	—	1	—	1	—	2	—	6	30	—	13	7	—	5	8	8	4
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	6	3	—	2	3	2	4
2	—	1	—	1	—	1	—	2	—	6	30	—	13	5	1	5	4	5	—
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	6	3	—	2	3	2	4
1	—	—	3	—	3	—	10	1	—	3	15	—	5	3	—	4	4	5	3
13	3	6	1 ^{1/2}	6	1 ^{1/2}	6	5	12	10	37 ^{1/2}	192	15	—	—	—	—	—	—	—

Beilage XII

Inventarium des Ambtes

Haaken		Nahmen derer Gesinder	Wirthen	Wirths-			Knechte	Knechts-		
Besetzte	Wüste			Weib	Söhne	Töchter		Weib	Söhne	Töchter
1/4	—	Minster oder Bickten 1/4 zu Wald geworden 1/2 Minster zum Vollwerk Aisdumpe ge- zogen	Jahne	1	Clawe 18 Marting 17 Willum 14 Indrick 6 1/2	Maddel 13	—	—	—	—
1/4	—	Duckeran Tohm 1/4 nicht zu erfragen	Jahne	1	—	Marie 1	Andrey	1	Bertmey 4	—
1/2	—	Duckeran Marting 1/4	Willum	1	—	Grete 19 Maddel 15	Andrey	1	Marting 3	Jlse 5
1/2	1/6	Romulan 1/3 Bewachsen	1/4 Clawe	1	Indrick gr.	{ Ilse } gr. { Darte }	Pawel S.	1	Adam 5	Darte 2 1/2
1/2	1/6	Romulan 1/3 Bewachsen	1/4 Jacob	—	Berends gr.	Söhne	{ Anse } { Andrey }	1	Jurre 1	Marie 7
			1/4 Ehr- mann	—	Jurre gr. Peter 17	Margr. gr. Anne gr.	Willum Sohn	1	Anns 2	Marie 4 1/2 Darte 1/2
1/4	—	Ansan Willum 3/4 zu Grosz- Wald ge- worden	Jorgus	1	Peter gr. Jahn gr.	Margr. gr.	—	—	—	—
		1/4 besetzt 3/4 wüst }	Jurannen Siemon nach Saucken verlegt mit Gehorch und Zinse							
		1/2 besetzt 1/2 wüst }	Mattiessan Jurre et Jahne nach Saucken verlegt							
		1/4 besetzt 3/4 wüst }	Gercken Brentze nach Saucken verlegt							
1/4	—	Eermin Jahn 1/2 zu Wald geworden	Jurre	1	Willum 11 Jahn 3	Marie 10	Indrick Jacob Brid.	1	Jurre 3	Margr. 1/4
			1/4 Marting	nach Saucken verlegt						
2	1/6	Latus 1	8	—	—	—	—	—	—	—

Ellern 1750

Beilage XII

Jungens	Mägde	Gehorch zu		Lein- saamen		Gerste		Haber		Hopfen		Hanff		Garn		Contribution oder Wackengeld	
		Pferde	Fuß	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	Lf.	Kl.	LØ	Ø	LØ	Ø	LØ	Ø	flr	gl
—	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
Jahne 5	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
Jahn 14	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
Peter 8	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
—	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
Jurre 15	—	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
—	Marie	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
—	Darte Schwester	1/4	1/4	—	3	—	3	—	3	—	5	—	10	—	11/2	6	183/4
—	—	2	2	4	—	4	—	4	—	2	—	4	—	—	12	53	—

Beilage XIII

Inventarium des Hochfürst-

Haaken		Nahmen der Gesinde	Wirthe	Wirths-			Knechte	Knechts-		
Besetzt	Wüste			Weiber	Söhne	Töchter		Weiber	Söhne	Töchter
1/4	1/4	Bigusthan	Jurre	1	Lehnhard gr. Jahn 14	Maye gr. Lise gr. Madde 13	Martin	1	Indrick 4	—
3/4	—	Duckeran	Brentz	1	Andrei 11 Jahn	Darte 10	Jahn Bertmei	—	—	—
			Indrick	1			Jahne 2. Sohn Andrei Jahn	1	Madde alt Cristop	—
			Martin	1	Jahns	—	Jahn Katschetes	1	Andrei 12	Anne 10
1/2	1/2	Rumulan	Andrei	1	—	—	Jahn	1	—	Maye 8 Ilse 5 Edde 3 Anne 1 Marie 2 Maye 1/2 Grete 2
			Willum	1	Jahn Martin gr. Indrickgr.	Söhne	Berens Berens Mickel Jurr Martin Ansz Sohn	1 2 1	Bruder Andrei 4	—
3/4	1/4	Anssan	Willum	1	Peter	—	Peter Bruder alter Kerl	1	Ilse Jahn gr. Willum gr.	Grete 14
							Indrick	1	Jurr 14 Jahn 8	Grete 6
1/4	3/4	Erminjan	Jacob	1	—	—	Jurr Ermann Sohn Jurr Cristop Jahn Indrick	1 1 1 1	Jahn 2 Andrey 6	Anne 4 Marie 14
1/4	1/4	Juckeran oder Juckelan	Berthul	1	Jahn 9	Darte 3	Indrick	1	Jahn 4 Willum 3	Grete 5
1/4	1/4	Katan Ahr	Jacob	1	Andrei 10 Jahn 8	—	Martin Jahn Andrei Mar.	1	Cristop 7. Made Mut. Bruder	Liese 10
2 1/4	2 1/4	Latus 1		10	10	12		24	19	14

lichen Amtes Ellern 1783

Beilage XIII

Jungens	Mägde	Gehorch zu		Wackengeld an		Ree- schen	Schloß- Bau-Geld		Gerste	Haber	Hopfen	Hanf
		Pferde	Fuß	Alb _n			Lof	rthlr				
				rthlr	S _{r.}	Kül.			Kül.	⊘	⊘	
—	—	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
Indrick 10	Ilse gr.	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
Willum 8 Aufzüge	Anne 8 Marie 14 Darte gr.	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
—	Lise gr.	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
—	Edde gr. Anne gr.	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
—	Maye gr. Marie gr. Madde 10	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
—	--	Buschwächter										
Jurr 10	Katsche 2	1/4	1/4	4	3	3	—	10 ¹ / ₂	3	3	5	10
—	—	1/4	1/4	2	1 ¹ / ₂	3	—	5 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	5
—	—	1/4	1/4	2	1 ¹ / ₂	3	—	5 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	5
3	11	2 ¹ / ₄	2 ¹ / ₄	33	4	27	4	4	24	24	40	80

Beilage XIV

Inventarium des Hochfürstlichen Amtes Ellern 1783

Deren Bauren fernere Pflichten

1. Die Grösze der Reeschen ist im Wacken Register bestimmt, ein Lof ist 15 Stangen lang und eben so breit, die Stange zu $7\frac{1}{2}$ Ellen rigisch gerechnet.
2. Die Mistfuhr geschiehet durch Wirthe und Arbeiter mit gesamter Hand.
3. Zwei Viertler oder 4 Achtler haben eine Kuye Heu zu mähen und zusammenzubringen.
4. Jeder Wirth giebt Ein Lof Busch-Haaber und Ein Külmit übermasz nebst 6 Gr. Schreibe Geld an den hiesigen Förster ab.
5. Ein jeder Viertler, führt 6 Faden und ein Achtler 3 Faden Brennholtz nach gewöhnlichem Maasz jährlich im Hofe an, Sollte es den Arendatori laut Contract verstattet seyn mehr an Brand Wein zu brennen als zur Consumption des Amtes erforderlich ist, so führt noch jeder Viertler 5 und ein Achtler 2 Faden Brennholtz im Hofe.
6. Jeder Ellersche Wirth giebt 1 Külmit rigisch jedes Korn an Priester Korn jährlich im Hofe an. Laut Verabscheidung d. d. Mitau d. 27-sten Januarii 1740 bekommt der Sauckensche Prediger aus dem Amte Ellern 20 Lof jedes Korn und 10 Timpf an Gelde. Wohlgeborner Arrendator hat also die noch fehlende 8 Lof 3 Külmit jedes Korn und 10 Timpf an Geld jährlich dem Sauckenschen Prediger gegen Quitance abzutragen. Die Rittenhofsche Wirthe geben ihr Kirchen Korn dem Sauckenschen Prediger selbst ab.

Die etwa verlaufene Bauren sind vom Amte auszuforschen und einzufordern womit dieses Inventarium geschloszen wurde im Amte Ellern d. 18. Juni 1783. —

(L.S.) Carl Ferdinand von Rutenberg Hauptmann zu Frauenburg u. demandirter Commissarius.

(L.S.) Otto Ewald von Sacken demandirter Commissarius.

(L.S.) Cristoph Diederich George Gerzimsky fürstl. Kammerverwandter.

Hakenrevision des Fürstlichen Amtes Suhrs 1717 12./XI.

Suhrs hat 168 tüchtige Kerls; tut 42 Pflüge.

Macht Aussaat:

252 Lof Roggen	126 Lof Gerste	210 Lof Hafer
4 Korn über die Saat.	3 Korn über die Saat.	2 Korn über die Saat.

Dieses zu Gelde geschlagen, macht	2394 fl
Wackengeld und andere Persehlen	1930 fl 1 ⁵ / ₈ gr.
	<u>Summa: 4324 fl 1⁵/₈ gr.</u>

Hiervon kommen in Abzug:

Pastorenkorn und diverse andere Leistungen	244 fl 1 ⁵ / ₈ gr.
	<u>bleiben 4080 fl —</u>

Nach Roßdienst gerechnet macht das:

4800 fl	20 Haken	= 1 Roßdienst
4080 fl	$\frac{20 \cdot 4080}{4800}$	= 17 Haken = 17/20 Roßdienst

Beilage XVI

Arrendecontract vom Jahre 1663 März 5.

Von Gottes Gnaden Wir Jakobus, in Liefland, zu Churlandt und Semgallen Hertzog etc. thun kund und bekennen, vor uns, Unsern Erben und Successoren, auch jeder Männiglich, in und mit diesem Unserm versiegelten Brieff, dasz Wir dem Edlen, Unserm lieben getreuen Johann von Löbel, Obristen Lieutenant Unser Ampt Kursieten, und die dabey gelegene beyde höffe Balingen, und Ewertshoff, nebst allen und jeden dazu gehörigen Bauren und eingesesenen Handtwerckern (ausgenommen den Grobschmidt, welchen Wir unsz zu Unserer Windauschen arbeit vorbehalten, und den Seegeltuch Weber) mit aller Ihrer arbeit, Zinsz und gerechtigkeiten, und andern zubehör, an Feldern, Stauungen, Seen, Heuwschlägen, Viehtrifften, auch den Hoffes Krügen, gleich solches alles in einem Richtigen Inventario verfaszet, auf Sechs, nach einander folgende Jahre, pfandsweise, verhandelt und überlaszen folgender Inhalt.

1. Weil uns gedachter Johann von Löbel Acht und Dreiszig tausend, Sieben hundert Floren Polnisch, jeden Fl. zu Dreiszig gr. Poln. gerechnet an guten, Wolgeltenden specie Ducaten, undt Banco Reichsthalern vorgeliehen, als soll Ihme vor solche Summa der Acht und Dreiszig Tausend, Sieben hundert gulden, die vorbenanten Drey höffe Kursieten, Balingen, undt Ewertshoff, wie oberwehnt, als sein wahres Unterpfandt, auff sechs vollkommene Jahre, nach geschehener einweisung, verbleiben, welche auff Johannis jetzigen Sechzehnhundert, Drey und Sechzigsten Jahrs sich anfangen; undt wider auff Johannis, des 1669ten Jahres, wan die aufsage im 1669ten Jahre, ein halb Jahr zuvor, von einem oder dem andern theil geschehen, sich endigen; undt die Drey höffe, mit allen Pertinentien, laut der Inventarien, undt dieses Contractes, von mehr gemeldetem von Löbel, oder deszen Erben, gegen erlegung der Summa, so auff die Drey höffe hafftet, in gleichen Müntz Sorten, ohne einzige Exception, oder auszflucht, bey Poen der halben Summa, wieder abgetreten werden soll.

2. Wasz an hauszgeräth, brau zeügen, und sonsten bey den höffen verbleibet, und in denen Inventarien gesetzt werden wird, soll, vermöge derselben, in abtretung wider geliefert, oder der mangell erstattet, im gleichen der Höffe Gebäude und Krüge (weswegen und auch sonsten uns im Abtritt keine anlage anzurechnen) im baulichen wesen erhalten, die Stauungen undt Teiche nicht verwüestet, sondern darinn nach Nohtdurfft gefischt, die abgelaszenen Stauungen aber wider auffgefangen, mit guten Dämmen versehen, Und so, wie sie vollgelassen, mit Fischen wiederumb besetzt werden.

3. Die Holtzungen soll Ihm mit den Übergebenen bauren zu den höffen, und Ihrer Nottdurfft, so wohl an bau- als brennholtz, ohnweigerlich gefolget werden, jedoch dasz in allem der holtz Ordnung Nachgelebet, Und ohne unser vorwissen, nichts Neues erbauet werde, die buschwächter die holtz-zettel den leuten ohne einzigen Entgeld, auszu-

geben, befüget sein sollen, undt soll das holtz zu nichts anders, als zur hoffes, und der bauren besten gebrauchet, wie auch die Tonnen, und ander hauszgeräth mehr nicht, als zur hoffes Nothdurfft gemacht werden.

4. Dasz grobbe Wild, alsz Elend und Lühse, wann sie daselbt von Ihm von Löbeln, oder den bauren geschlagen, sollen in Unsere hoffhaltung eingelieffert werden.

5. Er von Löbel soll auch dasz Kirchen korn, so wie ers von den bauren einnehmen lässt, dem Pastoren Jährlich entrichten.

6. Die alda im Ambte vorhandene buschwächter, verbleiben unter uns, wie wir denn dieselben wollen Contentiren laszen.

7. Die Roggensaath wird Er uns auch mit reinem korn, zu rechter zeit, in praesenz eines von uns verordneten, woleingesäet bey abtretung, wieder lieffern: Wasz an Roggen mehr, als jetzt und in der Erden geseet gefunden, würde auszgesäet sein, wollen Wir Ihme von Löbell bey dem abtritt erstatten laszen. So viel Er an Roggken in Ewertshoff nimbt, soll Er bey abtretung des guttes, jeden loff vor einen Rthl, zahlen, wasz am haffer, im Ewertshoff ist, soll Ihme Löbell zur saat gelaszen werden, wasz desz Seel. Bartels von der Brügggen Wittwe an saat korn empfangen, soll Sie ihm von Löbeln alda laszen, so er uns aber alles bey abtretung auch wider erstatten musz.

8. Die armen leuthe sollen über gewöhnliche pflicht, oder anders wohin zur arbeit nicht getrieben, noch über den gebreüchlichen Wacken zettel, mit Neue aufflagen von Ihme von Löbell, oder den seinigen beschweret, oder sonst wasz von ihnen genommen, auch nicht an statt der ordentlichen ruthen Straffe, mit einer geldtbusze belegt werden.

9. Es sollen auch keine Rohdungen weder von Ihme, noch den bauren in den alten büschen gemacht, vielweniger die Gräntze des guttes von den Nachbahren geschmählert, noch den Unterthanen die verheurung oder verkauffung der lande und heuschlägen, es sey an wen es wolle, verstattet werden.

10. Von vorstreckung den bauren wollen wir nichts wiszen, solte aber von Löbel Ihnen was vorschieszen, so hat Er daszelve vor abtretung zeitig und gebührlich, damit sie darüber nicht beschweret werden, von Ihnen widerzufordern, dan wir Ihm ferner davon nichts werden geständig sein.

11. Da auch immittelsz dieses währenden Contracts einer oder der ander der übergebenen bauren verarmen, oder gar entlauffen, Und also seinen Zinsz, gerechtigkeit, undt arbeit nicht leisten, noch geben könnte, so soll uns solches nicht angerechnet, aber von ihm Löbeln vielmehr die erstattung und wiederschaffung, dafern Er oder die seinigen daran schuldig, geschehen: geschiehet aber solches ohn sein, oder der seinigen veruhrsachen, so ist Er davor zu hafften nicht schuldig.

12. Die Vasallagen Gelder, wann es andere Unsere leuthe in den Ämbtern geben müszen, sollen auch die bey den drey höffen untergebene leuthe, die es thuen können, erlegen, dahinkegen soll Er von allen andern Contributionen befreyet sein.

13. Keine widersaath soll geschehen, noch die ledigen zemahten¹ gebraucht, oder die gärten mit korn besäet, sondern die felder und Stauungen, nach art guter hausz wirthe, und landesgewohnheit gebraucht, die heuschläge gleicher gestalt nicht beflüget, noch dasz futter anders wohin geführet oder weggegeben werden. Da aber Er von Löbell die wüsten gesinder und zemahten von Neuen besetzen könte, soll solches ihm allezeit, nach seinem besten vermögen frey stehen, und deszwegen wir auch nicht nachgeben wollen, dasz einige wüste kahten und gebäude abgeriszen, oder weggeführet werden.

14. Die Jurisdiction in Criminal sachen, wie auch wegen ausz antwortung der Bauren verbleibet bey den Hauptmann zu Frauenburg; Die Civil-Sachen aber bey Ihm von Löbeln.

15. Mit abführung des zeuges bey ausgang der Jahren, soll es also gehalten werden, Dasz selbiges bey gutem wege, im winter, und nicht über zehen Meilen geschehe.

16. Da auch in diesen wehrenden Jahren, geregeten Unsern hößen Kursitten, Balingen und Ewertshoff durch Fortuitos Casus, wie die in Gottes händen stehen, ohne sein und der seinigen verursachung, schaden zugefügt werden soll; soll von Löbel dafür zu hafften nicht verbunden sein. Würden wir aber sonsten, dieses Contracts halber, dasz demselben von Ihme Löbeln, nicht nachgelebet worden, zu Praetendiren haben, soll solches von Unpartheischen leuthen, derer Jegliches Theil, zwey zu erwehlen, in Kursitten ein vierthel Jahr vor ausgang dieses Contracts, verabscheidet, und von Ihme von Löbeln genehm gehalten, auch so forth die Satisfaction geschehen, nicht aber Sive ordinarie, sive extraordinarie an Ihre Königl. Mayst. appelliret werden.

Dasz nun diesem Contract in allen seinen Puncten undt Clausulen Er Johann von Löbelln Obristenleut. undt seine Erben gemesz leben, undt festiglich nachkommen wollen, hat er sich zu mehrer versicherung darzu Inhalts eines absonderlichen Rewerses verbindlich gemacht, und seind zu mehrer vrkunde dieses Contracts, zwey gleich lautende Exemplaria verfertigt, deren eines von uns eigenhändig Unterschrieben, undt mit Unserm Fürstl. Insiegel beglaubet worden: Dasz andere aber, hat Er Löbel, nebst denen darzu erbetenen Gezeugen Unterschrieben, versiegelt undt vor dem hiesigen Mytauschen Instantz Gerichte recognosciret. Datum Mytau, den 5ten Marty, 1663. Locus Sigilli. Jacob mpp.

¹ Zemahten = Wüstäcker.

Durchlächtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr

Ewr Hochf. dhl. trage in unterthänigstem gehorsam vor wie dasz ich dieses früh Jahr, von dem Wollgeb. Hauptmann auf Frauenburg ausz meinem Lande ausgesezet worden. Wan ich dan vermuthlich auf wüstes Land gesezet werden möchte; Alsiz ist mein Fuszfälliges und demüthiges bitten, Ewr hochf. dhl. geruhen gnädigst mir Fürstl. Gnade genieszen zu lassen, und meinem gesuch statt zugeben, dasz mir von dem Wollgeb. Hauptmann auch im Kursitischen gelegen, Zaune Anszesz land, (worauf ein verarmerter hutmacher sizet, dasz Land zu nichte bringet, und so hausiret dasz von den gebeuden nichts alsz ein alte Rigen mehr stehet) möchte eingewiesen werden, damit ich armer und zwar elender Mensch mein lebens aufenthalt haben möge. In meinem Fuszfällige gesuch, ge-tröste mich gnädiger Erhörung

Ewr Hoch. F. dhl.

Fuszfälliger Kursitischer Unterthan

Rannenek Klawe

Supplicant musz sich bey den Fürstl. Commissarien, so itzo das Amt Cursieten Inventiren, angeben, dieselbe werden sehn, wie ihm zu helfen.

Datum Mietau d. 27. July 1698

Ferdinand HzKurl.

Beilage XVIII

Durchlauchtigster Herzog gnädigster Fürst vnd herr!

Sr. hoch fuerstl. durchl. in aller vnthertähnigkeit fuszfällig zu werden kan ich armer vnthertahn nicht vmb ganck nehmen, dasz mich der wohlgebohrne h. haubtman von frauenburch von meinem lande einen fremden adelichen bauren dasz helffte land von mein vätterlichs gegeben, welches landt er auch von meinem vatter bruder wie verstorben alles mit rocken auch Sommer kohn besähet gefunden, auch ein Pferdt auch Sonst andere Sachen hat der selbe Adelige baur auch behalten, auch hat der h. haubtman ein hewschlag vor 2 iahren von mir genommen, welcher von vhr alters her bey dem lande gehörig gewesen, alsz ist mein fuszfällig bitten beih Sr hoch fürstl. durchl. geruhen in gnaden über mich zu erbarmen, und den viertel hacken worauff der fremder baur gesetzt, weillen es mein vätterlichs gewesen, mier So es ihm gegeben ausz hoch fürstl. gnaden wieder geben laszen, worauf ich mich gnädige erhörung getröste vndt ersterbe

Sr hoch Fürstl. durchl.

gehorsamer vnthertahn

hans haberub

vnther frauenburg

Der Wolgebohrne Hauptmann zu Frauenburg wirdt Supplicanten zu recht verhelffen oder da es sich anders befindet zur ferneren verordnung anhero berichten. Datum Mitau den 8 July 1698

Ferdinand HzKurl.

Instruction, wornach unsere Verordnete das Ambt Cursiten untersuchen und inventiren sollen

1. Das Wacken Regiester, auch was die Bauren an Reuter-Geld, Reuter-Heu, Gerechtigkeit-Heu, und sonsten jährl. zu zahlen schuldig, imgleichen ihren Gehorch, in gute Richtigkeit zu setzen. Auch da einige Einwohner biszhero contribuiret, solches gleichfals verzeichnen.
2. Wie hoch die Auszsaat in denen Hofesfeldern und Stauungen, genau nachzufragen, und die Eltesten an Eydes statt zu examiniren.
3. Ingleichen wie viel Stauungen, so woll befloszene, als abgelaszene vorhanden, von wie viel Loffstellen selbige seynd, und ob mehr können gemacht werden, ingleichen wie viel mit Fischen besetzt.
4. Wie viel Heuschläge, und ob auch mehr können geräumt werden.
5. Ob Mühlen und Krüge vorhanden, was sie jetzo an Arrende zahlen, und ob noch einige Krüge mehr angeleget werden können.
6. Ob einige Freybauren im Ambte vorhanden, wasz sie vor Freyheit haben, zu examiniren und Copiam von ihren Privilegien einzu-bringen.
7. Was der Wollgb. Hauptm. Brinck an Hauszgeräth und sonsten bey seinem Antritt im Ambte gefunden, imgleichen was er daran neu angeschaffet zu verzeichnen.
8. Den groszen Busch, und die Gehäge-Büsche im Inventario zu beschreiben, und wo möglich in Augenschein zu nehmen: indeszen denen Verordneten Buschwächtern, unserenthalben anzubefehlen, solche fleiszig zu warten.
9. Ingleichen die Hofes-Gebäude, wie jetzo befindlich, zu verzeichnen.
10. Ob noch einige wüste Lande vorhanden, wer solche biszher, und mit wie viel Korn jährl. besäet, und welcher Gestalt dieselbe besetzt werden können.
11. Den Buschhaber und Wybranzen-Gelder fleiszig im Inventario zu verzeichnen.
12. Die Cursitische Kirche in Augenschein zu nehmen, die, laut Specification, angewandten Baukosten, zu examinieren und zu taxieren.

Dasz übrige so noch bey der Untersuchung Inhalts dem Contract vorkommen möchte, und hierin nicht begriffen, wird der Revisoren Fleisz und Dexteritet anheim gestellet. Datum Mitau den 21 Iuly. Anno 1698.

Ferdinand, Herzog von Curland. (L.S.)

Beilage XX

Ausz Copie Von der Ambts Ordnung

Anno 1663

1

Die Riegen Kerlsz In den Ämptren sollen ausz Einem gewissen Gesinde zu jeder Riege, Wirth Und keine mit Knechte gehalten werden, Die Einen Eydt Vor Unser Verordnete abgelegt dasz Sie alles Korn richtig Und absonderlich auff die Körbstöcke schneiden Und selbige behalten, ein theil Vor ihre Person, dasz andre dem Amptsschreiber einliefern, imgleichen auch dem amptman, dasz sie Über/Einstimmen mögen.

2

Die riegen Kerlsz sollen nicht Verwechselt werden, auff das wen man ins ampt kompt, sie bei ihrem Eyde sagen können wie Viel riegen Sie gedroschen. Ebenermaszen auch die Eltesten Und schiltreuter Wie Viel Korn sie ausz dem Hoffe Verführet, so woll ausz des amptmans Kleht alsz ausz den Unsrigen, Und sie alsz dann den Kerbstock denen Einhändigen, Von Dem Es im nahmen Unser mag erfordert werden. Und soll Der Amptman nicht macht Haben einen Eltesten oder Jatnek¹ abzusetzen ohne Unsern befehl.

3

Auch sollen Die riegen Kerlsz auffzäuchnen wasz an ächters alsz auch drispe abgeschieden wird, damit es Hernach Zu Unter Haltung Des fahsels Und Mastung der Schweine Kan angewendet werden.

4

Über die löffe sol ein Creutz seyn, damit gleich Könne gestrichen werden, Und soll der riegen Kerl und nicht desz Amptmans diener oder des Amptschreibers Jung streichen, Wie sie alsz dan den loff und Külmet sollen gleichst dem Eysen rein abstreichen Und nichts darauff laszen.

5

Damit auch die löffe alle in den Ämptern Mögen gleich seyn, soll ausz jedem amptte der loff anhiro geschickt und alhir justificiret werden. Das Pastorn Korn sol gantz nicht in Unsere Klehten Kommen, besondern Wan Die Wacke gehalten sollen die Bauren Das Pastorn Korn alszo fort mit bringen Und dem Pastorn einliefern.

¹ Jahnck = Schildreuter.

6

Im jeglichem Ampte sollen die Kasten, Darin das Korn gehalten wird gleich Von so viel loff soviel fusz Hoch Und weit und lang gemacht werden, Damit Man ungefehr sehen Kan Was alda vor Handen.

7

Drispe und dergleichen soll Vom Korn abgeschieden und absonderlich Zur rechnung gebracht werden wie es dan im Ampt bisz auff Weitere Verordnung bleiben soll.

8

Mitt dem Dreschen Wollen Wir es gehalten Wissen dasz auff jedevden Ampte die helffte an Korn roh, und die andere helffte getreuget¹ Zur streu Und mistung insonderheit Rockken Stroh gedroschen werde, im welchem ampte aber alles Korn rohgedroschen Werden kann, ist es so viel besser.

9

Das Korn soll dergestalt in den rigen rein gemacht werden, dasz Es weiter Keine mühe darff und soll der amptschreiber selber in Den rigen gehen solches in sein Presentz rein machen lassen, Und alsz dan In die Klehten empfaen; auch soll Keinem amtsschreiber einen teutschen Jungen Zu halten Verstattet Werden, noch den beampten einen Unteramtman Von der I F Durchl. nichts wiszen wollen.

10

Dasz Korn auffm felde soll in gleiche garben gebunden werden, dasz man dadurch wiszen Kan wie Viel garben in einer riegen gangen, welche der Elteste soll aufschneiden auffm Kerbstock und wie Viel garben in Eine kuye gewesen.

11

Kein Korn noch Stroh soll nahe bey den riegen gesetzt werden, Das es das feur nicht ergreiffen Kan, damit da Gott vor behüten wolle, die rigen abbrandte Das Korn nicht mit Verbrennen möchte; oder in Entsetzung deszen soll der amptman Zahlen.

12

Die beampten sollen mit den Eltesten Stöcke halten wie Viel Führen von Korn sie das Jahr verführet.

13

Wan Korn Verführet sol der amptschreiber mit der fuhr an den ohrt dahin sie geordnet selbstn mitreiszen und das Korn abliefern; wo aber Kein amptschreiber im ampte vorhanden, so soll der amtman entweder selbstn hin oder durch solche gewisze leute, an denen man sich, wan das Korn genetzt oder sonstn Unrichtig dabey gehandelt worden, Zu jeder Zeit erholen Kan.

¹ getreuget = getrocknet.

14

Dem bauren soll anbefohlen werden, dasz Keiner Zur arbeit Komme er bringe denn mit ein fuder grosz Heyde oder bletter, welches Zuvorn soll welk gemacht werden oder hernach im mist oder gruben gemacht darin es gestürtzet damit es Zeit Zu faulen Habe.

15

Der Amptman soll alle wochen bei die bauren befragen ob der amptschreiber etwas Verführet und wohin es gekommen.

16

Die Amptleute sollen dasz Küchengerähte wie auch Leingewandt so woll alsz andere Hausgeräth so viel ihnen gelieffert wirdt Nicht Verdauschen, besondern das alte sollen sie wieder einlieffern, Und anders wieder in die stelle bekommen.

17

Kein amptmann soll Über 6 Kühe aufs hohestte nicht Halten; Den Zuwachs aber also bald uns Umb ein billiges Überlaszen oder dasz Vieh gar abschaffen, imgleichen sol es auch in diesem Punct mit denen gehalten werden welchen wier absonderlich ein Mehres an Vieh Zuhalten Vergönnet mit dem andern fahsel Aber bleibt es bey der von alters hero gewesen Ordinantz.

18

Was die beampten in den ämptern nicht bauen alsz Hopffen, Erbsen Und dergleichen, wie auch wasz sie an Schweinen und dergleichen nicht Zu Ziehen, solle ihnen auch nicht zu kauffen oder aufs Deput. Zu nehmen Verstattet werden, insonderheit an denen Dingen, welche hier im lande wachsen wornach sie sich zu richten und soll in der rechnung solches abzubringen nicht passiren.

19

Es sollen die beampten Keinen Hoffes bothen mehr halten alsz die alte Ordinantz ausz weiszet.

20

Dasz die beampten so wenig alsz ihre fraven unter dem schein der Ein Kauffung mehr getreide alsz wir selber in ihren Klethen haben, bey Verlust desselben, und da sie etwas Zu ihres hauses Nothurfft Von nöhten Zu Kauffen, dasz selbiges nicht Von Unsern Amptsbauren besondern Von fremden ausz andern emptern, oder bey denen Von adel mag erkauffet werden, bey Verlust des diensts.

21

Da auch die beampten Viehe bey den bauren ausz zuhalten befunden würden, die sollen ebenermaszen preis gemacht werden.

22

Es soll Kein Amptman hinführo sein Deputat selber ausz den riegen nehmen besondern es solle ihnen Von den jenigen der die wacke helt gelieffert werden.

23

Es soll Kein amptman ledige Zemahten beseen bey Verlust seines Dienstes.

24

Den abruff Zettel sollen sie allemahl bey den rechnungen eingeben.

25

Wen was neves von Eysen oder andern sachen gemacht wirdt soll Das alte welches nicht mehr Kan gebraucht werden allezeit bey der Rechnung eingelieffert Und gezeigt werden.

26

Bey der rechnung sollen eingebracht werden die gefälle am auszterben der gesinder, wie auch Pfändungen und Straffgelder.

27

Die Nahmen der gesinder sollen nimmer im wacken register geendert werden.

28

Bey abhörung der rechnung sollen allezeit die Befehle alsz auch holtz zeichen Vom buschwächter eingelieffert werden, was an balken und bretter auszuführen und ob auch in den busch und grentzen Schaden Und impar geschehen

29

Imgleichen auch sollen alle buschwächter bey den rechnungen beybringen wie es im busch bewandt, und was an holtz so wohl alsz an balcken auszuführen und solches mit zeichen beweisen

30

Da auch im busch ein brant geriethen sollen alle die benachbarten Empter mit aller macht zu lauffen, alle arbeit stehen laszen, und selbigem dem der Schade begegnet Secundiren und zuhülfe Kommen

31

In rechnung sollen auch gesetzt werden die Lehn Und Landt Leute, alsz auch frey bauren wie auch sonsten allerhandt hand wercks leute damit man wiszen Kan, was für Leute im Ampte Und wie selbige Zugebrauchen.

32

Einem jeden deutschen, der aufm lande wohnet soll auferlegt werden eine Musquete und bandelier Zuhaben, und einem jeden Buschwächter nebst einem guten Pferdt ein paar Pistohlen.

33

Ein jedweder Amptman soll bey der Rechnung setzen wie Viel deutsche, alsz Unteutsche seyn, welche in Krieges diensten Vor diesen gedient Haben.

34

Die wacken Kühe von den Pauren sollen jährlichen für Pffingsten genommen werden, und dasz es gute junge Kühe seyn mögen, Damit man die butter und die Käse wie auch den Zuwachs davon Haben Kan.

35

Beym schlachten des viehes sollen sie in acht nehmen, dasz Kein rind Vieh geschlachtet werde, es sei denn Von fünf Jahren.

36

Im Herbst sol jeder seinen Überschlag machen wegen auswinterung des Viehes und solches in Zeiten uns Kundt thun, damit Wir desfalls anordnung machen Können und es entweder auff andere empter Ordiniren oder schlachten lassen, wobey sie vormelden sollen, wie Viel Küe in die Hoffhaltung können gelieffert werren, wie den auch das gerechtigkeit Hev, so die Pauren geben müsen Soll richtig in rechnung gebracht werden.

37

Die Rechtfinder sollen sonsten einen arbeiter senden wan sie nicht In ampte in recht Sachen gebraucht werden und dürfen dazu nicht Eben gewisse, besonderen die Verständigsten unter den Pauren genommen werden und soll den Eltesten im geringsten kein Deputat gegeben werden.

38

Den Handwerkern wan sie zu Hausz oder im hoffe arbeiten soll Keine Auszspeise gegeben werden, wen sie aber auszerhalb und anders wohin geordnet, alsz dan sollen sie ein gewiszes am gelde haben nemblich 6 mark Rigisch und die besser arbeiten $7\frac{1}{2}$ mark Rigisch jede woche.

39

Auff jedem groszen ampte soll 10 loff und auf einem Kleinen Ampte 5 loff weitzen gesaet werden.

40

Kein Adbar Korn den pauren Zu geben noch etwas ausz dem Ampte Zuverkauffen ohne expressen befehl und da adbar auff order gegeben, müssen sie es den Herbst mit leinsaath, hanff, Viehe oder dergleichen Und nicht mit Korn wieder erstatten.

41

Es soll weder Vieh noch Korn noch sonst etwas, wie auch tonnen und der gleichen Von den Emptern weg gelieffert werden, es sey den Zu forderst mit dem Ampts Zeichen gezeichnet und sollen die beampten mit den pauren so es weg bringen Kerbstöcke halten, auff das wen sie bey den wackken befragt werden, Können bericht geben, wie viel es gewesen Damit es mit dem Zeichen Übereinkomme.

42

Derjenige der die wackken helt soll sich bemühen und fleiszig Umb thun in welchen gesinden Zu Viel leute und davon welche abnehmen und die wüsten Stellen mit Kahten und leuten besetzen.

43

Alle felder in den emptern sollen durch den Lantmeszer gleich in Vier felder gelegt werden, Und da daselbige in einem Stücke nicht vorhanden an einem andern ort dieselben Zumachen damit die Saht ihre gewiszheit haben möge.

44

Alle Criminal gerichte auff den emptern sollen den Hauptleuten Verbleiben wie auch schwere Civil Sachen, welche ohne assessores nicht können abgehandelt werden, die Civil Sachen aber Und die gemeinen Klagen bleiben bey den amptman.

45

Die Tonnen und Gewichten sollen eynerlei maasz und gewichte halten mitt den rigischen Stoffen Und gewichten, alsz die bier tonnen jede von 120 Stoff.

46

Es sollen auch die beampten alle monat was am gelde auf den Emptern eingenommen wird es sey so wenig als es immer wolle richtig einsenden damit man ihren fleisz sehe, auch was die Krügerey jeden orthes trage, wissen möge.

47

Im fall kein lager holtz auff den emptern Zufinden sollen die beampten durch den landmesser ein Stück Busch in zwoelff theile theilen und nach gerade darinnen hauen laszen, damit jung Holtz wiederumb Kann auffwachsen welches mit fleisz musz geheget werden.

48

Bey abhörung der rechnung soll der wagger so wohl als jatenek auszagen wie Viel jede woche arbeiter auszgeblieben seyn daher sollen sie auff Kerben wie viel taglich arbeiter in jeder woche auszgeblieben Und dasz er solches bey seynem Eyde erhalten kan wan solches erfordert wirdt.

49

Dasz auch die beampten nicht gestatten sollen einzigen pauren seine Heuschläge oder Lande der Edelleute pauren zu verheuren noch Zu Vor-Arrendiren oder mit ihnen auff die helffte zu seyn bey Verlust der Heuschläge oder Länder welche selbige Zu Verhandeln übrig gehabt.

50

Garten Gewächs auff den emptern zu säen als Rüben, burkanen, Kohl, zipoln, persilien, mohren und beheten damit es in Unsre Hoffhaltung kan gelieffert werden und da hierin mangel gespühret, sol der hoffmutter selbiges an ihrem Deputat gekürtzet werden.

51

Das Spinwerk soll auff den emptern mit fleisz getrieben werden und zwar diesergestalt, dasz von einem groszen ampte 2000 und von einem Kleinen Ampte 1000 Ellen Leinwandt jährlich sollen eingelieffert werden und da im ampt so viel Flachs nicht gebaut würde, sollen sie dazu Kaufen.

52

Die Stauungen sollen alle im ampte auffgefangen und mit fischen woll besetzt werden, wie denn die beampten einer dem andern, wen sie Stauungen ablaszen, mit fischen behüfflich sein sollen und sollen die fische so in den abgelassenen Stauungen übrig befunden nicht im Ampt allein verzehret, besondern in die Hoffhaltung gegen Quitantz abgeliefert, oder un-nachlässig gezahlt werden.

53

Auch soll mit besäung der Stauungen gleiches Maasz gehalten werden, das nicht in einem Jahr alle, im anderen Jahr Keine besäet und da es möglich, sollen die Stauungen so anlegen das man gleiche Saat haben möge und da gar keine seyn, etliche machen wie da 2—3 Kleine vor eine große Können gerechnet werden.

54

Wen ein Paur im Ambte abbrennet, so sollen die andern bauern so in selbigem ambte gehören, ihm wiederumb an balken so viel er benötigt ausz Zuführen behüfflich seyn.

55

Es soll auch hinführo Keinem Amptman freystehen einzige Bauren, er sey auch wer er wolle, abzusetzen ohne Unsern Consens und in beyseyn des der die wackken helt.

56

Auff jedwedem Ambte da holzung und gelegenheit zum thärbrennen ist, soll ein Arbeiter mit dem Pferde Zum thärbrennen dasz Jahr hindurch bestellt werden, welcher wöchentlich nach behrenbrand eine Tonne Tähr ausz den wurtzeln liefern soll, dagegen die andern öfen auf unsern Ambterm sollen eingeschlagen und keinen einzigen von Unsren pauren

der thärbrandt gestattet werden, worauf unsere beampten ein wachendes Auge haben sollen, damit Jährlich unfehlbahr 48 tonnen thär gebrant und geliefert werden im gleichen auch die Kohlen.

57

Auff unsern Embtern alsz Luttringen, Goldingen, Frauenburg, Schründen, Cursitten, Neu-autzen, Schwarzen, soll ein jedweder baur ein Külmet Asche von Birken, Ellern oder Espen Holtz, welches sie in ihren Riegen samlen, und in dem ampte, da er ist liefern, welches bisz auf unser Verordnung alda verbleiben soll.

58

Die beampten sollen frey haben auf 6 Pferde rauchfutter davor sollen sie aufwarten, wen man sie nötig hat.

59

In den Krügen soll unser und nicht der Ambtleute oder Amtschreiber ihrer frauen bier, Meth oder brantwein verKrüget werden.

60

Keinen Apffel oder birnbäume Zu propffen besondern hopffen und Küchen garten sollen sie anlegen und unter halten.

61

Die bauren sollen Zur gerechtigkeit hanen geben, davon sollen die beampten so viel Kapunen lassen, damit sie eine gewisse Zahl in die Hoffhaltung liefern können.

62

Die beampten sollen Keine Paur pferde weder Zu ihrer reise noch Zur Jacht oder Zu ihre eigene Verschickung Nehmen und gebrauchen, oder dem paurr die Versäumnisz erstatten.

63

Die teutschen so zu lande im gesinde wohnen und Kein recht dazu geben sollen alle abgeschafft und die gesinde mit pauren besetzt; wie auch nicht zuverstatten dasz die teutschen ablager bey den bauren Haben, sie Haben denn Unsre Hand und Siegel; Viel mehr sollen sie sich in den Stätten setzen Und die selbe in auffnahme bringen.

64

Die beampten sollen mit allem Fleisz darnach ausz sein die Verlauffene bauren aus Zu Kundschaftten, Die durch den Krieg Verwüstete gesinder wieder Zu besetzen und da einer auff gantz wüst land Das nicht bebauet, gesetzet wirdt, dem selben sollen nicht allein freye Jahr gegeben, besonderen auch mit Saat-Korn geholffen werden.

65

Den Ver Käuffers Und liegers¹ wie auch dehnen so in Stätten Und auff Wegen Wohnen soll die Vor Kaufferey laut landtäglichen Abscheide gantz Und gar verboten seyn, also wo immer in den gesinden oder auffm Wege betroffen wird, soll ihm alles was er bey sich hatt benommen Werden Davon der Amptman oder Amptsschreiber den dritten Theil haben Und das Übrige der Obrigkeit Verfallen seyn, Wie auch die jenige, so bey den pauren der gestalt betroffen, sollen Mitt gemeint seyn und soll dieses öffentlich abgerufen werden.

66

An den orthen, da wenig oder Zur arth nicht dienliche Schweine sein möchten, Die selben sollen, wo sie von den Emptern nicht zu bekommen für geld Kauffen, und müszen praecis auff ein grosz Ampt 100 Und auff Ein Klein Ampt 50 Schweine gehalten werden woran Kein mangel, Dann wir Unser Facit darauff gemacht.

67

Bey Justification der Rechnung sol ein jeder worin er im selbigen Jahr das ampt verbeszert oder Verringert ein Vor Zeugnisz übergeben und was noch aus Zubeszern noth wendig an Zustellen, alsz dann ein Jeder berichtet werden soll, Das also das Unnötige Dem nöthigen nicht Vorge Zogen werde.

68

Wan ein gesinde Verstorben oder Verlauffen, so soll der Nachlas in Korn, Pferde, Viehe und anderen mit benennung des gesindes und Kerls nahmen richtig Und absonderlich Zur rechnung gebracht werden.

69

Kein frisch Holtz Vom Stam besondern nur lager Holtz oder bren Holtz Zu Verstatten.

70

Es soll Hinführo Kein amtman sich Unterstehen einZigen pauren auf anhalten eines Edelmans es sey auch sonst wer es wolle ohne Unsern Vorbewust aus Zugeben, besondern soll zuforderst Die beschaffenheit Des pauren wie es sich Umb den selben Verhelt, erkundigen und unsz referiren. Und ob Zwar in den landtäglichen Schlusz enthalten dasz solche bauren ohne Special Mandat solle ausgegeben werden, so Unterlaufft doch Unter dieser Ausgebung groszer Unterschleif, soll also unsz Davon referiret Und alsz dan Order gegeben werden.

¹ Lieger = Handelsagenten, Aufkäufer.

71

Die beamten sollen auch mit allem fleisz Unsere Verlauffene bauren Von den Edelleuten abfordern Und die wüsten und ledigen Zehmaten damit besetzen.

72

Zu den Kühen soll Kein bulle elter alsz 3 oder 4 Jahr gelassen werden, besondern Wen er bereits in das fünfte Jahr ist, soll er auf der Mast gehalten Werden Und geschlachtet Werden.

73

Das Waken und Pfand Vieh sollen nicht in Hoff genommen, sondern ein jedes à part an einen guten Ort geweidet werden bisz der Herbst Kompt umb solches abzulieffern und zu schlachten.

74

Das Vieh soll also stehen Das es im Herbst nicht in die näsze gehalten Werden und musz es auff michaelis angebunden werden.

75

Keine Kahten soll den pauren an andere Zu VerHandeln frey gelassen werden.

76

Den bauren soll kein Honig, Hopffen und Hanff geschnitten, beSondern Von einem jedwedem Zins Häcker I L ℔ Hopffen I L ℔ Hanff I L ℔ Honig, Vom halben die helffte und vom Einfüzling ebenmeszig Honig Wax und 5 Pf. Hopffen genommen und ohne Zahlung Zur Rechnung gebracht werden.

77

Die Soldaten Gelder sollen jährlich richtig eingenommen, und im Zinsz Zettel eines jeden Pauren nahme nach Zahl der einwohner alsz von jedwedem 4 Jahr richtig berechnet werden. Wie auch die Contribution gelder alsz Vom Hacken da 2 oder 3 Mann seyn sollen geben 10 fl da aber 4 man seyn, sollen 4 Rthl geben eben mäßig Vom halben Hacken, da 1 man ist 5 fl, da 2 man seyn 10 fl imgleichen auch von Einfüzling da nur 1 ist 3 fl und da 2—3 oder 4 musz von einem jeden 1 Rthl genommen werden.

78

Hinter dem Zinsz Zettel Zu Specificiren Wie Viel ein Häker, halb Häcker auch ein füzling land besitzt, und unbesetzt, auch Was an Handeswercks leuten Vorhanden und was sie jährlich vor die Landen arbeiten.

79

Leinsahmen von den pauren alsz Von einem gantzen Hacken 1 loff, Vom, halb Hacken ein halb loff von Ein füzling 2 Kült soll genommen

und ihm dagegen an ihren Zinsz gersten gekürtzet werden und musz solcher leinsahmen Vor michaelis zur libau oder windaw, Dahin es Verordnet, unfehlbar abgelieffert werden; wird es spähter hingebraucht dasz mans nicht Verschiffen kan, sollen die beampten das Was die Saath auszerhalb landes gegolten, unfehlbar Zahlen.

80

In der auszaath Rocken Zu gedenken wie Viel jährlichen in alten Und neven Mist auch wasz im dreschlande an rocken und Sommer Kohnr jährlichen geseet wird absonderlich gedeencken und nicht in genere die auszath ansetzen als wan alles in den Hoffes feldern ausgesäeth were.

81

Von ein loff Rocken soll ein loff gebeutelt mehl und 2 Külmet Kley gestrichen maasz berechnet werden oder sollen in Viedrigen Den mangel Zahlen.

82

Die bötling und lämmer sollen die pauren für der Wacken abwollen und bey jedwedem botling 9 gl und jährigen lamb 6 gl Wolgeld Zahlen, Welches Geld absonderlichen alsz bald nach gehaltener Wacken in unsre Kammer ein Zulieffern. Es sollen auch in der Wacken gute bötlinge und jährige Lämmer genommen Werden.

83

Kälber so in Unserer Hoffhaltung sollen abgelieffert Werden Soll man erstlich Woll besaugen laszen und Unter 6 Wochen Dahin nicht gesandt werden, solches auch mit denen in acht Zu nehmen Welche sollen er Zogen Werden Damit selbige nicht Zu Zeitig Vom Soge abgenommen.

84

Es soll auch Im geringsten nichts ohne Unserm befehl Von einem Ampt auffs ander gefolget noch abgelieffert Werden, es sey dann Was in Unser hoffhaltung Zu schicken Verordnet, Welches den Unfehlbar auff die angesetzte Zeit abgelieffert werden musz oder in Einsehung Dessen, was es in den Scharren gegolten, die beampten Wiederums Zahlen sollen.

85

Es sollen hinführo die beampten den pauren Von dem ihrigen bey Verlust ihres Diensts nichts Vorstrecken.

86

Auch sollen die ambleute Den pauren anmelden dasz sie ihre Korn nicht Verführen oder liederlich Verschwenden, besondern in Vorrath halten, Den Wir ihnen nicht wollen Vorstrecken lassen.

87

Es soll hinführo Von 10 Kühen 1 Schwein mit wadack gemestet selbiges in die Peeckel geschlachtet und wohin es Verordnet abgelieffert werden; welcher beambte hierin seumig befunden Würde, sol das berechnete Korn auff ein mast Schwein Zahlen.

88

Was an arbeiter ausz jedwedem amt beym Walbau, im busch oder ander Arbeit auszerhalb Ampts geschicket werden. Dabei sollen die beampten ein Specification ihres gesindes und tauff nahmen mit ein schicken.

89

Es soll der Amptman und Amptschreiber ohne des andern Vor bewust nichts ausz Dem ampte Verkaufen noch ablieffern.

90

Auff Schützen, Eltesten, Rechtfinder, Schiltreuter und fischer sol hinführo nichts berechnet werden.

91

In allen emptern Den Krügern auff $\frac{3}{4}$ Jahr, als im Vorjahr Herbst und Winter Zeiten 36 Stoff Brandwein Zuver Krügen in jedwedem Krüge auszthun, dafür das geld im selbigen Jahr unfehlbar Zu schaffen, in rechnung Zu bringen und nicht im rest Den brant Wein Von einem jahr Zum andern in Rechnung führen; Damit die Krüger auch desto fleisziger seyn und für ihre Mühe was haben mögen, sollen sie den Zehenden Stoff, als Von 36 Stoff $3\frac{1}{2}$ für sich haben für die Übrigen $32\frac{1}{2}$ Stoff aber soll von Stoff 1 fl gezahlet werden.

92

Die Schweine so auff der brantwein mast nach mietav müssen gelieffert werden, sollen die beampten Zeitig, und nicht in späthen herbst ablieffern, selbige auch nicht hart binden und in Wagen hinführen laszen, besondern hintreiben, Worzu sich etzliche empter auff ein mahl bereden, Und mit ein ander die Schweine Können fort treiben laszen Doch soll ein jedes amt mit einem absonderlichen Zeichen durchs ohr geschlagen die schweine Zeichnen Und bey der ablieffernung melden, Was für ein Zeichen des Ampts ist, auch Keine halb wechsel senden.

93

Es sollen Die beampten durch die Hoffmutter an allerhand Vahsel als gänse und hühner ein gut antheil jährlich Zu Ziehen lassen, in wiedrigen sol es an der Hoffmutter Deputat gekürtzet werden.

94

Von den geschlachteten Schweinen die Schweinebürsten Und Von den Geschlachteten gänsen sollen die Flügel in Verwahrung genommen Und Nach der Mitav geliefert Werden.

95

Das garten Gewächsz musz Zeitig für den frost nach mitav geliefert Werden.

96

Pferde so von pauren in einem Sterbfall uns Zu Kommen möchten Selbige nicht Verkauffen, besondern sich bey Uns Verkündigen, Wohin die selben abzulieffern.

97

Es soll Keinem buschwächter hinführo Deput: gegeben Werden besondern ihm eine $\frac{1}{2}$ Haken Landes angewieszen Werden, Davon soll er Halten, es sey Den wegen des Deput: Unser Expresser Befehl.

98

An den Ohrten, da Mühlen seyn sollen die Müller bey jedweder Loff so an Metze fält, ein Schwein Mesten oder 4 loff Staubmehl lieffern.

99

Ein jedwedes Ampt soll bedacht seyn, dasz ein gut Theil an Hanff (Senff?) Möge Zusammen gebracht Und Von den Semgallischen Emptern in Unser Hoffhaltung, Von den Curischen Emptern aber nach der Windav Zu behuff der schiffe geliefert werden.

100

Den pauren anmelden, dasz sie den Juder oder Hederich aus Den Leinsahnen abscheiden, imgleichen den Radel Vom Korn und ins Ampt lieffern, Und ob es wol unKraut, dennoch soll den pauren für jeden Külmet 1 Stoff Saltz gegeben Werden.

101

Die alten Kühe oder so Sonsten Zu halten nicht dienen auff Jacobi anbrennen Laszen, Damit selbige bisz Zur schlachtzeit Zunehmen, auch die Nothurfft An bollen bey den Kühen halten, Und jährlich Welche junge Ziehen.

102

Ob Zwar in der holtz Und Amptsordnung anbefohlen, durchaus Keinen bauren Weder Zu ackhern noch wiesen in den Wildniszen Röhden Zu lassen, So wird denselben doch wenig nachgelebet und noch täglich durch brant groszer Schaden in der Wildnisz geschiehet, alsz wollen Wier das hinführo durch ausz nicht das geringste den pauren zu Röhden

soll Verstatet werden und die darüber betroffenen alle exemplar gestraft, auch was sie dieses Jahr in Röhungen geseet, das Korn benommen, und zu Unserm besten berechnet werden.

103

Vom Octob: bisz den 1 April soll Wöchentlich Von jedwedem ampt 10 stk feder Wild in Unsere Hoffhaltung eingelieffert Werden, die Weit abgelegenen Empter Von Unser hoffStatt, Weil sie es nicht frisch einlieffern Können, sollen Von octob, Novemb, Decemb: Dasz feder wild ein brahten laszen Und also einlieffern, Was sie nicht einlieffern werden, soll den Beampten an Mangel ausgesetzt werden Und sollen für jedwedes Stück Was ihnen mangelt 6 gl Zahlen.

104

Es soll hinführo auff ein grosz ampt 10 loff Und auff ein Klein Ampt 5 loff Erbsen Unfehlbar ausgesetzt werden wie auch 2 loff hanff Saath.

105

Es soll auch ein jedwedes hausz 1 L~~ö~~ hanff geben dafür ihm 3 m für jedwedes L~~ö~~ an ihrer gerechtigkeit soll nach gegeben werden, daferner aber die Pauren solches nicht Zubringen Können sollen die beampten solches anders Wo Vor diesem Preiss Kauffen, Damit wier Unser gewiszes Facit Hierauff machen Können.

106

Kein Beampter soll sich hinführo Unterstehen Die Saat Zweimahl ab Zusetzen bey Verlust seines Diensts.

107

Der Arbeiter Pferde Ställe sollen Hinführo den Riegen so nahe nicht, Wie bishero geschehen, gesetzt Werden damit Kein anlasz Zur Dieberey gegeben Werde, und sollen Die beampten achtung geben, Dasz die Pauren Von dem gedroschenen Korn ihren pferden nicht Vorgeben.

108

Das Wacken und Hausgarn soll also balden Zu leinwant geWorcken und aufn frühling gebleicht werden, Damit Wan Wir solches begehren, es parat sey und Wollen Wir von jedweder Elle Zu Wircken 1 gl passiren lassen.

109

Die Pauren sollen geWaschen garn geben, Den Wir Von Keinem abgang Wissen Wollen.

110

Es sollen Keine Ochsen oder Kuhheute, Schaaff, Lamb und andere felle auf Unsern ämbtern VerKaufft werden, besondern es sollen Die

Ochsen und Kuhhäute Lämmèr, Schaaff und andere felle so in Churland seyn nach Schründen Und die Semgaller nach Baldohn abschicken. Die Kalbfelle aber müssen nach Annenburg Unfehlbahr abgeliefert Werden.

111

Auch sollen die beambten Unsz in Zeiten, Was ihnen mangelt, Notificiren.

112

An Sterb und Schlachthäuten sollen die Hörner gelassen und nicht abgeschnitten Damit unser Zeichen Kan ge Wiesen werden, im Ubrigen fall solche Häute nicht passiren sollen.

113

Es soll Kein beampter in der Pflug, Heu, und Ernd Zeit ohne Unser Erlaubnisz Von seinem Ampt Verreiszen.

114

Unser beampten sollen Unser order pariren Wan Wir ihnen was befehlen, Denn durch Dero Ungehorsamb wier in groszen Schaden gerathen. In entstehung deszen sollen sie wegen ihres Ungehorsams den Schaden zahlen, Welches wier ihnen Zur Wahrnung damit sie nichts sich Zu entschuldigen Vorzubringen haben diese Wollen gesetzt Haben.

115

Es ist auch Unser Order Hirmit Dasz mit 6 Pflügen ein loff Korn Soll ein geseet Werden, der Solches der Verordnung nach nicht werkestellig machet, soll es Zahlen und hatt deszfahls nichts ein ZuWenden Wie Dan Dieses richtige Mängel seyn sollen. Wir Wollen deszfalls Von Den 6 Pflügen Keine in der Pflug und arbeit Zeit nehmen, Damit sie Unser Verordnung nach mit den 6 Pflügen eine loff einsehen Können, Wir sie dann Durch gottes gnädigen Seegen nichtgeringer Wollen, Denn das dritte Korn berechnen müszen. Der das nicht thun Kan noch Will, der scheid bey Zeiten Daraus und Versehe seine eigene Wirtschaft, Dan sie Uns das berechnen müszen, Was Uns andere die mitt Uns handeln, gutt thun.

116

Die Quecken Von dem Acker abzulesen, oder das es nicht geschiehet, sollen die Ungehorsamen Den schaden erstatten Dan das geseete Korn Dadurch ersticken musz.

117

Keynerley Kauffmanschafft Laut ihren Eyd Zu treiben.

118

Eszig soll auff nachgesetzten emptern alsz Bergen, Birszhoff, Doblen, Poenav, Irmelav und Sathen gebraueth Werden, Damit ein jedes Ampt 1 Last das Jahr über Unfehlbar in die hoffhaltung liefern könne; im

Wiedrigen fall, Wollen Wir den eszig in der Statt Kauffen laszen. Und sollen die beampten solchen Eszig unnachleszig Wieder Zahlen.

119

Keine Pergel in den Emptern Von Dannen Und grenen Zu machen, besondern Von birken soll ihnen Verstattet Werden.

120

Unsere beampten sollen hinführo die felder so gräben Von nöthen haben, Mitt allem fleisz durchgraben und die graben sollen oben breit 3 Ellen seyn unten ($\frac{1}{2}$ Ehl). Dasz erdreich ausz den gräben aber nicht anders alsz auff den acker Werfen damit es mit gepflüget wird.

121

Es sollen auch die beampten das getreide tieff in der erde einpflügen, Insonderheit den Rocken, damit das getreide gute Wurtzeln setzen Kan.

122

Es soll auch hinführo Wen ein amptman Verstirbet, vor anders Hin verordnet, oder abgesetzt wird, Von dem Hauszgereth, alsz tische, bencken, Stühle, Schappe Und andere Sachen nichts mit nehmen, Den solches alles in den ampt bleiben musz Weil es Von Unserem holtze und leuten gemacht, Darauff die Inventirer gute Acht geben sollen.

123.

Es sollen die beampten bey abmeyung des getreides einem jeden gesinde so Viel Korn abtheilen, Damit unser Korn desto schleuniger Könne eingonnen werden, und die pauren ihr Korn auch bey guter Zeit einnehmen mögen.

124.

Nachgesetzte Empter, als Sehlburg, SauKen und BuschHoff, Weil alda gute fischerey und es etwan Weit Von der hoffhaltung abgelegen, als sollen die fische nicht allein in den emptern VerZehren, besondern ein-salzen, auftreugen und sie also in Unser hoffhaltung abschicken.

Newgutt, tohmszdorff, EKav, Mesohten, Annenburg berckfriede Und KliebenHoff aber sollen wöchentlich ein gut antheil frische fische lebendig einliefern.

Folgendes Wollen Wir auch Bey der Rechnung in Acht genommen Wiszen alsz:

- 1 Last Rocken soll halten 48 Loff, imgleichen Gersten.
- 1 Last haber 60 loff, 1 Last maltz 60 loff.
- Von 48 loff Gersten sollen 60 loff maltz berechnet werden.
- Von 60 loff habern 72 loff Maltz.
- 2 loff gersten geben 1 loff grütze.
- 2 loff gricken geben 1 loff grütze.
- 3 loff haber geben 1 loff grütze.

Auff ein last bier so Zu hoff gesandt, soll nur 14 loff gersten maltz und 18 ℓ Hopffen genommen Werden.

Auf eine last Krugbier 8 loff gersten Und — 8 loff Haber Maltz Wie auch auff die last 18 ℓ Hopffen. Die tonne aber soll halten 120 Stoff; Und für jede tonne Krug bier soll 5 fl Zur rechnung gebracht werden.

1 L ℓ garn an Waschen und Winden abgang 4 ℓ .

Von ein ℓ Wacken garn flachsen soll 2 $\frac{1}{2}$ Ell leinwand berechnet Werden.

Von 1 ℓ Wacken garn Heden 1 $\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand Von 1 ℓ Kleinen Heden 2 Ellen Leinwand.

1 Tonne Honig Musz Halten rein 18 L ℓ .

Das Wax soll rein geschmolzen Werden, Und Wollen wir Von Keinem abgang Wiszen.

1 Tonne Butter musz 13 L ℓ rein halten, Auff eine Tonne Butter Werden berechnet 1 $\frac{1}{2}$ L ℓ Kleines Saltz.

1 Tonne Käse musz 10 Külmet Halten, Auff ein Tonne Käse Wird 1 L ℓ grob saltz gerechnet.

Eine tonne Saltz musz halten 16 L ℓ , ungetruckt 18 L ℓ .

1 Tonne Lüneburger Saltz hält 14 L ℓ .

Von jeden bocken soll berechnet Werden 1 ℓ Wolle, so oft sie gewollet Werden.

Von jedem lamb $\frac{1}{2}$ ℓ .

Von 4 gänszen 1 ℓ federn, und Von 10 gänszen 1 ℓ Daunenfedern.

Wollen also Hiermit Dasz Unsere beampten Diese Ampts ordnung in allen puncten Laut ihrem geleisteten Eyd, Woll in acht nehmen und nach leben sollen, Die es aber nicht thun Können ist beszer, Dasz sie bey Zeiten davon scheiden.

Bey abtretung oder absterben des amptmans oder amptschreibers soll diese ampts ordnung im ampte Verbleiben und nicht Mitt genommen oder Von Händen gebracht Werden, Worauff der Inventirer gute Achtung geben soll.

Anno 1666 Den 6. Augusti.

Diesz auff order Sen: Fürstl Durchl Meines
Gnädigen fürsten und Herrn unterschrieben

Frid: v. Recke

Fürstl: Landhoffmeister.

Maße, Gewichte, Geldsorten

1. Auf den herzoglichen Domänen gebräuchliche Hohlmaße und Raummaße:

1 Lof = 6 Küllmit = 0,688 Hektoliter ¹
Hupel gibt für 1 Lof auch 3,8 und 10 Küllmit an.
1 Last Roggen . . . = 48 Lof ²
1 „ Gerste . . . = 48 „ ²
1 „ Hafer . . . = 60 „ ²
1 „ Bier . . . = 12 Tonnen ³
1 Tonne „ . . . = 120 Stof ⁴
1 Stof . . . = 1,22 Liter
1 Tonne Butter . . . = 13 L \mathcal{H} = 260 \mathcal{H} ²
1 „ Käse . . . = 10 Küllmit ²
1 Fuder Heu . . . = 30 L \mathcal{H} ⁴
1 Grieste Heu . . . = 1 „ ⁵
1 Kubikfaden Holz . . = 8 ³ Fuß rheinländisch ⁶

2. Gewichte:

1 L \mathcal{H} . . = 20 \mathcal{H}
1 Liespfund = 20 Pfund.

¹ Creutzburg, a. a. O. p. 26. Das Küllmit wird auch oft »Seek« genannt.

² Amtsordnung 1663.

³ Bauske, Amtsrechnung 1650—1651.

⁴ Hupel, Transehe.

⁵ v. Gernet: »Agrarrecht« p. 117.

⁶ Inv. Selgerben 1788.

Beilage XXII. 1.

Preise

der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in herzoglicher Zeit, nach welchen auch die Naturallieferungen der Bauern in Geld abgelöst wurden:

Weizen	
1781	1 Lof = 3 Fl.
Roggen pro Lof	
1650	4 Fl. ¹
1698	1 ¹ / ₂ »
1741	1 ¹ / ₂ »
Gerste pro Lof	
1696	1 ¹ / ₂ Fl.
1741	1 ¹ / ₂ »
Hafer pro Lof	
1696	3/4 Fl. 22 ¹ / ₂ Groschen
1741	3/4 » 22 ¹ / ₂ »
Leinsaat pro Lof	
1698	5 Fl.
1741	6 »
1781	6 »
Erbsen pro Lof	
1696	3 Fl.
1781	3 »

¹ Bauske: Amtsrechnung 1650.

Beilage XXII. 2.

	Hopfen	pro LØ
1650	6 Mark =	36 Groschen
1696	3 Fl. oder	90 »
1760	3 » »	90 »

	Hanf	pro LØ
1696	36 Gr.	
1741	36 »	
1760	1 Fl. =	30 »

	Garn	pro Ø
1696	12 Gr.	
1741	9 »	
1760	12 »	

	Wachs	pro Ø
1650	3 Mark =	18 Gr.

	Honig	pro Ø
1650	5,4 Gr.	

	Butter	pro Tonne
1650	60 Fl.	
1760	40 »	

	Käse	pro Tonne
1650	24 Fl.	
1760	12 »	

Beilage XXII. 3.

Bier die Tonne $4\frac{1}{2}$ = 6 Fl.

Branntwein das Lof 10—20 Groschen.

Salz:

1 Tonne grobes Salz 1650 . . .	7	Fl.
1 L th feines » 1650 . . .	$1\frac{1}{2}$	»
1 » » » 1781 . . .	$1\frac{1}{2}$	»

Heu 1 Grieste 3 Groschen.

Viehpreise:

1 Kuh	9	— 12	Fl.
1 junge Kuh	4	— 7	»
1 junger Ochs	7	— 8	»
1 Kalb			$1\frac{1}{2}$ »
1 Schaf oder 1 Bötling .	$1\frac{1}{2}$	— 3	»
1 Lamm			$1\frac{1}{2}$ »
1 Schwein	3	— 6	»

Geflügelpreise:

1 Kalkuhn	15	Groschen
1 Gans	10—18	»
1 Huhn	3—6	»
10 Eier	3—5	»
1 Spanndiensttag	4	»
1 Handdiensttag	3	»

In Niederbartau wird 1760 aber ein Handdiensttag mit $5\frac{3}{4}$ Groschen angeschlagen, doch ist dies wohl nur ein Ausnahmefall.

Die auf den herzoglichen Domänen gebräuchlichen Längenmaße

1 Stange = $7\frac{1}{2}$ Ellen rigisch

1 Faden = $3\frac{1}{2}$ » »

1 Fuß rheinländisch = 12,36 engl. Zoll¹

1 Elle rigisch . . = 21,166 » »

1 Landmesserelle . = 2 Fuß = 24 engl. Zoll

¹ Paucker, Praktisches Rechenbuch II, pag. 248.

Beilage XXIV.

Die in herzoglicher Zeit gebräuchlichen Geldsorten:

1 Mark	=	36 Schillinge ¹
1 »	=	6 Groschen
1 Thaler Albertus ²	=	3 Floren oder Gulden
1 Thaler	=	18 Sechser
1 »	=	90 Groschen
1 »	=	1,15—1,30 Rubel Silber
1 Floren	=	30 Groschen = 6 Sechser
1 Timpf	=	15 » = 3 »
1 Sechser	=	5 »
1 Ohrt	=	$\frac{1}{4}$ Thaler = $22\frac{1}{2}$ Groschen
1 Thaler	=	80 Ferdinge
1 Marke	=	2 »
1 Fünfer	=	5 »

¹ Kommt Ende des XVII. Jahrhunderts nur noch für einige Abgaben vor und hört bald auf.

² Über den Albertusthaler siehe »Tobien, Agrargesetzgebung«, pag. 59 Anm. 3.

Vita

Am 16./29. April 1887 wurde ich auf meinem väterlichen Gute Linden in Kurland geboren, woselbst ich bis zum 14. Jahre von Hauslehrern unterrichtet wurde. Im August 1901 kam ich nach Mitau auf die Schule und erhielt dort das Zeugnis der Reife des mitauschen Gymnasiums im Juni 1906. Nachdem ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt und das Reserve-offiziersexamen bestanden hatte, bezog ich im Oktober 1907 die Universität Berlin, wo ich Nationalökonomie und Rechte studierte. Ich hörte hier die Vorlesungen der Herren Professoren Wagner, v. Schmoller, Kahl, Seckel, v. Seeler, Schieman, Gierke. Im Oktober 1908 ging ich nach München, wo ich Nationalökonomie und Forstwissenschaft bei den Herren Professoren Brentano, v. Mayr, Schüpfer, Endres, Mayr u. a. m. hörte. Vom Oktober 1909 bis Ostern 1911 studierte ich in Freiburg i. B. Staatswissenschaften und hörte hier die Vorlesungen der Herren Professoren Diehl, v. Schulze-Gävernitz, Rosin, Mombert, sowie des Herrn Dr. Weyermann.
